

Diese Studie wurde als Auftrag der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erstellt.



Rechtsrahmen für Embedded Production in Ghana

Revision der Studie über den Rechtsrahmen für Embedded Production, über rechtliche Aspekte des Aufbaus und der Finanzierung einer Zweckgesellschaft für Embedded Production, über Steuern und Abgaben sowie über die Bewertung von Wechselkursrisiken

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Köthener Str. 2–3
10963 Berlin, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E pep@giz.de
I www.giz.de

Programm

Projektentwicklungsprogramm (PEP)

Autor:

Becker Büttner Held (BBH)

Verantwortlich/Redaktion etc.:

Projektentwicklungsprogramm (PEP)

Design/Layout etc.:

Projektentwicklungsprogramm (PEP), Berlin

Fotonachweise:

Titelbild: GIZ GmbH

Diese kartografische Darstellung dient nur dem informativen Zweck und beinhaltet keine völkerrechtliche Anerkennung von Grenzen und Gebieten. Die GIZ übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit des bereitgestellten Kartenmaterials. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung entstehen, wird ausgeschlossen.

URL-Verweise:

Für Inhalte externer Seiten, auf die hier verwiesen wird, ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die GIZ distanziert sich ausdrücklich von diesen Inhalten.

Im Auftrag der
Exportinitiative Energie des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)
Berlin

Die GIZ ist für den Inhalt der vorliegenden Publikation verantwortlich. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Studie ausschließlich die Meinung des Autors BBH und von dessen Partnern wiedergibt.

Berlin, 2020

Disclaimer Rechtsgutachten

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Studie ausschließlich die Meinung des Autors BBH und dessen Partnern wiedergibt. Sie dient nur zu Informationszwecken. Die Benutzer sollten sich bewusst sein, dass sich Vorschriften, Gesetze oder Verfahren ändern und einer anderen Auslegung und Anwendung unterliegen können. Verlassen Sie sich nicht auf die Informationen in diesem Dokument als Alternative zu rechtlicher, technischer, finanzieller und/oder steuerlicher Beratung.

Es wird darum gebeten, der GIZ Feedback zu allen bekannten rechtlichen oder regulatorischen Änderungen sowie zur Anwendung und Interpretation dieser Änderungen zu geben. Rückmeldungen über den allgemeinen Nutzen dieses Dokuments sind ebenfalls sehr willkommen, um zukünftige Versionen zu verbessern.

Gender-Hinweis

Im Laufe des Gutachtens werden Begriffe wie Stromkunde bzw. -konsument, Großverbraucher oder Projektpartner verwendet. Sie bezeichnen Unternehmen und Institutionen, keine Personen. Betrifft eine Bezeichnung Personen, wird der Asterisk (*) verwendet, um Frauen, Männer und weitere Geschlechter gleichermaßen zu benennen.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungen.....	6
Tabellen.....	6
Teil 1 Hintergrund und Grundparameter.....	10
A. Das Projektentwicklungsprogramm.....	10
B. Stromlieferverträge mit Industriekunden in Ghana.....	10
C. Struktur der möglichen Akteure im Rahmen des Geschäftsmodells „Embedded Production“.....	12
I. Gesellschaftsrechtliche Aspekte.....	12
II. Geschäftsbeziehung zwischen der SPV und dem Kunden.....	12
III. Dienstleister.....	13
Teil 2 Revision der Studie für Ghana aus dem Jahr 2018.....	15
A. Ergebnisse der Studie.....	15
B. Revisionsbedarf der Studie.....	16
C. Überblick über den Energiemarkt in Ghana.....	16
I. Aktuelle Energienutzung.....	16
II. Erneuerbare-Energien-Ziele.....	17
III. Marktbarrieren für EE.....	17
IV. Hauptakteure im Energiesektor.....	18
D. Arbeitspaket 1: Rechtsrahmen für Embedded Production.....	19
I. Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Embedded Production.....	19
1. Lizenzbedingungen für die Stromerzeugung und -lieferung mit einer EE-Anlage.....	22
a) Eigenversorgung.....	22
b) Stromerzeugung und -lieferung als gewerbliche Tätigkeit.....	22
2. Anspruch auf Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilernetzsystem.....	27
3. Stromtarife für IPPs.....	27
4. Verkauf des überschüssigen Stroms.....	28
5. Wheeling-Lösungen in Ghana.....	28
6. Voraussetzungen für die Benutzung eines Dieselgenerators und/oder eines Speichers.....	28
7. Genehmigung für den Bau und Betrieb einer PV-Anlage.....	29
a) Landnutzung/Baugenehmigung des Bezirks oder der Stadt.....	29
b) Umweltrechtliche Genehmigungen.....	29
8. Qualitätsstandards.....	31
9. Steuer und Zollanreiz für den Bau einer PV-Anlage.....	32
10. Bedingungen für die Installation und Wartung einer Stromerzeugungsanlage.....	32
11. Local Content and Local Participation.....	33
II. Möglichkeit des Abschlusses eines PPA.....	35
III. Alternative Geschäftsansätze.....	35
IV. Sicherheiten und Garantien.....	40
1. Sicherheiten und Garantien im Rahmen eines PPA.....	40
2. Sicherheiten und Garantien im Rahmen eines Leasing-/Miet-/Mietkaufvertrages.....	40
V. Reality-Check und Empfehlungen.....	40
VI. Rechtssicherheit in Ghana.....	41
1. Schutz ausländischer Investitionen.....	41
2. Urteilsvollstreckung.....	42
3. Außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen.....	43
E. Arbeitspaket 2: Beziehungen zwischen der deutschen Holding und der in Ghana zu gründenden SPV.....	43
I. Mögliche Rechtsformen in Ghana.....	43
II. Rechtlicher Rahmen.....	43
III. Empfohlene Rechtsform.....	44
1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Company Limited by Shares).....	44
IV. Ausschluss anderer Rechtsformen.....	44
1. Externe Gesellschaft (External Company).....	44
2. Unbegrenzt haftende Gesellschaft (Unlimited Company).....	45

V.	Notwendige Schritte zur Gründung der SPV.....	45
1.	Registrierungsvorgaben im Elektrizitätssektor	45
2.	Allgemeine Registrierung bei den Aufsichtsbehörden.....	45
3.	Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften.....	48
F.	Arbeitspaket 3: Finanzierung.....	53
I.	Rechtliche Grundlagen zur Finanzierung und zu Bankgeschäften	53
II.	Betreiben eines Auslandskontos in Ghana.....	53
1.	Devisenkonto.....	53
2.	Fremdwährungskonto.....	53
III.	Liquidierung.....	56
IV.	Währungen in Ghana zur Bezahlung von Dienstleistungen	56
V.	Transfer finanzieller und materieller Ressourcen.....	56
G.	Arbeitspaket 4: Abgaben und Steuern	57
I.	Ghanaisches Steuersystem	57
II.	Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland	61
III.	Anrechnungsmethode.....	62
IV.	Freistellungsmethode	62
V.	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	63
VI.	Außensteuergesetz	65
VII.	Best-Practice-Standard.....	67
Teil 3	Ergebnisse der Revision der Studie aus dem Jahr 2018.....	69

Abbildungen

Abbildung 1: Lizenzbedingungen für Stromerzeugung und Lieferung in Ghana.....	26
---	----

Tabellen

Tabelle 1: Hauptakteure im Energiesektor.....	18
Tabelle 2: Relevante Regulierung in Ghana für Embedded Production	20
Tabelle 3: Genehmigungsverfahren der Energiekommission	25
Tabelle 4: Gebühren des Genehmigungsverfahrens.....	25
Tabelle 5: Verfahren zum Erhalt der Baugenehmigung.....	29
Tabelle 6: Verfahren zum Erhalt der umweltrechtlichen Genehmigung.....	31
Tabelle 7: Beispiele von Qualitätsstandards für PV-Anlagen.....	31
Tabelle 8: Mindestbeteiligung im EE- Sektor	33
Tabelle 9: Alternative Geschäftsmodelle	36
Tabelle 10: Übersicht zu den wichtigsten Registrierungsschritten bei der Gründung einer SPV.....	47
Tabelle 11: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die Bilanz.....	49
Tabelle 12: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die Gewinn- und Verlustrechnung	50
Tabelle 13: Auswirkung des IFRS-16-Standards auf die Bilanz	51
Tabelle 14: Auswirkung des IFRS-16-Standards auf die Gewinn- und Verlustrechnung.....	51
Tabelle 15: Übersicht über die wichtigsten Rechnungslegungsstandards insbesondere von IFRS-16-Leasing .	52
Tabelle 16: Übersicht über Gesetze und Regulierungen von Geldtransfers in Ghana	54
Tabelle 17: Übersicht über Möglichkeiten des Transfers finanzieller und materieller Ressourcen.....	57
Tabelle 18: Übersicht über das ghanaische Steuersystem.....	60
Tabelle 19: Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland	62
Tabelle 20: Grundsätze der Anrechnungsmethode.....	62
Tabelle 21: Grundsätze der Freistellungsmethode	63
Tabelle 22: Übersicht über das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.....	64
Tabelle 23: Grundsätze des Außensteuergesetzes	66
Tabelle 24: Typisierte Steuerberechnung einer ghanaischen SPV in der Rechtsform der GmbH	67
Tabelle 25: Typisierte Steuerberechnung einer deutschen Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH..	68

Abkürzungsverzeichnis

ADR	Alternative Dispute Resolution (außergerichtliche Streitbeilegung)
AHK	Auslandshandelskammer
AIQ	Automatic Immigration Quota (automatische Immigrationsquote)
AStG	Außensteuergesetz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
CIF	Cost, Insurance and Fright (Kosten, Versicherung <u>und</u> Fracht)
DBA	Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, Kurzform: Doppelbesteuerungsabkommen
DisCos	Power Distribution Services Ghana (Stromverteilungsunternehmen in Ghana)
ECA	Energy Commission Act (Energiekommissionsgesetz)
EE	Erneuerbare Energien
EDIF	Export Development and Investment Fund
EPA	Environmental Protection Agency (Umweltschutzbehörde)
EPAA	Environmental Protection Agency Act (Umweltgesetz)
EPC	Engineering, Procurement and Contruction (Detailplanung und Kontrolle, Beschaffungswesen, Ausführung der Bau- und Montagearbeiten)
EStG	Einkommensteuergesetz
FCA	Foreign currency account (Fremdwährungskonto)
FEA	Foreign exchange account (Devisenkonto)
FiT	Feed-in-Tariff (Einspeisevergütung)
GcNet	Netzentgelt
GHS	Ghana Cedi (ghanaische Währung)
GIPC	Ghana Investment Promotion Centre (Zentrum zur Förderung von Investitionen in Ghana)
GIPC Act	Ghana Investment Promotion Centre Act (ghanaisches Gesetz für Investitionsförderungen)
GIS	Ghana Immigration Service (ghanaische Zuwanderungsbehörde)
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GRA	Ghana Revenue Authority (ghanaische Einkommensteuerbehörde)
GridCo	Ghana-Grid-Company (nationaler Netzbetreiber)
IAS	International Accounting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften)
ICAG	Institute of Chartered Accountants Ghana (Institut der Wirtschaftsprüfer in Ghana)
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, herausgegeben vom Accounting Standards Board)
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IPP	Independent Power Producer (unabhängiger Stromerzeuger, der über kein eigenes Stromnetz verfügt)
IRA	Internal Revenue Act, 2000 (Act 592) (Gesetz über das Einkommensteuersystem in Ghana)
KG	Kommanditgesellschaft
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LD	Local Developer (lokaler Projektentwickler)
MIGA	Multilateral Investment Guarantee Agency (Multilaterale Investitionsgarantieagentur der Weltbank)
MIP	Minimum Import Price (minimaler Einfuhrpreis in die EU)
MoI	Ministry of Interior (ghanaisches Innenministerium)
NHIL	National health insurance levy (nationale Krankenversicherungsabgabe in Ghana)
NIA	National Insurance Authority (nationale Versicherungsbehörde in Ghana)
O&M	Operation and Maintenance (Betrieb und Wartung)
OM-C	Operation and Maintenance Contractor (Unternehmer für Betrieb und Wartung)
O-T	Off-Taker (industrieller Stromkunde)
PEP	Projektentwicklungsprogramm
PPA	Power Purchase Agreement (Stromabnahmevertrag)
PURC	Public Utilities Regulatory Commission (Regulierungskommission für öffentliche Versorgungsunternehmen in Ghana)
PURCA	Public Utilities Regulatory Commission Act (Gesetz bezüglich der Regulierungskommission für öffentliche Versorgungsunternehmen in Ghana)
PV	Photovoltaik
REA	Renewable Energies Act 2011, Act 832 (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
RGD	Registrar General's Department (Handelsregister in Ghana)

SPV	Special Purpose Vehicle (Zweckgesellschaft)
SPV-LD	Special Purpose Vehicle of Local Developer (Zweckgesellschaft des lokalen Projektentwickler)
SSNIT	Social Security and National Insurance Trust (Trust für Sozial- und Gesundheitsversicherung)
TAQA	Abu Dhabi National Energy Company PJSC
TIN	Tax Identification Number (Steueridentifikationsnummer)
USt.	Umsatzsteuer
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VRA	Volta River Authority

Teil 1 Hintergrund und Grundparameter

A. Das Projektentwicklungsprogramm

Das Projektentwicklungsprogramm (PEP) der Exportinitiative Energie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) begleitet deutsche Unternehmen auf ihrem Weg in Schwellen- und Entwicklungsländer. Die Märkte dort sind dynamisch und vielversprechend, stellen die Unternehmen aber auch vor neue Herausforderungen wie etwa politische Instabilität, erschwerten Zugang zu Finanzierung oder Mangel an qualifizierten Fachkräften.

Genau hier setzt das PEP an: Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH entwickelt zusammen mit den Auslandshandelskammern (AHKs) vor Ort im Rahmen des PEP passende Lösungsansätze, um die Märkte weiter zu entwickeln, Partnerschaften zwischen deutschen und lokalen Firmen zu fördern und konkrete erneuerbare Energieprojekte voranzutreiben. Aktuell konzentrieren sich die Aktivitäten auf 16 Länder in Südostasien, dem Nahen Osten und Subsahara-Afrika.

Ansprechpartner bei Rückfragen

Projektentwicklungsprogramm der Exportinitiative Energie des BMWi

E-Mail: pep@giz.de

B. Stromlieferverträge mit Industriekunden in Ghana

Industrieunternehmen der verschiedensten Branchen (Landwirtschaft, Gewerbe, Real Estate etc.) in Subsahara-Afrika sehen sich mit steigenden Strompreisen und einer unvorhersehbaren zukünftigen Entwicklung des Energiemarktes konfrontiert.

Die Stromversorgung in Ghana ist derzeit unzuverlässig, während die Strompreise stetig steigen. Beides ist ein gravierendes Hindernis für die Wirtschaftsentwicklung des Landes. Sowohl Unternehmen, die an das öffentliche Netz der Versorgung angeschlossen sind, als auch Unternehmen in entlegeneren Gebieten, die eine geringe oder keine netzgebundene Stromversorgung haben, brauchen eine stabile und kostengünstige Versorgung; die Abhängigkeit von Dieselgeneratoren wird zunehmend abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund entwickeln sich erneuerbare Energiequellen wie Photovoltaik (PV, Solar-PV, PV-Hybrid-Lösungen) und Biomasse zu einer wettbewerbsfähigen und stabilen Option. Da Industrieunternehmen jedoch ihre Investitionen nicht zur Deckung ihres Energiebedarfs, z. B. durch den Kauf eines Kraftwerks, verwenden wollen und Energieversorgung nicht als ihr Kerngeschäft ansehen, bevorzugen sie kontinuierliche Zahlungen auf der Grundlage des monatlichen

Verbrauchs. Damit ergeben sich gute Geschäftschancen für unabhängige Stromerzeuger (Independent Power Producer – IPP), die den Unternehmen langfristige Stromabnahmeverträge (Power Purchase Agreement – PPA) zu günstigeren Konditionen anbieten können.

Lokale Unternehmen, die an der Entwicklung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien (EE) beteiligt sind, verfügen meist nicht über die notwendigen finanziellen Mittel. Auch deutsche Exporteure sind meist nicht in der Lage, neue Geschäftsmodelle wie das des IPP in Entwicklungsländern zu nutzen, und verfügen nur über begrenzte Eigenmittel, die sie zu diesem Zweck investieren könnten. Weder lokale Banken noch deutsche Entwicklungsbanken oder Privatbanken bieten derzeit standardisierte Finanzierungslösungen für solche Projekte an.

Da eine angemessene Finanzierung das Haupthindernis für die Entwicklung dieses wirtschaftlichen Potenzials ist, werden im Rahmen des PEP Investoren, deutsche Projektentwickler und deutsche Unternehmen aus dem Bereich der Planung, der Beschaffung und des Bauwesens (Engineering, Procurement and Construction – EPC) sowie lokale Servicepartner im Bereich der EE

zusammengebracht, um dieses Potenzial auszuschöpfen und neue Märkte zu erschließen.

Zu diesem Zweck ließ das PEP Studien erstellen, um die rechtlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte des Konzepts der Energieerzeugung auf der Anlage eines industriellen Stromkunden (Off-Taker – O-T), im Folgenden „Embedded Production“ genannt, sowie die Voraussetzungen zur Errichtung einer lokalen Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle – SPV)

in Ghana darzustellen. Gleichzeitig stellt das PEP die dafür wesentlichen Vertragsunterlagen, z. B. den PPA oder den Leasingvertrag, den Wartungsvertrag (Operation-and-maintenance-Vertrag – O&M-Vertrag) und den Finanzierungsvertrag zwischen der Muttergesellschaft und der SPV als Muster zur Verfügung. Begleitend dazu wird als Trainingsformat für lokale Projektpartner die Deutsche Projektentwicklungs-Trainingswoche (German Project Development Training Week) angeboten.

Embedded Production – Erneuerbare Energie für Industriekunden

Der Begriff „Embedded Production“ steht in dieser Studie für eine Energieproduktion, bei der sich eine EE-Anlage auf dem Gelände eines O-T befindet und der O-T der Hauptabnehmer der produzierten Energie ist.

Die EE-Anlage befindet sich auf dem Grundstück und/oder Gebäude des O-T. Die EE-Anlage ist Eigentum einer (zu gründenden) lokalen SPV und wird von ihr betreut. Grundlage der Vertragsbeziehungen zwischen der SPV und dem O-T ist ein PPA. In Ländern, in denen dies rechtlich nicht möglich ist, sollten alternative Modelle betrachtet werden.

Diese Studie bezieht sich auf EE-Anlagen mit dem Schwerpunkt PV- und Hybridanlage mit einer Erzeugungskapazität von 100 kW bis 5 MW.

Im Rahmen dieses Gutachtens wird sowohl die Variante geprüft, dass der O-T an das Stromnetz angeschlossen ist (On-Grid), als auch Variante, dass er nicht an das öffentliche Netz angeschlossen ist (Off-Grid). Es wurden die folgenden gängigen Geschäftsszenarien identifiziert; sie sind die Grundlage der Studie:

- Szenario 1 (nur On-Grid): Die Solar-PV-Anlage (keine Hybridisierung des Systems) ist im Eigentum der SPV; sie betreibt die Anlage auch.
- Szenario 2: Die SPV kontrolliert das gesamte Hybridsystem:
 - a) PV-Anlage, Hybrid-Controller und Dieselmotor sind im Eigentum der SPV; sie betreibt das Gesamtsystem auch.
 - b) Die PV-Anlage und der Hybrid-Controller sind im Eigentum der SPV; sie mietet/least den Dieselmotor von dem O-T und betreibt das Gesamtsystem.
- Szenario 3: Die PV-Anlage und der Hybrid-Controller sind im Eigentum der SPV; sie betreibt beide auch nur. Der Dieselmotor bleibt in der vollen Verantwortung des O-T.

Es ist wahrscheinlich, dass der O-T nicht den kompletten von der PV-Anlage produzierten Strom an 365 Tagen im Jahr abnehmen kann. Aus diesem Grund soll für das On-Grid-Szenario die Abgabe der überschüssigen Energie in das Netz einschließlich der möglichen Entlohnung (Feed-in-Tariff, Net-Metering, etc.) geprüft werden. Ferner wird auch die Möglichkeit der Abgabe überschüssiger Energie an Dritte, z. B. durch Wheeling¹, analysiert. In diesem Zusammenhang gibt die Studie einen Überblick über die Beziehungen zwischen dem Netzbetreiber und den O-T oder die SPV.

Zu beachten ist, dass im ghanaischen Recht die Begriffe „Embedded Generator“ bzw. „Embedded Electricity Generation“ mit dem in der Studie verwendeten Begriff „Embedded Production“ nicht identisch sind. Anders als in der Studie zugrunde gelegten Situation wird in den ghanaischen Vorschriften stets davon ausgegangen, dass die Anlage des Embedded Generator direkt an ein Verteilernetz angeschlossen ist und die Gesamtleistung

¹ Wheeling ist ein Übertragungsdienst, der die Lieferung von Strom zwischen einem Käufer und einem Verkäufer ermöglicht, häufig unter einem langjährigen PPA (siehe Tabelle 1 der Studie von NREL (2016): *Wheeling and Banking Strategies for Optimal Renewable Energy Deployment: International experience*), <https://www.nrel.gov/docs/fy16osti/65660.pdf> (abgerufen am 20.01.20).

der Anlage ins Verteilnetz eingespeist wird, ohne dass eine Nutzung des nationalen Übertragungsnetzes erforderlich ist.² Ein Embedded Generator ist berechtigt, Strom direkt oder über einen Strommakler an Stromverteilungsunternehmen und Großverbraucher zu verkaufen (siehe Teil 2, D. I. 1.b)).

C. Struktur der möglichen Akteure im Rahmen des Geschäftsmodells „Embedded Production“

I. Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Ausgangspunkt eines Geschäftsmodells, das sich an den Anforderungen der O-T in Ghana orientiert, ist die Gründung einer Gesellschaft in Deutschland (deutsche Holding), die über das Know-how für den Bau von Anlagen zur Erzeugung von EE sowie über die notwendigen Mittel zur Finanzierung von Investitionen verfügt.

Für die Allgemeingültigkeit der Ergebnisse dieser Studie soll die deutsche Holding nicht näher spezifiziert werden.

Für die Umsetzung des Geschäftsmodells wird die deutsche Holding eine SPV in Ghana gründen (siehe Teil 2, E.).

Die SPV wird (i) den Bau einer PV-Anlage/PV-Hybrid-Lösungen beauftragen, (ii) mit der von der PV-Anlage/PV-Hybrid-Lösungen erzeugten Energie einen O-

T über einen PPA oder alternative Modelle versorgen und (iii) die Organisation und Sicherstellung des ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Betriebes der Anlage garantieren.

Die SPV wird von der deutschen Holding durch Bar- und Sacheinlagen sowie Gesellschafterdarlehen finanziert (siehe Teil 2, F.). Gegebenenfalls werden Investoren aus den jeweiligen Ländern als strategische Minderheitsaktionäre einbezogen.

Die in der SPV erwirtschafteten Gewinne sollen über einen Managementvertrag verwaltet und an die deutsche Holding ausgezahlt werden. Inwieweit weitere Verträge zwischen der deutschen Holding und der SPV abzuschließen sind, hängt von den gesellschafts- und steuerrechtlichen Gegebenheiten des Landes ab (siehe Teil 2, E. und G.).

II. Geschäftsbeziehung zwischen der SPV und dem Kunden

Der Geschäftsansatz der Embedded Production bedingt, dass der O-T Strom auf Basis eines PPA oder einer vertraglichen Alternative bezieht.

Im PPA werden alle die Lieferung betreffenden Aspekte, z. B.

- Lieferverpflichtung für die regenerativ produzierte Energie,
- monatliche Zahlung nach definiertem Preis pro kWh in Abhängigkeit der gelieferten Menge und
- Laufzeit,

geregelt.

Inwieweit der O-T die Möglichkeit hat, die Anlage nach Ende der Vertragslaufzeit des PPA zu kaufen, muss vertraglich festgelegt werden.

Ein alternatives Vertragswerk könnte z. B. der Leasingvertrag sein, in dem die SPV die EE-Anlage an den O-T verpachtet, der die Anlage für seinen eigenen Verbrauch betreibt.

Da die PV-Anlage der SPV auf dem Grundstück des O-T steht, müssen SPV-Nutzungsrechte und der Zugang zum Grundstück des O-T vertraglich geregelt werden. Der Mietzins für die Nutzung des Grundstücks hat in der Regel eher symbolischen Charakter, da diese Kosten ansonsten den Preis pro kWh beeinflussen.

² Siehe z. B. Sektion 36 der Electricity Supply and Distribution (Technical and Operational Rules) LI 1816 sowie die Licence and Permit Application Manual for Service Providers in the Electricity Supply Industry (März 2018).

Die gängigen wirtschaftlich-technischen Geschäftsvarianten können wie folgt zusammengefasst werden:

- **Szenario 1** (nur On-Grid): Die PV-Anlage (keine Hybridisierung des Systems) ist im Eigentum der SPV; sie betreibt die Anlage auch.
- **Szenario 2**: Die SPV kontrolliert das gesamte Hybridsystem:
 - a) Die PV-Anlage, Hybrid Controller und Dieselgenerator sind im Eigentum der SPV; sie betreibt das Gesamtsystem auch.
 - b) Die PV-Anlage und der Hybrid Controller sind im Eigentum der SPV; sie mietet/least

den Dieselgenerator vom O-T und betreibt das Gesamtsystem.

- **Szenario 3**: Die PV-Anlage und der Hybrid Controller sind im Eigentum der SPV; sie betreibt beide auch nur. Der Dieselgenerator bleibt in der vollen Verantwortung des O-T.

Es ist davon auszugehen, dass der Preis pro kWh in der jeweiligen Landeswährung gezahlt werden muss. Verträge mit Berücksichtigung von United States Dollar (USD) oder Euro (EUR) als Vertragswährung sind ggf. möglich, wenn der O-T aufgrund seiner Exportaktivitäten ein Fremdwährungskonto (Foreign Currency Accounts – FCA) besitzt oder zu einer internationalen Unternehmensgruppe gehört (siehe Teil 2, F. II.).

III. Dienstleister

Für die erfolgreiche Umsetzung des Geschäftsansatzes der Embedded Production sind die folgenden Dienstleister relevant:

EPC-Contractor

Der EPC-Contractor ist in der Regel ein deutsches oder ein einheimisches Unternehmen, das für den Aufbau der Anlage zuständig ist. Hierbei ist auch eine Kooperation zwischen einem deutschem und einem einheimischen EPC-Contractor vorstellbar.

Detailplanung und Kontrolle

Der EPC-Contractor legt die EE-Anlage gemäß den Leistungsvorgaben und der geforderten Aufstellungsart des Kunden (deutsche Holding/SPV) aus. Dabei ist auch der Anschluss an das Firmennetz des O-T zu berücksichtigen, weshalb ggf. eine technische Due Diligence vor Ort stattfinden muss. Das Ergebnis ist die komplette technische Planung einer schlüsselfertigen Anlage einschließlich Projektplan, Stückliste der Komponenten und einer Kostenaufstellung mitsamt Installation.

Beschaffungswesen

Auf Basis der Planung übernimmt der EPC-Contractor den internationalen Einkauf der notwendigen Komponenten, wobei z. B. bei PV die Module aus chinesischer Produktion stammen könnten. Der Einkauf erfolgt im Rahmen der Kosten- und Zeitvorgaben aus der Planung. Dazu gehört auch die Transportlogistik zur Baustelle, die z. B. im Landesinneren des Ziellandes liegen kann, wobei auch alle importrelevanten Aspekte berücksichtigt werden müssen. Eine möglicherweise notwendige Unterstützung durch die deutsche Holding / die SPV im Importprozess hängt von den Landesgegebenheiten ab.

Bau- und Montagearbeiten

Der EPC-Contractor ist für die schlüsselfertige Übergabe der Anlage an die deutsche Holding / die SPV zur Stromproduktion für den O-T verantwortlich. Er hat daher die Installation, Kommissionierung und Übergabe der Anlage zu organisieren. Je nach Aufstellung des EPC-Contractors wird er zur Installation ein einheimisches Unternehmen beauftragen, das ggf. durch einen Bauleiter des EPC-Contractors koordiniert wird. In dieser Phase ist eine effiziente steuerliche Abbildung der Tätigkeit notwendig (z. B. Quellensteuer). Weiterhin muss die Fertigstellung der Arbeiten im Zielland durch ausländische Arbeitskräfte möglich sein (Einwanderungsgesetze).

Lokaler Projektentwickler

Die potenzielle Rolle eines lokalen Projektentwicklers (Local Developer – LD) kann vielfältig sein. Er kann z. B. die initiale Entwicklung des Projektes übernehmen und dafür finanziell entschädigt werden. Im Bereich netzgekoppelter EE-Projekte zur allgemeinen Energieversorgung gründet der LD ggf. schon eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle of Local Developer SPV-LD), mit der er z. B. Pachtverträge für Landflächen oder Genehmigungen für Netzeinspeisungspunkte einbringt. In diesem Fall würde die SPV die SPV-LD mit allen steuerlich relevanten Aspekten übernehmen. Im hier betrachteten Segment der Embedded Production sind diese Schritte jedoch nicht relevant, und es ist daher schwieriger für den LD, Werte zu schaffen, die von deutschen Projektentwicklern aufgekauft werden können. Dies ist dennoch nicht ausgeschlossen, sodass in einem solchen Fall der LD für die Projektidee, das Projekt-Scouting, die Lastmessungen und/oder die erste Auslegung der Anlage zuständig sein kann. Diese Vorleistungen könnte der LD an die

deutsche Holding / die SPV verkaufen. Es ist jedoch auch denkbar, dass der LD stattdessen oder auch davon unabhängig als EPC-Contractor, also als einheimischer Partner eines internationalen EPC-Contractor, und/oder Betriebs- und Wartungsunternehmer agiert und nicht zwingend für die ersten Entwicklungsschritte finanziell kompensiert wird. Eine Kooperation zwischen dem deutschen Unternehmen und dem LD ist auch im Bereich der Finanzierung denkbar – oft fehlt den LDs die finanzielle Kapazität, langfristige PPAs/Leasingverträge vorzufinanzieren –, verschiedene Vertrags- bzw. Kooperationsmodelle (z. B. Joint Venture, Eigenkapitalinvestitionen oder Refinanzierungen des SPV-LD) liegen daher im Bereich des Möglichen.

Betriebs- und Wartungsunternehmer

Der Betriebs- und Wartungsunternehmer (Operation and Maintenance Contractor – OM-C) übernimmt den Betrieb und die Wartung der Anlage im Wirkbetrieb. Für diese Arbeiten wird der OM-C von der SPV auf Basis monatlicher/jährlicher Pauschalen und/oder nach Aufwand gemäß eines geschlossenen sowie zeitlich befristeten Vertrages entlohnt. Im Bereich der

Photovoltaik (PV) kann es z. B. das folgende Tätigkeitsportfolio sein:

- Kontrolle (u. a. Ferndiagnose) und Betrieb der Anlage einschließlich der Suche und Behebung von Fehlern (Trouble Shooting)
- Regelmäßige Wartung der Anlage
- Reinigung der Module (in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf)

Die Arbeit des OM-C ist für die Rendite des Objektes für die SPV entscheidend, da eine Energieproduktion unterhalb der kalkulierten Werte den Gewinn reduziert. Ob daher auch eine gesellschaftliche Verknüpfung mit der SPV oder eine ähnliche Konstruktion sinnvoll ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Weiterhin ist diese Dienstleistung mit einer räumlichen Nähe zu der Anlage verbunden. Je nach Geschäftssituation könnte daher der OM-C auch seinerseits einen Subunternehmer einbinden.

Teil 2 Revision der Studie für Ghana aus dem Jahr 2018

A. Ergebnisse der Studie

Arbeitspaket 1: Rechtliche Rahmenbedingungen der Embedded Production

Die Analyse der Zulässigkeit der Embedded Production in Ghana aus dem Jahr 2018 führte zu folgenden Ergebnissen:

Die Erzeugung von EE durch einen IPP und der Verkauf der produzierten Energie an einen O-T im Rahmen eines PPA sind nach ghanaischem Recht zulässig. Allerdings war der Erhalt einer Genehmigung bei der Wahl dieser Vertragsform nach der damaligen Praxis der Bewilligungsbehörden für EE und auch für den Bereich der Embedded Production mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Dies hing auch mit einem Überhang von etwa 40 thermischen PPA zusammen, die mit Take-or-pay-Klauseln versehen waren und den Strompreis des Landes erheblich belastet haben, aber keine nachhaltige Stromversorgung darstellten.

Den einschlägigen Gesetzen konnten keine Einschränkungen dahingehend entnommen werden, dass die Voraussetzung für einen PPA zwischen einem O-T und einem IPP ist, dass es sich bei dem Abnehmer um einen Großverbraucher handeln muss. Die Studie kam zu dem Schluss, dass die Gesetzeslage hierzu nicht eindeutig ist und die Energiekommission befragt werden sollte. Im Handbuch der Energiekommission zum Genehmigungsverfahren von August 2019 (Licence Application and Permit Manual for Service Providers in the Electricity Supply Industry) ist nun eindeutig eine Einschränkung vorgesehen: PPAs können nur mit genehmigten Großverbrauchern und Stromversorgungsunternehmen geschlossen werden (siehe Teil 2, D. I. 1.b) und II.).

Wegen der politischen Unsicherheit in Bezug auf PPA wurden in der Studie eher alternative Geschäftsansätze wie Miete oder Leasing von EE-Anlagen empfohlen.

Arbeitspaket 2: Gesellschaftsrechtliche Beziehungen zwischen der deutschen Muttergesellschaft und dem in Ghana zu gründenden Tochterunternehmen

Der deutsche Rechtsrahmen kennt eine Vielzahl von Gesellschaftsformen, die sich auf der Grundlage der Regelungen zu Kapital, Haftung der Gesellschafter*innen, Entscheidungsfindung der Gesellschafter*innen, Ein- und Ausstieg, Organisationsstruktur und Steuern

wesentlich unterscheiden. Basierend auf diesen Attributen wurden in der Studie die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) im Vergleich dargestellt. Die Praxis zeigt, dass die Gesellschafter*innen die Entscheidung treffen, ob GmbH oder GmbH & Co. KG, dies letztendlich aufgrund der wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen bei der Umsetzung des Modells. Diese Entscheidung setzt daher voraus, dass ein Geschäftsmodell festgelegt wird. Die Studie empfahl, aus Haftungsgründen das Geschäft in Ghana unter einer selbstständigen Tochtergesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach dem Recht Ghanas gegründet wird, zu betreiben.

Arbeitspaket 3: Finanzierung

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise der SPV für Sacheinlagen, nicht zu erhöhen, wurde empfohlen, die Finanzierung der SPV grundsätzlich auf der Basis von Bareinlagen und Konzerndarlehen (Intercompany Loan Agreements) aufzubauen.

Arbeitspaket 4: Steuern und Abgaben

In der Studie wurden die Grundsätze der Besteuerung systematisch dargestellt; die tatsächliche Besteuerung hängt maßgeblich von den Rechtsformen und den realisierten Beteiligungsverhältnissen ab. Unter der Annahme einer fiktiven Umsatz- und Kostenstruktur und der Annahme, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Ghana eingetragen ist, gegründet wird, wurden typisierte Steuerberechnung entwickelt, die die Best Practice unter Beachtung der ghanaischen und deutschen Steuergesetzgebung widerspiegeln.

Demnach stellen die maßgeblichen Gestaltungsparameter auf die in Deutschland gewählte Rechtsform und den Transfer der in Ghana erzielten Ertragskraft (Dividenden bzw. Verwaltungsgebühren [Management Fee]) zur deutschen Mutter ab. Da Dividenden an deutsche Kapitalgesellschaften in Deutschland weitestgehend freigestellt werden, wäre die GmbH die zu präferierende Rechtsform, insofern die Entscheidung auf rein

wirtschaftlicher und damit steuerrechtlicher Grundlage getroffen wird.

Inwiefern das Management-Fee-Modell tatsächlich wirtschaftlicher umgesetzt werden kann, hängt von den

in Deutschland anfallenden Verwaltungsaufwendungen ab, die durch die Dokumentation der Transferpreise verursacht werden.

B. Revisionsbedarf der Studie

Nach Abschluss der Studie wurde die Verordnung bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft (Energy Commission [Local Content and Local Participation] [Electricity Supply Industry] Regulations, 2017 [L.I. 2354]) verabschiedet. Diese Vorschriften müssen bei der Durchführung eines Embedded Production-Projektes berücksichtigt

werden und begründen darum einen Revisionsbedarf der Studie.

Außerdem sollten alle Aspekte der Studie im Hinblick auf die Machbarkeit von PPA, Miet-, Mietkauf- und Leasingmodellen (ohne die Notwendigkeit, eine Finanzinstitutslizenz zu erhalten) überprüft werden.

C. Überblick über den Energiemarkt in Ghana

Der Bedarf an Elektrizität in Ghana wächst stetig. Eines der größten Hindernisse für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes ist die unzuverlässige und unzureichende Stromversorgung. Sowohl in den 1980er und 1990er Jahren als auch seit 2011 kam es vermehrt zu Fällen von Stromkontingentierung und Lastabwurf. Bedeutende klimabedingte Absenkungen des Wasserspiegels des Akosombo-Staudamms wie Ende der 1990er Jahre, als diese Hauptquelle für Strom in Ghana nur noch bis zu einem Drittel der Strommenge liefern konnte, war eine der Ursachen für die Instabilität. Derzeit ist die Versorgungssituation stabilisiert und es gibt in Ghana eher Probleme mit PPA mit Take-or-pay-Konditionen. So wies die Regierung Mitte November 2019 alle Ministerien und Akteure im Energiesektor an, mit sofortiger Wirkung alle laufenden Verhandlungen

über PPA mit Take-or-pay-Konditionen bis auf Weiteres auszusetzen.³ Für die Zukunft plant die Regierung, einen standardisierten, nachhaltigen Rahmen für Abschlüsse von PPAs zu schaffen, dem alle neuen IPPs, die sich am ghanaischen Energiesektor beteiligen wollen, folgen sollen.⁴

Die Versorgung des Landes wird durch stark steigende Preise, insbesondere für die mittelständische Industrie und das Gewerbe, die starke Energieimportabhängigkeit sowie die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern erschwert. Besonders die überwiegend an das staatliche Stromnetz angeschlossene produzierende Wirtschaft leidet unter Netzininstabilität, Spannungsschwankungen und damit verbundenen Produktionsausfällen und einer teuren Stromerzeugung aus Backup-Diesgeneratoren.

I. Aktuelle Energienutzung

Ghana hat derzeit etwa 4.900 MW installierter Kapazität, davon sind etwa 2.500 MW durchschnittlich verfügbar. Dies ist bei einer Einwohner*innenzahl von 29 Mio. und einem Wirtschaftswachstum von 6 Prozent im Jahr 2018 bei Weitem nicht ausreichend, um

eine stabile Wirtschaft aufzubauen.⁵ Im Jahr 2018 hatten in Ghana über 80 Prozent der Bevölkerung Zugang zur Stromversorgung, was eine immense Entwicklung gegenüber den im Jahr 1993 vorherrschenden 30 Prozent ist.⁶ Der derzeitige Energiemix des Landes besteht

³ Graphic Online (2019), *No new contracts in the energy sector – 2020 budget*, <https://www.graphic.com.gh/business/business-news/no-new-contracts-in-the-energy-sector-2020-budget.html> (abgerufen am 28.11.2019).

⁴ Ebd.

⁵ Worldbank (2019), *GDP growth (annual %) – Ghana*, https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.KD.ZG?end=2018&locations=GH&name_desc=true&start=2000&view=chart (abgerufen am 27.11.2019).

⁶ Worldbank (2019), *Access to electricity (% of population) – Ghana*, <https://data.worldbank.org/indicator/EG.ELC.ACCS.ZS?locations=GH> (abgerufen am 27.11.2019).

zum Großteil aus Wasserkraftenergie und thermischer Energie, inkl. der traditionellen Verbrennung von Biomasse. Ende 2018 wurden etwa 62 Prozent aus Verbrennung und 37 Prozent aus Wasserkraft generiert.⁷ Erneuerbare Energien spielen nur eine geringe Rolle in der Versorgung. Die drei Solaranlagen und die Biogasanlage, die im Jahr 2018 betrieben wurden, hatten eine installierte Kapazität von 42 MW.⁸ Ghana ist in den letzten Jahren zu einem Erdölexporteur geworden. Im

II. Erneuerbare-Energien-Ziele

Ghana verabschiedete im Jahr 2011 das EE-Gesetz (Renewable Energy Act). Hinter dessen Erlass stand u. a. das politische Ziel, bis zum Jahr 2020 insgesamt 90 Prozent der Energie aus konventionellen und 10 Prozent aus EE zu gewinnen. Dieses politische Ziel wurde jedoch auf das Jahr 2030 verschoben. So ist ge-

III. Marktbarrieren für EE

Wie viele seiner Nachbarn benötigt auch Ghana eine rasche Diversifizierung der Energiequellen. Dies kann sehr gut durch den Ausbau von Wasserkraft und allen EE-Quellen, für die Ghana reiche Ressourcen hat, erfolgen. Der Ruf nach einer Umstrukturierung des derzeitigen Tarifsystems wird lauter, damit die Stromerzeuger ihre Investitionskosten erwirtschaften können

Jahr 2017 exportierte das afrikanische Land Rohöl im Wert von 2,9 Mrd. USD, was einen Weltmarktanteil von ca. 0,4 Prozent ausmachte.⁹ Wichtigster Handelspartner im Elektrizitätsbereich ist die Elfenbeinküste. Die beiden Nachbarländer tauschten im Jahr 2018 Strom mit einer Kapazität von 217 GWh aus, wobei Ghana mehr aus dem Nachbarland importierte als dorthin exportierte.¹⁰

plant, die gesamte Bevölkerung des Landes unter Ausbau der Stromerzeugungskapazitäten an das nationale Energienetz anzuschließen und durch dezentrale, lokale Anlagen, besonders im Bereich der EE, zu versorgen. Insgesamt soll die Gesamtkapazität aus EE von den bestehenden 42,5 MW bis zum Jahr 2030 auf 1.360 MW ansteigen.¹¹

und damit insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen einen gesicherten Strombezugspreis auf wirtschaftlich vernünftigem Niveau in ihre Kalkulation einplanen können. Betriebsnahe eigen- oder Drittversorgungsmodelle aus EE gewinnen an Zuspruch, vor allem, um Versorgungsstabilität zu sicheren Preisen zu erreichen.

⁷ Energy Commission (2019), *2019 Energy. (Supply and Demand). Outlook for Ghana*, <http://www.energycom.gov.gh/planning/data-center/energy-outlook-for-ghana> (abgerufen am 27.11.2019).

⁸ Ebd.

⁹ OEC (2017), *What does Ghana export?*, https://oec.world/en/visualize/tree_map/hs92/export/gha/all/show/2017/ (abgerufen am 27.11.2019).

¹⁰ Energy Commission (2019), *2019 Energy*.

¹¹ UNDPO (o. A.), *Ghana's Renewable Energy Master Plan Outdoored*, https://www.gh.undp.org/content/ghana/en/home/presscenter/pressreleases/2019/renewable_energy_masterplan.html (abgerufen am 27.11.2019).

IV. Hauptakteure im Energiesektor

Der noch wenig liberalisierte Energiemarkt Ghanas besteht größtenteils aus den in Tabelle 1 aufgeführten Akteuren.

Tabelle 1: Hauptakteure im Energiesektor

Akteure	Zuständigkeit
Energieministerium (Ministry of Energy and Petroleum)	Das Energieministerium ist für die allgemeine Entwicklung und Nutzung von Energieressourcen in Ghana verantwortlich. Im Stromsektor ist das Ministerium insbesondere zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> • Formulierung, Umsetzung und Überwachung der Politik im Stromsektor • Überwachung des staatlichen öffentlichen Stromerzeugungsunternehmens (Volta River Authority – VRA) und der nationale Netzbetreiber Ghana-Grid-Company (GridCo) • Erstellung und Verwaltung energiebezogener Programme einschließlich des nationalen Elektrifizierungsprogramms
Energie Regulierungskommission (Energy Commission)	Die seit dem Jahr 1997 bestehende Energiekommission ist gesetzlich verpflichtet, die Entwicklung und Nutzung von Energieressourcen in Ghana zu regulieren und zu verwalten sowie den rechtlichen, regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Rahmen für alle Energieversorger des Landes zu schaffen. Die Energiekommission erteilt die Lizenzen für die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und den Verkauf von Strom.
Regulierungskommission für öffentliche Versorgungsunternehmen (Public Utilities Regulatory Commission – PURC)	Die PURC wurde zur Regulierung der Erbringung von Versorgungsleistungen im Strom- und Wassersektor eingerichtet. Der PURC Act 1997 (Act 538) definiert ein öffentliches Versorgungsunternehmen als jede Person, die direkt oder indirekt an der Bereitstellung einer der folgenden Dienstleistungen für die Öffentlichkeit beteiligt ist: <ul style="list-style-type: none"> • Lieferung, Übertragung oder Verteilung von Elektrizität • Bereitstellung, Übertragung oder Verteilung von Wasser • Andere gemeinwirtschaftliche Dienste, mit Ausnahme einer Dienstleistung, die ein Erdölzeugnis betrifft oder damit zusammenhängt, die die Kommission auf Empfehlung des für die Dienstleistung zuständigen Ministers durch einen Rechtsakt vorschreibt
Volta River Authority (VRA)	Die VRA übte ursprünglich alle Tätigkeiten im Bereich der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität aus. Im Jahr 2005 wurde mit der Reform des Stromsektors das VRA-Mandat hauptsächlich auf die Stromerzeugung beschränkt. Für die Stromübertragung wurde die Ghana Grid Company und für die Stromverteilung wurden die Stromverteilungsunternehmen gegründet.
Ghana Grid Company (GridCo)	Nationaler Netzbetreiber

Akteure	Zuständigkeit
Stromverteilungsunternehmen (Power Distribution Services Ghana – DisCos)	<ul style="list-style-type: none"> ● DisCos (ehemals Electricity Company of Ghana, ein staatliches Unternehmen) ● Northern Electricity Distribution Company
Independent Power Producer (IPP)	Abu Dhabi National Energy Company (TAQA) und Shenzhen Group

Quelle: eigene Darstellung (BBH (2019)), nach den Informationen, die auf den offiziellen Webseiten der Institutionen und Unternehmen zur Verfügung gestellt werden

D. Arbeitspaket 1: Rechtsrahmen für Embedded Production

I. Gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Embedded Production

Die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für Embedded Production finden sich vor allem im EE-Gesetz (Renewable Energies Act 2011, Act 832 – REA). Daneben enthält das Gesetz zur Regulierung des Strommarktes (Energy Commission Act 1997, Act 541 – ECA) Regelungen zur Lizenzierung und zum Lizenzierungsverfahren. Schließlich enthält das Gesetz bezüglich der Regulierungskommission für öffentliche Versorgungsunternehmen in Ghana (Public Utility Regulatory Commission Act – PURCA) sowie weitere Gesetze und Verordnungen Regelungen für Embedded Production und allgemein für den EE-

Sektor. Diese Regelungen sind mit einer kurzen Erläuterung des jeweiligen Regelungsgehalts im Einzelnen in der Tabelle 1 aufgeführt.

Eine neue Verordnung bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft (Energy Commission (Local Content and Local Participation) (Electricity Supply Industry) Regulations, 2017 [L.I. 2354]) wurde vom Parlament am 22. Dezember 2017 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung muss bei der Durchführung eines Embedded Production-Projektes berücksichtigt werden.

Tabelle 2: Relevante Regulierung in Ghana für Embedded Production

Regelung	Inhalt
EE-Gesetz Renewable Energy Act, 2011 (Act 832) – REA¹²	Das Gesetz regelt die Entwicklung, Verwaltung, Nutzung, Nachhaltigkeit und ausreichende Versorgung von EE zur Produktion von Strom und Wärme sowie damit verbundener Angelegenheiten.
Energiekommissionsgesetz Energy Commission Act, 1997 (Act 541) – ECA¹³	Das Gesetz etabliert die Energiekommission und konkretisiert deren Aufgaben in Bezug auf Regulierung, Verwaltung, Entwicklung und Nutzung von Energiequellen in Ghana. Außerdem regelt es die Zulassung von Lizenzen für den Übergang, die Versorgung, die Verteilung und den Verkauf von Strom und Erdgas sowie die Erzeugung, Lagerung, Distribution, Vermarktung und den Verkauf von Benzinprodukten sowie damit zusammenhängender Angelegenheiten.
Gesetz bezüglich der Regulierungskommission für öffentliche Versorgungsunternehmen Public Utilities Regulatory Commission Act, 1997 (Act 538)¹⁴; amended by PURC (Amendment) Act 2010 (Act 800)¹⁵	Das Gesetz etabliert die PURC zur Regulierung und Überwachung der Erbringung von Versorgungsleistungen öffentlicher Einrichtungen gegenüber Verbrauchern.
Stromverordnung Electricity Regulations, 2008(LI 1937)¹⁶	Die Verordnungen regeln den Stromgroßhandelsmarkt und gelten für das Stromübertragungsunternehmen in Bezug auf die Bereitstellung fairer, transparenter und nichtdiskriminierender Übertragungsdienste auf dem Stromgroßhandels- und Strommarkt. Darüber hinaus weist die Verordnung die Energiekommission an, Energieeffizienzprogramme sowie jährliche Ziele zu etablieren.

¹² REA (2011), <http://energycom.gov.gh/files/RENEWABLE%20ENERGY%20ACT%202011%20%28ACT%20832%29.pdf> (abgerufen am 28.11.2019).

¹³ ECA (1997), <http://www.energycom.gov.gh/files/ACT.pdf> (abgerufen am 28.11.2019).

¹⁴ PURC Act (1997), http://www.purc.com.gh/purc/sites/default/files/public_utilities_regulatory_commission_act_1997_act_538.pdf (abgerufen am 28.11.2019).

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Electricity Regulations (LI 1937) (2008), <http://www.purc.com.gh/purc/sites/default/files/li1937.pdf> (abgerufen am 28.11.2019).

Regelung	Inhalt
Verordnung der Energiekommission zur lokalen Wertschöpfung in der Elektrizitätswirtschaft Energy Commission (Local Content and Local Participation) (Electricity Supply Industry [ESI]) Regulations, 2017, [L.I. 2354]¹⁷	Ziel der Regelungen ist insbesondere eine einheimische Mindestbeteiligung von 51 Prozent an Großhandelslieferungen und -verteilungen in der Elektrizitätsversorgungsindustrie. Des Weiteren sollen Kapazitäten im verarbeitenden Gewerbe für Elektrokabel, Solarzellen, Leiter und Zubehör entwickelt werden.
Verordnung zu den Leistungsstandards für die Stromversorgung und -verteilung Electricity Supply and Distribution (Standards of Performance) Regulations, 2008(LI 1935)¹⁸	Das Ziel dieser Verordnung ist es, Leistungsvergleiche zur Stromversorgung und -verteilung zu etablieren. Dies geschieht im Einklang mit der Verordnung zur Stromversorgung und -verteilung (technisch und betrieblich) aus dem Jahr 2005 (LI 1816).
Verordnung zu den technischen Standards für die Stromversorgung und -verteilung Electricity Supply and Distribution (Technical and Operational), 2005(LI 1816)¹⁹	Die Verordnung definiert und gibt Anweisungen zu Stromversorgung und -messung.
Verordnung zum Beschwerdeverfahren Complaints Procedure (LI 1665)²⁰	Die Verordnung regelt das Vorgehen bei Beschwerden gegenüber öffentlichen Versorgungsunternehmen.
Renewable Energy Sub-Code for Distribution Networks²¹	Der Subcode enthält die Mindestanforderungen für den technischen Anschluss und die Leistung, die ein Betreiber erfüllen muss, um eine EE-Anlage an das Verteilernetz anzuschließen.
Net Metering Sub-Code²²	Der Subcode enthält Richtlinien und technische Anschlussbedingungen für den Anschluss einer EE-Anlage und das Verteilernetz im Rahmen des Netzmessungsschemas.

Quelle: eigene Darstellung (BBH (2019)) auf Grundlage der auf den Webseiten der Energiekommission und der PURC zur Verfügung gestellten Informationen

¹⁷ Energy Commission (Local Content and Local Participation) (Electricity Supply Industry [ESI]) Regulations (L.I. 2354) (2017), [http://www.energycom.gov.gh/files/Local%20Content%20and%20Local%20Participation%20Regulations,%202017%20\(L.I.%202354\).pdf](http://www.energycom.gov.gh/files/Local%20Content%20and%20Local%20Participation%20Regulations,%202017%20(L.I.%202354).pdf) (abgerufen am 28.11.2019).

¹⁸ Electricity Supply and Distribution (Standards of Performance) Regulations (LI 1935) (2008), <http://www.energycom.gov.gh/files/LI%201935.pdf> (abgerufen am 28.11.2019).

¹⁹ Electricity Supply and Distribution (Technical and Operational) (LI 1816) (2005), <http://www.energycom.gov.gh/files/LI%201816.pdf> (abgerufen am 28.11.2019).

²⁰ Public Utilities Regulatory Commission (1999), *Public Utilities (Complaints Procedure) Regulations 1999 Li 1665*, <http://www.purc.com.gh/purc/sites/default/files/li1665.pdf> (abgerufen am 28.11.2019).

²¹ Renewable Energy Sub-Code for Distribution Networks (2015), <http://www.energycom.gov.gh/files/Renewable%20Energy%20Sub-Code%20for%20the%20Distribution%20Network,%202015.pdf> (abgerufen am 28.11.2019).

²² Net Metering Sub-Code (2015), <http://www.energycom.gov.gh/files/Net%20Metering%20Code,%202015.pdf> (abgerufen am 28.11.2019).

1. Lizenzbedingungen für die Stromerzeugung und -lieferung mit einer EE-Anlage

Nach Artikel 8 Absatz 1 des REA darf eine Person keine gewerbliche Tätigkeit im Bereich der EE ohne Lizenz ausüben. Zuständig für die Erteilung der Lizenz ist die Energiekommission. Hingegen kann eine Person ohne

die Lizenz der Energiekommission Strom für den eigenen Verbrauch erzeugen. Die Vorschriften des REA zu den Voraussetzungen der Erteilung einer Lizenz sind teilweise deckungsgleich mit entsprechenden Vorschriften aus dem ECA.

a) Eigenversorgung

Der Rechtsrahmen zur Stromerzeugung aus EE ist hauptsächlich auf gewerbliche Tätigkeiten ausgerichtet. Es wurde kein Rechtsrahmen zur Regelung des Eigenverbrauchs eines Unternehmens festgelegt.

Nach Auffassung der Energiekommission ist die allgemeine Bedeutung der Eigenerzeugung die Stromerzeugung für den eigenen Verbrauch und nicht für einen gewerblichen Zweck. Dabei dürfte nicht maßgeblich sein, ob der Betrieb, auf dessen Gelände die Anlage errichtet ist, generell auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, sondern vielmehr, ob die Energieerzeugung an sich auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Allein die Tatsache, dass durch die Eigenerzeugung Ausgaben eines gewerblichen Unternehmens für den Bezug von Energie eingespart werden, dürfte insofern nicht dazu führen, dass diese Art der Energieversorgung als gewerblich im Sinne der ghanaischen Gesetze anzusehen wäre.²³

Die Stromerzeugung durch Errichtung einer EE-Anlage auf dem Gelände eines gewerblichen Betriebs für den Eigenverbrauch ist dementsprechend keine gewerbliche Tätigkeit und ohne Genehmigung der Energiekommission möglich. Dennoch wird empfohlen, die Energiekommission vorab zu informieren.

Im April 2018 schätzte die Energiekommission die Zahl derjenigen installierten Eigenstromerzeugungsan-

lagen, die als Alternative oder Ergänzung zur Stromversorgung dienen, auf etwa 3.600 GWh. Dies entspricht in etwa der Kapazität einer thermischen Anlage von ca. 500 MW. Die Nutzung erfolgte größtenteils durch gewerbliche und industrielle Verbraucher.²⁴

Die Energiekommission betrachtet diese Entwicklung als negativ. Wenn sich dieser Trend fortsetzt, könnte er das Ergebnis und die Rentabilität der bestehenden Stromversorgungsunternehmen verschlechtern.

Gemäß dem REA kann die Energiekommission den Umfang der genehmigten Tätigkeiten beschränken oder ausweiten sowie die Genehmigungsanforderungen ändern.²⁵ Bisher gibt es keine geplante Reform der Eigenversorgung.

Derzeit gibt es keine Größenbeschränkung für Anlagen zur Eigenversorgung und keine Genehmigungspflicht für die Eigenversorgung.

Beim Eigenverbrauch muss der Eigenverbraucher nicht unbedingt Eigentümer der Anlage sein, die er für seinen eigenen Verbrauch betreibt. Die SPV kann dem Eigenverbraucher die Vermietung, Installation und Wartung einer EE-Anlage anbieten (siehe Teil 2, D. III.). Für die Installation und Wartung von EE-Anlagen benötigt die SPV eine Lizenz der Energiekommission (siehe Teil 2, D. 5).²⁶

b) Stromerzeugung und -lieferung als gewerbliche Tätigkeit

Eine Lizenz muss nach Artikel 8 Absatz 2 des REA insbesondere für die folgenden gewerblichen Tätigkeiten im EE-Bereich eingeholt werden:

- Produktion
- Transport
- Speicherung
- Verteilung, Verkauf und Marketing

- Import
- Export und Re-Export
- Installation und Maintenance

Ein Verstoß gegen die Genehmigungspflicht ist (auch für das strombeziehende Unternehmen) strafbar.²⁷

²³ Art. 8 Abs. 1 REA und Art. 11 ECA.

²⁴ Energy Commission Energy Supply and Demand Outlook for Ghana (2018).

²⁵ Art. 8 Abs. 3 REA.

²⁶ Art. 23 Abs. 3 REA.

²⁷ Art. 8 Abs. 4 und 5 REA.

Der Rechtsrahmen unterscheidet bei der Lizenzpflicht für die gewerblichen Tätigkeiten nicht zwischen On-Grid und Off-Grid-Szenarien. Nach Angaben der Energiekommission gelten dieselben Bedingungen und Genehmigungspflichten.

Um den von der EE-Anlage erzeugten Strom zu verkaufen, braucht die SPV eine Lizenz für die Großhandelsstromversorgung (Wholesale Electricity Supply Licence). Stromverkauf ohne Lizenz ist nicht möglich. Hierzu existiert auch keine Ausnahme für geringfügige Mengen.

Es gibt zwei Kategorien von Lizenzen für die Großhandelsstromversorgung:

- Lizenz für netzangeschlossene Stromerzeugung (Grid-connected Generation Licence). Diese Lizenz muss beantragt werden, wenn die EE-Anlage an das Übertragungsnetz angeschlossen werden soll.
- Lizenz für Stromerzeugung und Einspeisung ins Verteilnetz (Embedded Generation Licence). Diese Lizenz muss beantragt werden, wenn die EE-Anlage am Verteilnetz angeschlossen werden soll und der erzeugte/ überschüssige Strom exklusiv ins Verteilnetz eingespeist wird, ohne dass eine Nutzung des nationalen Übertragungsnetzes erforderlich ist.

Eine Lizenz für Großhandelstromversorgung ist auch dann erforderlich, wenn ein IPP Strom direkt an einem O-T verkauft, ohne das Netz zu nutzen. Das bestimmende Element der Lizenzpflicht ist der Verkauf von Strom.

Nach der Definition des Großhandelsstromversorgers im Handbuch der Energiekommission zum Genehmigungsverfahren von August 2019 erlaubt die Lizenz für die Großhandelsstromversorgung die Installation und den Betrieb einer Anlage zur Versorgung oder Erzeugung von Strom für den Verkauf an einen zugelassenen Großverbraucher (*bulk customer*) oder an ein DisCo.

Anders als in der Studie aus dem Jahr 2018 kann festgestellt werden, dass ein IPP den von ihm erzeugten Strom nicht direkt an einen O-T verkaufen kann, außer an einen zugelassenen Großverbraucher.

Ein Großverbraucher wird derzeit von der Energiekommission wie folgt definiert:

„Jeder Verbraucher von Elektrizität mit einem maximalen Bedarf von mindestens 500 KVA durchgehend für einen ununterbrochenen Zeitraum von 3 Monaten oder einem minimalen jährlichen Energieverbrauch von einer Million Kilowattstunden (kWh).“²⁸

Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, kann der Großverbraucher eine Genehmigung erhalten (Bulk Customer Permit), um u. a. Strom direkt von einem IPP zu beziehen.

Embedded Production im Sinne dieser Studie kann mit einer Lizenz für die Großhandelsstromversorgung nur mit einem zugelassenen Großverbraucher erfolgen.

i. Berechtigung zur Beantragung einer Lizenz für die Großhandelsstromversorgung

Eine Lizenz nach Artikel 9 REA und Artikel 12 ECA können nur

- ghanaische Staatsbürger*innen,
- eine nach dem Companies Act 1997 oder einem anderen ghanaischen Gesetz gegründete juristische Person (*body corporate*) und
- eine nach dem Incorporated Private Partnership Act 1962 gegründete Partnerschaft

beantragen.

ii. Genehmigungsverfahren der Energiekommission

Das Verfahren zur Erlangung der Lizenz ist in Artikel 10 ff. REA sowie in dem teilweise gleichlautenden Artikel 10 ff. ECA geregelt.

In Verkürzung der allgemeinen Frist aus Artikel 13 ECA sieht Artikel 10 REA vor, dass der Vorstand der Energiekommission den Eingang eines Antrags innerhalb von fünf Arbeitstagen bestätigt und dem Antragsteller die Entscheidung des Vorstands innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf dieser fünf Tage schriftlich mitteilt.

Das Verfahren für den Erwerb dieser Lizenz läuft gemäß Handbuch der Energiekommission bei dem Exekutivsekretär der Energiekommission in den fünf untenstehenden Schritten ab. Während dieser Schritte überprüft die Energiekommission die Einhaltung der neuen Vorschriften bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft (siehe auch Teil 2, D. I. 11).

²⁸ Art. 57 ECA und Art. 51 REA und Energy Commission Public Notices, datiert vom 30.05.2003, 10.01.2008, 09.08.2011 und 25.08.2015: „on the Classification of Bulk Customer in respect of Electric Power and on the Certification of Bulk Customers in respect of Electricity, Review of the requirements for classification as a Bulk Customer of electricity“, gültig ab 01.12.2018.

Schritt 1: Registrierung des Projekts

Der Antragsteller muss alle Informationen über das Projekt, die Rechts- und Kapitalstruktur und etwaige Kapitalbeziehungen zu anderen Unternehmen sowie einen Plan zur lokalen Wertschöpfung zur Einbeziehung der Ghanaer in das Projekt vorlegen und die Antragsgebühren zahlen (siehe Betrag in der Tabelle 4).

Schritt 2: Erwerb der Standortgenehmigung

Der Antragsteller muss Standortanalysen, die Bestätigung der Verfügbarkeit des Grundstücks und einen Umweltbericht vorlegen und die Standortgenehmigungsgebühren zahlen (siehe Betrag in der Tabelle 4).

Schritt 3: Erwerb einer provisorischen Lizenz für Großhandelsstromversorgung

Der Antragsteller muss u. a.

- eine Umweltgenehmigung der Umweltschutzbehörde (Environmental Protection Agency – EPA),
- einen detaillierten Zeitplan für die Inbetriebnahme der Anlage,
- die technische Spezifikation der Anlage,
- eine Baugenehmigung,
- die unterschriebenen Verträge (PPA, EPC-Vertrag und Netzanschlussvertrag),
- einen Nachweis über die Einhaltung der Politik Ghanas zur lokalen Wertschöpfung bei der Rekrutierung von Personal und der Beschaffung von Material und Dienstleistungen für

den Bau der Anlage sowie zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltmanagementsystems und

- die notwendigen Versicherungen

vorlegen.

Die provisorische Lizenz ist ein Jahr gültig. Sollte die Finanzierung innerhalb der Gültigkeit der provisorischen Lizenz nicht erfolgreich abgeschlossen werden, muss das Genehmigungsverfahren neu eingeleitet werden.

Schritt 4: Erwerb der Genehmigung zur Errichtung der Anlage

Der Antragsteller muss bei diesem Schritt nachweisen, dass die Finanzierung erfolgreich abgeschlossen wurde und ggf. den detaillierten Zeitplan für die Inbetriebnahme der Anlage aktualisieren.

In diesem Schritt zahlt der Antragsteller die Lizenzgebühren (siehe Betrag in Tabelle 4).

Schritt 5: Erwerb der Betriebsgenehmigung

Der Antragsteller muss ein Protokoll zur normgerechten Inbetriebsetzungsprüfung, ein Brandsicherheitszertifikat, eine Haftpflichtversicherung für das O&M-Personal und einen O&M-Vertrag vorlegen.

In Kapitel 7 des Handbuchs der Energiekommission zum Genehmigungsverfahren vom August 2019 befindet sich die Liste der Unterlagen, die für die jeweiligen Verfahrensschritte erforderlich sind.

Tabelle 3: Genehmigungsverfahren der Energiekommission

Lizenzantrag bei der Energiekommission	
Zuständige Behörde	Energiekommission
Antragssteller	SPV
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Die SPV ist eine nach dem Companies Act 1997 oder einem anderen ghanaischen Gesetz gegründete juristische Person (<i>body corporate</i>) Einreichung eines Lizenzantrags mit einer vollständigen Akte der Genehmigungen und Unterlagen, die während der fünf Verfahrensschritte gefordert werden
Kosten	Siehe Gebühren in Tabelle 4
Dauer	Circa 65 Tage

Quelle: eigene Darstellung (BBH (2019)), nach REA und dem Handbuch der Energiekommission zum Genehmigungsverfahren, August 2019

Tabelle 4: Gebühren des Genehmigungsverfahrens

Anlagen	Leistung	Antragsgebühren (in Ghana Cedi [GHS])	Standortgenehmigungsgebühren	Lizenzgebühren	Jährliche Betriebsgebühr	
					Festpreis	Variable
Kleine Anlagen und Mini-Grid	< 1 MW	5.000 GHS	20.000 GHS		5.000 GHS	0,25 % von der PURC genehmigte Tarife ²⁹
	1 MW bis < 2 MW		50.000 GHS		9.500 GHS	
Mittlere und große Anlage	2 MW bis <10 MW	23.500 GHS	50.000 GHS und 0,1 % vom EPC	9.500 GHS	9.500 GHS	
	10 MW bis <100 MW			38.000 GHS	47.000 GHS	
	> 100 MW			71.000 GHS	71.000 GHS	

Quelle: eigene Darstellung (BBH (2019)), nach Informationen der Energiekommission, 09.01.2020

²⁹ PURC (2019), *Genehmigte Tarife*, <http://purc.com.gh/purc/node/7771> (abgerufen am 27.01.2020).

iii. Unübertragbarkeit und zeitliche Beschränkung der Lizenz

Die Lizenz ist nach Artikel 13 REA nicht übertragbar, es sei denn, es wird vor der Übertragung die schriftliche Zustimmung der Energiekommission eingeholt. Sie wird nach Artikel 14 REA für einen in der Lizenz bestimmten Zeitraum erteilt und kann erneuert werden. Aus dem Handbuch der Energiekommission zum Genehmigungsverfahren ergibt sich, dass Lizenzen für die Stromerzeugung für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren erteilt werden.

Die Lizenz wird von der Energiekommission durch die Zertifizierung des guten technischen Zustandes erneuert. Das Verfahren zur Erneuerung der Lizenz entspricht dem Verfahren zur Erteilung der ursprünglichen Lizenz.

Diese beiden Aspekte (fehlende Übertragbarkeit und zeitliche Begrenzung) sind wichtige Einschränkungen, die in einem PPA berücksichtigt werden müssen. Dies gilt besonders für den Fall eines Verkaufs der Anlage bzw. hinsichtlich der Vertragsdauer und des Risikos, dass eine Lizenz nach Ablauf nicht verlängert wird. Insofern eine Übertragung bzw. ein Verkauf der Anlage

auf eine andere (juristische) Person beabsichtigt ist, sollte der Prozess dringend frühzeitig mit der Energiekommission, die die Zustimmung zur Übertragung der Lizenz erteilen kann, abgestimmt werden.

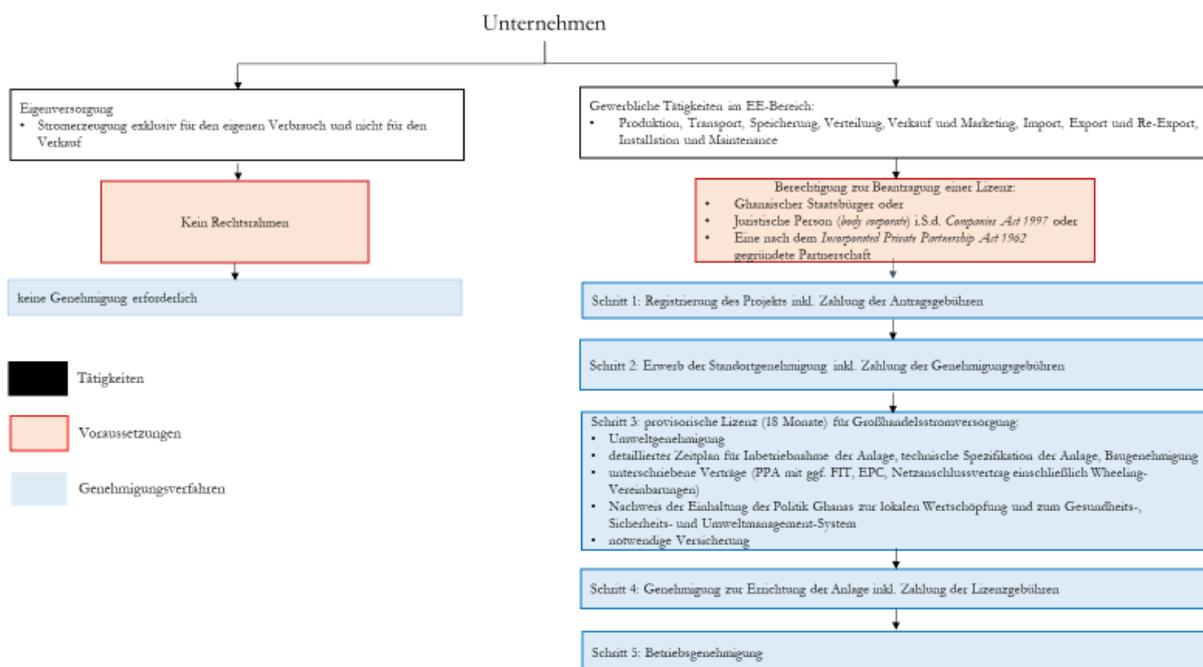
iv. Aussetzung, Widerruf und Änderung der Lizenz sowie Beschwerdemöglichkeiten

Die Artikel 15 und 16 REA enthalten Vorschriften zur Aussetzung, zum Widerruf und zur Änderung der Lizenz. Artikel 17 REA sieht Beschwerdemöglichkeiten beim Energieminister bei Versagung, Aussetzung, Änderung oder Widerruf einer Lizenz vor.

Die Energiekommission teilte im Jahr 2018 mit, dass die Erteilung von Stromgroßhandelslizenzen ausgesetzt wurde. Diese Aussetzung gilt allerdings nicht für Projektentwickler, die Strom direkt an zugelassene Großverbraucher verkaufen wollen. Voraussetzung dafür ist, dass das Netz in der Lage ist, den geplanten Strom an dem von dem Netzbetreiber zu bestimmenden Anschlusspunkt aufzunehmen.³⁰

Abbildung 1 fasst das Genehmigungsverfahren für die Stromerzeugung in Ghana zusammen.

Abbildung 1: Lizenzbedingungen für Stromerzeugung und Lieferung in Ghana



Quelle: eigene Darstellung (BBH (2019))

³⁰ Energy Commission (2018), *Public Notices. Suspension of Issuance of Provisional Wholesale Electricity Supply Licences*, (öffentliche Bekanntmachungen der Energiekommission über die Aussetzung der Erteilung von Großhandelslizenzen für die Stromversorgung), <http://www.energycom.gov.gh/public-notices/93-suspension-of-issuance-of-provisional-wholesale-electricity-supply-licences> (abgerufen am 29.04.2020).

2. Anspruch auf Anschluss an das Übertragungs- oder Verteilernetzsystem

Artikel 30 REA sieht vor, dass der Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilersystems einen EE-Erzeuger auf dessen Verlangen hin an das System anschließen muss. Hierzu sollen der Netzbetreiber und der Stromerzeuger nach Absatz 5 der Vorschrift eine Anschlussvereinbarung (Connection Agreement) abschließen.

Die PURC und die Energiekommission müssen bei der Erarbeitung von Verordnungen und Richtlinien für die Bereitstellung von Elektrizität die Besonderheiten des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms berücksichtigen, um sicherzustellen, dass Projekte im Bereich der EE in das Stromnetz integriert werden können.

Der Stromnetzkodex (National Electricity Grid Code 2009)³¹ sieht die Anforderungen für den Netzanschluss vor. Der Netzanschlussantrag muss vor dem Bau und der Einrichtung des Anschlusses eingereicht werden und Folgendes enthalten:

- Beschreibung des vorgeschlagenen neuen Anschlusses oder der Änderung eines bestehenden Anschlusses
- Relevante Standardplanungsdaten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Planungsgesetzes
- Voraussichtliches Fertigstellungsdatum des vorgeschlagenen Anschlusses

3. Stromtarife für IPPs

Die PURC legt die Stromtarife fest und bestimmt damit aktiv die Preisgestaltung zwischen Stromproduzenten und Konsumenten. Nach Artikel 16 PURC Act darf kein öffentliches Versorgungsunternehmen einen Tarif festlegen, der für die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu entrichten ist, wenn dieser Tarif nicht im Einklang mit den Leitlinien der PURC steht. Artikel 18 Absatz 1 PURC Act enthält zudem ein Genehmigungserfordernis der Tarife öffentlicher Versorgungsunternehmen durch die PURC. Diese Bestimmung gilt aber nur für öffentliche Versorgungsunternehmen (Public Utilities).

Der Antragsteller muss eine Anschlussvereinbarung mit dem Netzbetreiber aushandeln und abschließen.

Es wird geprüft, ob der Antragsteller alle technischen Anforderungen des EE-Sub-Code für EE-Anlagen von 2015³² einhält.

Der Netzbetreiber hinterlegt bei der Energiekommission und der PURC Kopien der Anschlussvereinbarung sowie aller späteren Revisionen der Anschlussvereinbarung innerhalb von dreißig Tagen nach Vereinbarung.

Der Antragsteller muss im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens auch an die Energiekommission eine vom Netzbetreiber genehmigte Studie zu den Auswirkungen auf das Netz (Dynamic Grid Impact Studies) einreichen. Die Regulierung sieht keine Ausnahme aufgrund der Anlagengröße vor. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller während des Verfahrens von dieser Bedingung befreit werden kann.

Die Anschlusskosten sollen nach Artikel 30 Absatz 3 beim Nutzer liegen und variieren je nach Projekt. Auch die Dauer des Anschlussverfahrens variiert je nach Projekt.

Für den Eigenverbrauch wird die EE-Anlage im Prinzip über das bestehende elektrische System des O-T mit dem Netz synchronisiert, so dass ein neuer Anschlussvertrag nicht notwendig sein sollte.

Das Gesetz sieht eine Einspeisevergütung (Feed-in-Tariff – FiT) für Strom aus EE-Quellen und eine Abnahmeverpflichtung dieses Stroms für DisCos und Großverbraucher vor.³³ Die Einspeisevergütung gilt nur im Rahmen der PPA mit DisCos und wird von der PURC genehmigt. Die von der PURC genehmigten FiT für Strom aus EE-Quellen werden von der PURC im Amtsblatt veröffentlicht. Die letzten FiT wurden im September 2016 bekannt gegeben und lagen für PV bei 59,7750 Pesewas/kWh.³⁴ Aufgrund des Lizenzierungsstopps der Energiekommission für den Stromverkauf an DisCos ist seit 2017 kein PPA mit FiT abgeschlossen worden.³⁵

³¹ Stromnetzkodex (National Electricity Grid Code) (2009), <http://www.purc.com.gh/purc/sites/default/files/GridCode.pdf> (abgerufen am 10.02.2020).

³² Energy Commission (2015), *Renewable Energy Sub-Code for Distribution Network connected Variable Renewable Energy Power Plants in Ghana*, <http://www.energycom.gov.gh/files/Renewable%20Energy%20Sub-Code%20for%20the%20Distribution%20Network,%202015.pdf> (abgerufen am 07.02.2020).

³³ Art. 25 und 26 REA.

³⁴ Purc (2016), *Publication of Feed-in-Tariffs for Electricity generated from renewable Energy Sources*, (Veröffentlichung der von PURC genehmigten Einspeisetarife für Strom aus erneuerbaren Energiequellen vom 8. September 2016), http://purc.com.gh/purc/sites/default/files/fit_2016.pdf (abgerufen am 29.04.2020).

³⁵ Energy Commission (2018), *Public Notices*.

Ghana hat seit 2015 einen Net-Metering Sub-Code, der vorsieht, dass Stromerzeuger aus EE überschüssigen Strom ins Netz einspeisen können. Der eingespeiste Strom soll vom Netzbetreiber in Kilowattstunden gutgeschrieben werden und mit dem gekauften Strom verrechnet werden. Im Juni 2018 hat die Energiekommission den Net-Metering Sub-Code aufgrund der Ausgleichsregelung aufgehoben. DisCos war der Ansicht, dass das Net-Metering-System negative Auswirkungen auf ihre Einnahmequellen haben würde. In dieser Hinsicht überprüft die Energiekommission den Net-Metering Sub-Code. Es gibt keine Angaben darüber, wann der überarbeitete Net-Metering Sub-Code umgesetzt werden soll.

4. Verkauf des überschüssigen Stroms

Eigenverbraucher können seit Aufhebung des Net-Metering Sub-Codes ihren überschüssigen Strom nicht mehr in das Netz einspeisen (auch nicht kostenlos).

Nach Ansicht der Energiekommission sollen die Eigenverbraucher ihre Anlagen entsprechend ihres Verbrauchs dimensionieren.

5. Wheeling-Lösungen in Ghana

In Ghana sind Wheeling-Lösungen zwischen einem IPP und einem zugelassenen Großverbraucher möglich.

Die Wheeling-Gebühr wird von der PURC vorgegeben und kann nicht vertraglich geändert werden. Die Gebühr wird regelmäßig von der PURC angepasst; dies gilt auch für bestehende Netzanschlussverträge. Sie beträgt seit dem 1. Juli 2019 30,9266 Pesewas per kWh.

6. Voraussetzungen für die Benutzung eines Dieselgenerators und/oder eines Speichers

Für die Benutzung eines Dieselgenerators oder eines Speichers gibt es keine besonderen Voraussetzungen.

Wenn der erzeugte Strom ins Netz eingespeist werden soll, muss der Betreiber eine Lizenz für die Großhandelsstromversorgung beantragen und die relevanten Verträge (u. a. PPA und Netzanschlussvertrag) schließen.

Für den Eigenverbrauch bedarf es keiner Lizenz oder Genehmigung.

Im Rahmen eines PPA zwischen einem IPP und einem zugelassenen Großverbraucher kann die Preiskalkulation frei ausgehandelt werden. In diesem Szenario muss der IPP die PURC über den ausgehandelten Preis informieren, eine Lizenz für den Preis durch die PURC ist jedoch nicht erforderlich. Ein IPP, der auf dem Gelände eines zugelassenen Großverbraucher eine EE-Anlage betreibt und ihn mit Strom versorgt, kann den PURC-Satz als Referenz verwenden, wenn er dies wünscht. Im Ergebnis steht es dem IPP jedoch frei, mit dem genehmigten Großverbraucher die PPA-Preise zu verhandeln.

Dies gilt sowohl für Off-Grid- als auch für On-Grid-Konstellationen.

Es ist gesetzlich möglich, den überschüssigen Strom an DisCos zu verkaufen, wenn bei der Energiekommission eine Lizenz für den Stromverkauf beantragt wurde. Die Energiekommission hat jedoch die Erteilung von Stromgroßhandelslizenzen für den Verkauf an DisCos ausgesetzt.

Nach Angaben der Energiekommission wird diese Gebühr von vielen als zu hoch betrachtet, sodass kein IPP in Ghana Wheeling-Lösungen vorgenommen hat.

Es ist kein Verfahren für den Antrag auf Genehmigung des Netzbetreibers angegeben. Der Antrag kann im Rahmen des Netzanschlussantrags erfolgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) muss durchgeführt werden, sobald der zu installierende Dieselgenerator über 1 MW Leistung hat. Das UVP-Verfahren verläuft wie in Teil 2, D. I. 7.b) beschrieben.

Die Installation und Wartung des Dieselgenerators und des Speichers kann wie für die PV-Anlage durch ein gemäß Artikel 23 Absatz 1 REA lizenziertes Unternehmen durchgeführt werden.

Dies gilt sowohl für eine On-Grid- als auch für eine Off-Grid Konstellation.

7. Genehmigung für den Bau und Betrieb einer PV-Anlage

a) Landnutzung/Baugenehmigung des Bezirks oder der Stadt

Nach dem Gesetz zur Lokalen Verwaltung (Local Governance Act, Act 936, 2016) muss eine Person eine Baugenehmigung von einer lokalen Planungsbehörde (District Planning Authority) erhalten, bevor sie ein Gebäude oder eine andere Struktur errichtet oder eine Arbeit ausführt. Die Baugenehmigung soll die Bedingungen enthalten, die die Planungsbehörde für notwendig erachtet. Diese Bedingungen können innerhalb der 244 Bezirke (*district*) oder Städte variieren. Der Großstadtbezirk Accra (Accra Metropolitan Assembly) erfordert z. B. keine Baugenehmigung für die Installation von Solarmodulen auf dem Dach eines Gebäudes. Es wird

deshalb empfohlen, sich mit der für das Projekt zuständigen lokalen Planungsbehörde in Verbindung zu setzen, um herauszufinden, ob eine Baugenehmigung für das Projekt erforderlich ist und welche die erforderlichen Unterlagen für diese Genehmigung sind.

Zu den Grundvoraussetzungen für eine Baugenehmigung gehören ein Antragsformular, eine Kopie des Eigentumstitels (z. B. Grundbucheintragung), ein Pachtzertifikat oder sonstiges Nutzungsrecht, Baupläne, ein Brandplan und eine Umweltgenehmigung.

Tabelle 5: Verfahren zum Erhalt der Baugenehmigung

Baugenehmigung	
Zuständige Behörde	Bezirks- oder Stadtversammlung (<i>District or Municipal Assembly</i>)
Antragssteller	Eigentümer (O-T) oder sein Bevollmächtigter (z. B. SPV)
Anforderungen	Variieren je nach Bezirk oder Stadt. Zu den Grundvoraussetzungen für eine Baugenehmigung gehören: <ul style="list-style-type: none"> • Antragsformular • Kopie des Eigentumstitels (z. B. Grundbucheintragung) • Pachtzertifikat oder sonstiges Nutzungsrecht • Baupläne • Brandplan • Umweltgenehmigung
Kosten	Variieren je nach Bezirk oder Stadt
Dauer	Variieren je nach Bezirk oder Stadt

Quelle: eigene Darstellung (BBH (2019)), nach Local Governance Act, Act 936, 2016

b) Umweltrechtliche Genehmigungen

Nach Artikel 12 Absatz 1 des Umweltgesetzes (Environmental Protection Agency Act – EPAA) kann die EPA durch schriftliche Mitteilung ein Unternehmen, das nach Ansicht der Behörde eine UVP durchführen lassen muss oder dessen Vorhaben wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist eine UVP vorzulegen. Die Voraussetzungen und das Verfahren

der UVP sind in der Verordnung zur UVP (Environmental Assessment Regulations 1999, LI 1652, die durch die Environmental Assessment Regulations 2002, LI 1703 abgeändert wurde) geregelt.

Nach Artikel 1 der Verordnung zur UVP darf niemand mit der Ausübung einer Tätigkeit, für die eine UVP erforderlich ist, beginnen, bevor die erforderliche Lizenz erteilt wurde. Zwar ist die Errichtung einer PV-Anlage

im Anhang 1 der Verordnung nicht ausdrücklich als eine genehmigungspflichtige Tätigkeit aufgeführt, das Erfordernis zur Durchführung einer UVP ergibt sich jedoch daraus, dass die Erschließung von Bauland bei freistehenden Anlagen erforderlich sein wird. Nach Angaben der EPA muss auch für eine PV-Anlage, die auf Industrieflächen oder dem Dach einer Industrieanlage, die bereits einen UVP-Prozess durchlaufen hat, eine ergänzende UVP durchgeführt werden, da es sich um ein anderes Projekt handelt. Eine gesonderte UVP ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Installation des Solarmoduls auf dem Dach eines Industriegebäudes oder auf dem Industriegelände bereits bei der Planung des Bauvorhabens enthalten war.

Da Umweltauswirkungen bei PV-Anlagen in erster Linie im Zusammenhang mit deren Errichtung (insbesondere bei der Erschließung von Bauland) zu erwarten sind, erscheint das Risiko, dass bei der Errichtung einer PV-Anlage auf einer bestehenden Industrieanlage die UVP negativ ausfällt, eher gering. Zudem wird das Gelände bzw. das Industrieunternehmen in der Regel schon eine UVP durchlaufen haben, da die Fläche bei Errichtung der PV-Anlage bereits zur industrialisierten Erschließung freigegeben ist.

Zur Durchführung der UVP muss der Antragsteller nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung einen Bericht über das Vorhaben erstellen, indem er

- die Auswirkungen des Vorhabens auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit,

- ein klares Bekenntnis zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen,
- ein klares Bekenntnis, unvermeidbare Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen zu berücksichtigen und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ihrer Verringerung zu ergreifen, und
- Alternativen zur Durchführung des Unternehmens

benennt.

Die Bearbeitungsdauer des Antrags im UVP-Verfahren soll in der Regel nicht mehr als 90 Arbeitstage betragen.³⁶ PV-Anlagen oder Hybridanlagen mit einer Leistung von bis zu 20 MW werden von der EPA als kleine und mittlere Projekte eingestuft. Für solche Anlagen soll das Verfahren nur ca. 25 Arbeitstage dauern.

Wird einem Antragsteller eine Umweltgenehmigung erteilt, so gilt die Genehmigung für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung.³⁷ Wenn das Projekt nicht innerhalb dieser Zeit gebaut worden ist, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach den voraussichtlichen Auswirkungen des Projekts entsprechend der Anlage 2 A und 2 B der LI 1703. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Einholung der Genehmigung ist nach Artikel 30 der LI 1652 strafbewehrt.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Pflege und Instandhaltung der Anlage³⁸ ist nach Artikel 47 c REA strafbewehrt.

³⁶ Art. 20 Environmental Assessment Regulations 1999, LI 1652.

³⁷ Art. 21 Environmental Assessment Regulations 1999, LI 1652.

³⁸ Art. 45a REA.

Tabelle 6: Verfahren zum Erhalt der umweltrechtlichen Genehmigung

Umweltrechtliche Genehmigung	
Antragssteller	<ul style="list-style-type: none"> • SPV oder O-T
Zuständige Behörde	<ul style="list-style-type: none"> • EPA
Anforderungen	<p>Erstellung eines Umweltbericht über das Vorhaben, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkungen des Vorhabens auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, • ein klares Bekenntnis zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen, • ein klares Bekenntnis, unvermeidbare Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen zu berücksichtigen und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ihrer Verringerung zu ergreifen, und • Alternativen zur Durchführung des Unternehmens dargestellt werden.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gebühren werden je nach Projekt festgelegt. • Die Umweltprüfung erfolgt auf Kosten des Antragstellers. Die Kosten variieren je nach Größe des Projekts und je nach Umweltberater.
Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • < 20 MW: ca. 25 Arbeitstage • > 20 MW: ca. 90 Arbeitstage

Quelle: eigene Darstellung (BBH (2019)), nach EPAA und der Verordnung zur UVP

8. Qualitätsstandards

Die Ghana Standards Authority entwickelt Standards zur Förderung der Qualität in Handel und Industrie und überprüft auch deren Einhaltung. Jedes Jahr veröf-

fentlicht sie in Ghana einen Katalog mit diesen Standards. Der Katalog 2019 sieht u. a. folgende Standards für PV-Anlagen vor:

Tabelle 7: Beispiele von Qualitätsstandards für PV-Anlagen

Standardnummer	Standardbezeichnung und/oder -erklärung	Internationale Klassifikationsnormennummer
GS 536:2002	<p>Electrical Generating Systems – Standardized Requirement for the Application of PV Systems in Ghana</p> <p>Der Standard legt die Mindestanforderungen für die Komponenten von PV-Anlagen und deren Installation in Ghana fest.</p> <p>Er gilt für eigenständige Systeme mit PV-Array-Größen von 20 W bis 500 W.</p>	ICS 27.160
GS IEC 60904-1	Messung der Strom-Spannungs-Kennlinien von PV Geräten	ICS 27.160
GS IEC 61683	PV Systeme – Stromrichter – Verfahren zur Messung des Wirkungsgrades	ICS 27.160

Standardnummer	Standardbezeichnung und/oder -erklärung	Internationale Klassifikationsnormennummer
GS IEC 61727	PV-Systeme – Eigenschaften der Netzschnittstelle	ICS 27.160
GS IEC/TS 61836	PV-Solarenergiesysteme – Begriffe, Definitionen und Symbole	ICS 27.160

Quelle: eigene Darstellung (BBH (2019)), nach: Ghana Standards Authority Katalog 2019

9. Steuer und Zollanreiz für den Bau einer PV-Anlage

Aktuell gibt es sowohl Steuer- als auch Zollbefreiungen für Industrie-/Energieanlagen, Maschinen und Ausrüstungen für den Energiesektor. Dies bietet Anreize für den Bau einer PV-Anlage (siehe Teil 2, G.).

10. Bedingungen für die Installation und Wartung einer Stromerzeugungsanlage

Die Installations- und Wartungsdienste einer Anlage können nicht durchgeführt werden, ohne eine Lizenz der Energiekommission gemäß Artikel 23 Absatz 1 REA.

Im Rahmen des Verfahrens für den Erwerb einer Installations- und Wartungslizenzen muss der Antragsteller

- ein unterschriebenes Antragsformular bei dem Exekutivsekretär der Energiekommission mit einer Kopie der folgenden Unterlagen einreichen:
 - Handelsregisterauszug und Sitz der Gesellschaft
 - Identifikation der Geschäftsführer*innen und Gesellschafter*innen und deren Qualifikationen
 - Qualifikation des Personals (mindestens ein*e Mitarbeiter*in muss eine

zertifizierte Fachkraft für elektrische Installation sein)

- Identifikation der zu wartenden EE-Anlagen
- Geschäftsplan mit Angaben zum Betrieb, der technischen und finanziellen Machbarkeit und dem Umwelt- und Sozialmanagementplan
- Nachweis der Einhaltung der neuen Vorschriften bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft (siehe auch Teil 2. D. I. 11).
- eine Quittung beifügen, die die Zahlung der vorgeschriebenen Lizenzantragsgebühr bestätigt (3.000 GHS).

Das Verfahren dauert in der Regel nicht länger als einen Monat.

11. Local Content and Local Participation

Die Verordnung bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft (Energy Commission Local Content and Local Participation Electricity Supply Industry Regulations, 2017 [L.I. 2354]) muss bei der Durchführung eines Embedded-Production-Projektes berücksichtigt werden.

Ziel der Verordnung ist ein Mindestanteil von 60 Prozent lokaler Beteiligung (Anteil des lokalen Besitzes in

dem Stromsektor) und 51 Prozent lokale Wertschöpfung (Anteil ghanaischer Personal- und Materialressourcen im Stromsektor) bis zum Jahr 2030. Die Verordnung gibt aber nicht an, ob und wie sich die Unternehmen an die Beteiligungsanforderungen anpassen müssen, die zur Erreichung der Ziele bis 2030 kontinuierlich erhöht werden müssen.

Der zweite Anhang der Verordnung enthält die Mindestbeteiligung im EE-Sektor (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Mindestbeteiligung im EE- Sektor

Bereich	Aktuelle Mindestbeteiligung	Gezielte Mindestbeteiligung
Unternehmensbeteiligung	15 Prozent des Grundkapitals soll in der Hand eines ghanaischen Staatsbürgers, einer ghanaischen Staatsbürgerin oder einer indigenen ghanaischen Gesellschaft ³⁹ (Gesellschaft, die zu 51 Prozent im Besitz ghanaischer Staatsbürger*innen ist und bei der 80 Prozent der Führungskräfte Ghanaer*innen sind) sein	51 Prozent in 10 Jahren
Ingenieurwesen und Beschaffung	Mindestens 70 Prozent des Projektwertes sollen an ghanaische Unternehmen gehen	100 Prozent in 10 Jahren
Konstruktion und Installation	Mindestens 60 Prozent der Konstruktionskosten sollen an ghanaische Unternehmen gehen	80 Prozent in 3 Jahren und 90 Prozent in 6 Jahren
Material	Mindestens 70 Prozent des Wertes aller Lieferungen sollen an ghanaische Unternehmen gehen	100 Prozent in 10 Jahren
Dienstleistungen	100 Prozent Ghanaer*innen für das Catering 100 Prozent Ghanaer*innen für die Hausmeister*innendienste 100 Prozent Ghanaer*innen für die Wartung der Fahrzeuge und 70 Prozent Ghanaer*innen für die Wartung der Anlagen	100 Prozent in 10 Jahren
Geschäftsführung	Mindestens 60 Prozent des Führungspersonals sollen am Anfang des Projektes Ghanaer*innen sein	90 Prozent in 5 Jahren

³⁹ Indigene Ghanaische Gesellschaft (2017), *Sektion 82 der Verordnung bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft (Energy Commission Local Content and Local Participation, Electricity Supply Industry Regulations, [L.I. 2354])*.

Bereich	Aktuelle Mindestbeteiligung	Gezielte Mindestbeteiligung
Restliches Personal	100 Prozent Ghanaer*innen während des ganzen Projektes	
O&M-Personal	Mindestens 70 Prozent sollen Ghanaer*innen sein	80 Prozent in 5 Jahren
O&M-Vertrag	Mindestens 50 Prozent des Wertes des O&M-Vertrags sollen an ghanaische Unternehmen gehen	80 Prozent in 5 Jahren

Quelle: Anhang 2 der Energy Commission Local Content and Local Participation Electricity Supply Industry Regulations, 2017 (L.I. 2354)

Um die Umsetzung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, wurde ein Komitee (Local Content and Local Participation Committee) eingesetzt. Es ist für die Prüfung der Pläne und Berichte zuständig, die die Dienstleister erstellen müssen (siehe z. B. Teil 2, E.V.1, Plan für lokale Beteiligung und Wertschöpfung in der Elektrizitätswirtschaft).

Das Komitee prüft innerhalb von 70 Tagen den Inhalt der Pläne. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf den Plan für lokale Beteiligung und Wertschöpfung in der Elektrizitätswirtschaft gelegt. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, erteilt es eine Zulassungsbescheinigung. Ansonsten kann das Komitee den Plan ablehnen; die Ablehnung muss schriftlich begründet werden.

Legt der Dienstleister den Plan erneut vor, so genehmigt das Komitee ihn vorbehaltlich der Einhaltung der Regulierung innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt, wenn der Plan der Regulierung entspricht.

Das Komitee kann Befreiungen von den Anforderungen der Regulierung gewähren. Bei der Einreichung des Plans für lokale Beteiligung und Wertschöpfung in der Elektrizitätswirtschaft muss der Dienstleister eine Befreiung beantragen und begründen, warum eine der Mindestbeteiligungsbedingungen nicht erfüllt werden kann. Die Befreiung wird gewährt, wenn das Komitee die Gründe für die Befreiung für angemessen hält.

Es sind keine Verwaltungsgebühren für das Verfahren vorgesehen.

Das Komitee überwacht und koordiniert die lokale Beteiligungs- und Wertschöpfungsleistung aller Personen, die im Stromsektor tätig sind. Jedes Jahr müssen die Dienstleister dem Komitee einen Leistungsbericht vorlegen, der alle ihre Aktivitäten für das vergangene Jahr umfasst. Das Komitee überprüft und bewertet den Bericht.⁴⁰

Die Verordnung gibt nicht an, ob und wie sich die Unternehmen, die eine Zulassungsbescheinigung erhalten haben, an die Beteiligungsanforderungen anpassen müssen, die zur Erreichung der Ziele bis 2030 kontinuierlich erhöht werden müssen. Die Erstellung von Leitlinien für die Anwendung der Regulierung durch das Komitee ist geplant. Diese Leitlinien sind zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Studie noch nicht veröffentlicht.

In der Beziehung zwischen der SPV und dem EPC sollte berücksichtigt werden, dass das Material entweder vor Ort von einem lizenzierten Hersteller hergestellt oder importiert werden kann. Importiertes Material muss von der ghanaischen Normbehörde (Ghana Standards Authority) überprüft werden. Ebenso muss sichergestellt werden, dass mindestens 70 Prozent des Wertes des zugrundeliegenden Auftragsvolumens und der Beschaffung an einen registrierten EPC-Contractor gehen soll. Die Energiekommission erstellt derzeit ein universelles Qualifizierungssystem, das eine Liste der lizenzierten Hersteller sowie andere Dienstleister im Stromsektor umfassen würde.

⁴⁰ Indigene Ghanaische Gesellschaft (2017), *Sektion 67 und 69 der Verordnung bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft*.

II. Möglichkeit des Abschlusses eines PPA

In Ghana kann ein IPP zurzeit keinen PPA direkt mit einem O-T schließen, es sein denn, der O-T ist ein genehmigter Großverbraucher. PPA zwischen einem IPP und einem genehmigten Großverbraucher sind übliche Geschäftsmodelle. Die Energiekommission stellt einen Mustervertrag auf ihrer Webseite zur Verfügung (siehe Anhang 1). Es wird empfohlen die Klauseln des Mustervertrags zu berücksichtigen. Die Vertragsparteien sind dennoch frei in der Gestaltung der Vertragsbedingungen. Der PPA wird im Rahmen des Lizenzverfahrens von der Energiekommission geprüft und genehmigt.

Für jeden neuen PPA muss der IPP eine neue Lizenz bei der Energiekommission beantragen.

Grundsätzlich handelt es sich bei einem PPA um einen Stromabnahmevertrag, in dessen Rahmen sich Abnehmer und Lieferant auf die Abnahme einer bestimmten Energiemenge in einem bestimmten Zeitraum einigen. Der Abnehmer zahlt dabei das vertraglich vereinbarte Entgelt für die vereinbarte Energiemenge an den Lieferanten.

In der Finanzbuchhaltung schlagen sich die Auswirkungen des PPA als laufende Energieaufwendungen beim Abnehmer und als Umsatzerlöse beim Lieferanten nieder. Demnach handelt es sich um einen reinen Liefervertrag ohne Verpflichtung des Abnehmers, Vermögensgegenstände zu bilanzieren.

Unter einer bestimmten vertraglichen Ausgestaltung kann der PPA die Kriterien eines Leasingvertrags erfüllen, wodurch bilanzielle Folgen ausgelöst werden. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn der PPA so ausgestaltet ist, dass der Abnehmer das wirtschaftliche Eigentum an beispielsweise den Erzeugungsanlagen erlangt. Wirtschaftlicher Eigentümer wird der Abnehmer immer dann, wenn der Vertrag so ausgestaltet ist, dass die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand in einer Weise ausgeübt wird, dass dadurch der Berechtigte wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung ausgeschlossen ist. Dies bedeutet, dass die wesentlichen Chancen und Risiken, die aus dem Vermögensgegenstand resultieren, beim Abnehmer liegen, also der Abnehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs über den Vermögensgegenstand trägt.

Kriterien, nach denen die Gefahr des zufälligen Untergangs regelmäßig beurteilt wird, sind nachfolgend beispielhaft dargestellt:

- Vertragslaufzeit: lange Laufzeiten mit unkündbaren Grundmietzeiten. Die Grundmietzeit nähert sich an die betriebliche Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes an.
- Vertragsoption: Je nach Vertragsform besteht nach Ablauf der Grundmietzeit die Möglichkeit der Rückgabe des Leasinggutes (Finanzierungsleasing ohne Option), einer Kaufoption (Finanzierungsleasing mit Kaufoptionsrecht) oder einer Vertragsverlängerung (Finanzierungsleasing mit Verlängerungsoptionsrecht).
- Objektrisiko: Das Risiko liegt beim Leasingnehmer. Das schließt die Bezahlung anfallender Reparaturen und das Abschließen von Versicherungen ein.
- Instandhaltung: Da der Leasingnehmer in der Regel die Anschaffung bzw. Herstellung des Leasinggegenstandes veranlasst hat, ist er auch für die Werterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Unter Leasing versteht man die vertraglich festgelegte, entgeltliche Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsgutes durch einen Leasinggeber an einen Leasingnehmer. Zumeist steht zwischen dem Hersteller und dem Verwender eines Gutes eine Leasinggesellschaft, die als Käufer und Vermieter fungiert.

Ist der PPA als Finanzierungsleasing einzustufen, hat der Abnehmer nach den neuen internationalen Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen (International Financial Reporting Standards – IFRS), IFRS 16, für sämtliche Leasingverhältnisse ein Nutzungsrecht und eine korrespondierende Verbindlichkeit zu bilanzieren. Das Nutzungsrecht ist als Teil des Anlagevermögens oder als separater Bilanzposten auszuweisen und linear über die Laufzeit des Vertrags abzuschreiben. Die Verbindlichkeit wird in Höhe des Barwerts der künftig zu leistenden Leasingzahlungen passiviert und nach der Effektivzinsmethode fortgeführt. Somit sind grundsätzlich alle Leasingverpflichtungen gemäß dem „Right-of-Use-Ansatz“ *on balance* zu saldieren. Eine Ausnahme besteht lediglich für Leasingverträge mit einer Gesamtlaufzeit von maximal zwölf Monaten sowie für Leasingverträge von geringem Wert (niedriger 5.000 EUR). In diesen Fällen kann eine Off Balance-Bilanzierung beibehalten werden.

III. Alternative Geschäftsansätze

Das ghanaische Recht lässt alternative Geschäftsmodelle wie Miete, Mietkauf und Leasing grundsätzlich zu.

Allerdings ist die Energiekommission gegen die Entwicklung dieser Geschäftsmodelle und rät davon ab.

Gesetzliche Regelungen im ghanaischen Recht ergeben sich aus dem allgemeinen ghanaischen Vertragsrecht (Contracts Act 1960 [Act 25]), dem Mietkauf/Verkauf unter Vorbehalt Gesetz (Hire Purchase Decree, 1974 [NCRD 292]) und dem Leasing Gesetz (Finance Lease Law, 1993 [PNDCL 331]) sowie aus dem in Ghana etablierten Case Law.

Diese Verträge sind nicht typischerweise auf Anlagen zur Energieproduktion zugeschnitten. Es sind daher äußerst unterschiedliche vertragliche Regelungen denkbar. Die Grundelemente dieser Verträge werden nachfolgend dargestellt.

Tabelle 9: Alternative Geschäftsmodelle

	Leasing (Finance Lease) ⁴¹	Mietkauf/Verkauf unter Vorbehalt (Hire-Purchase) ⁴²	Vermietung (Equipment Hire Contract)
Definition	Der Leasinggeber (Leasinggesellschaft oder SPV mit Finanzinstituts-lizenz) kauft die vom Leasingnehmer (O-T) ausgewählte PV-Anlage von der SPV und überlässt die Anlage dem Leasingnehmer zur freien Nutzung gegen Zahlung eines monatlichen Entgelts.	Mietkauf: Vereinbarung über die Verpfändung der Anlage, unter der der Verwahrer (O-T) die Anlage kaufen kann oder unter der das Eigentum an der Anlage auf den Verwahrer übergehen kann. Verkauf unter Vorbehalt: Vereinbarung über den Verkauf der Anlage, bei der der Kaufpreis oder ein Teil des Kaufpreises in Raten zu zahlen ist, das Eigentum an der Anlage beim Verkäufer (SPV) verbleibt, ungeachtet dessen, dass der Käufer (O-T) im Besitz der Anlage sein muss.	Der Vermieter (SPV) vermietet dem Mieter (O-T) die PV-Anlage, für die umgekehrt der Mieter (O-T) einen Pachtzins zahlt.
Bedingung in Bezug auf die Parteien	Für den Leasinggeber ist eine Finanzinstituts-lizenz erforderlich. ⁴³	n/a	N/A
Laufzeit	Frei zwischen den Parteien bestimmt. Durchschnittlich lange Laufzeit.	Frei zwischen den Parteien bestimmt. Durchschnittlich lange Laufzeit.	Frei zwischen den Parteien bestimmt. Durchschnittlich kurze Laufzeit.
Zahlungen	Der Leasinggeber muss einen großen Teil oder die gesamten Kosten der	Der Vertrag muss eine Angabe zu dem Preis, zu dem die Anlage sofort gekauft werden könnte, sowie zu dem	Frei zwischen den Parteien bestimmt. ⁴⁴

⁴¹ Leasinggesetz (Finance Lease Law, 1993 [PNDCL 331]).

⁴² Mietkauf/Verkauf unter Vorbehalt des Gesetzes (Hire Purchase Decree, 1974 [NCRD 292]).

⁴³ Art. 13 Leasinggesetz (Finance Lease Law, 1993 [PNDCL 331]).

⁴⁴ Das Mietrecht verbietet nicht die vollständige Amortisation der Anlage über die Vertragslaufzeit. Es sollten jedoch die steuerlichen Bedingungen für die Abschreibung im Land überprüft werden.

	Leasing (Finance Lease)⁴¹	Mietkauf/Verkauf unter Vorbehalt (Hire-Purchase)⁴²	Vermietung (Equipment Hire Contract)
	Anlage und einen Zins aus den Mieten erhalten.	Mietkaufpreis bzw. dem Gesamtkaufpreis der Anlage im Rahmen des Verkaufs unter Vorbehalt, zu der Höhe jeder Rate und das Datum, an dem jede Rate zu zahlen ist, enthalten.	
Eigentum der Anlage	Der Eigentümer der PV-Anlage ist die Leasinggesellschaft. Der Vertrag kann eine Kaufoption zugunsten des O-T am Ende der Mietzeit vorsehen.	Der Verwahrer/Käufer kann jeder Zeit während des Vertrages den Kauf der Anlage abschließen, in dem er den Nettosaldo (Mietkaufpreis bzw. Gesamtkaufpreis, der ursprünglich nach dem Vertrag zu zahlen war, abzüglich aller Beträge, die vom Verwahrer/Käufer nach dem Vertrag gezahlt wurden) bezahlt. Sämtliche Bestimmungen, die vorsehen, dass der Eigentümer/Verkäufer (SPV) oder eine in seinem Namen handelnde Person berechtigt ist, private Grundstücke oder Räume zu betreten (auch die des O-T), um die Anlage wieder in Besitz zu nehmen, oder dass der Eigentümer von der Haftung für einen solchen Eintritt befreit ist, sind unwirksam.	Der Eigentümer der PV-Anlage ist der Vermieter. Eine Eigentumsübergabe kann zwischen den Parteien vereinbart werden. Eine Kaufoptionsklausel oder ein gegenseitiges Kauf- und Verkaufsversprechen des Mietobjekts im Mietvertrag birgt aber das Risiko, dass der Mietvertrag nach dem Hire Purchase Act in Betracht gezogen werden könnte. Ein separater Kaufvertrag der Anlage wird daher empfohlen
Wartungspflicht	Leasingnehmer (O-T) ⁴⁵	Verwahrer/Käufer (O-T) ⁴⁶	Das allgemeine ghanaische Vertragsrecht sieht in dieser Hinsicht nichts vor. Die Parteien können die Reparaturen, Wartungs- und Instandhaltungspflichten frei bestimmen

⁴⁵ Art. 3 (4) Leasinggesetz (Finance Lease Law, 1993 [PNDC 331]).

⁴⁶ Art. 6 Mietkauf/Verkauf unter Vorbehalt des Gesetzes (Hire Purchase Decree, 1974 [NCRD 292]).

	Leasing (Finance Lease)⁴¹	Mietkauf/Verkauf unter Vorbehalt (Hire-Purchase)⁴²	Vermietung (Equipment Hire Contract)
Durchsetzbarkeit gegenüber Dritten	Eigentumsrechte der Leasinggesellschaft sind gegenüber Dritten und insbesondere Gläubigern des Leasingnehmers durchsetzbar, wenn der Vertrag bei der von der Bank of Ghana vorgegebenen Registrierungsbehörde registriert wurde.	Der Eigentümer/Verkäufer (SPV) ist nur dann berechtigt, den Vertrag sowie ggf. die Bürgschaften und Kautionen, die sich auf den Vertrag beziehen, durchzusetzen, wenn der Vertrag schriftlich vorliegt, von den Parteien unterzeichnet ist und die zwingenden Bestimmungen enthält. ⁴⁷ Der Eigentümer hat nur beschränkte Rechte gegenüber Dritten, die die Anlage im guten Glauben und ohne Hinweis auf das fehlende Eigentumsrecht des Verwahrers/Käufers von diesem gekauft haben.	Eigentumsrechte des Vermieters (SPV) sind gegenüber Dritten und insbesondere Gläubigern des Mieters (O-T) durchsetzbar. Die Gläubiger des Mieters können nur Gegenstände pfänden, die tatsächlich dem Mieter gehören.
Beendigung des Vertrags/Kündigungsrechte	Die Leasinggesellschaft kann den Vertrag nur bei Verstoß des Leasingnehmers kündigen. Sie kann die Anlage zurücknehmen und auf Schadenersatz klagen, wenn der Leasingnehmer mit der Zahlung des Entgelts in Verzug gerät oder einen anderen Verstoß begeht. Nach Ablauf des Leasingvertrages hat der Leasingnehmer die Anlage an die Leasinggesellschaft zurückzugeben; es sei denn, der Leasingvertrag wird mit Zustimmung der Leasinggesellschaft weiter verlängert oder die Leasinggesellschaft stimmt dem Kauf	Der Verwahrer/Käufer kann den Vertrag jederzeit kündigen (außer wenn der Käufer die Anlage im Rahmen eines Vorbehaltsverkaufs an eine dritte Person übertragen hat). Alle Bestimmungen, die das Kündigungsrecht des Verwahrer/Käufers einschränken, sind null und nichtig. ⁴⁸ Der Verwahrer/Käufer muss unbeschadet einer vor der Kündigung entstandenen Haftung die Differenz zwischen der Summe der gezahlten Beträge und der Hälfte des Mietkaufs oder des Gesamtkaufpreises zahlen oder, falls der Vertrag einen geringeren Betrag vorsieht, den so bestimmten Betrag zahlen und die Anlage auf seine	Freie Gestaltung der Kündigungsrechte.

⁴⁷ Art. 1 Mietkauf/Verkauf unter Vorbehalt des Gesetzes (Hire Purchase Decree, 1974 [NCRD 292]).

⁴⁸ Art. 4 und 5 Mietkauf/Verkauf unter Vorbehalt des Gesetzes (Hire Purchase Decree, 1974 [NCRD 292]).

	Leasing (Finance Lease) ⁴¹	Mietkauf/Verkauf unter Vorbehalt (Hire-Purchase) ⁴²	Vermietung (Equipment Hire Contract)
	der Anlage durch den Leasingnehmer zu.	Kosten dem Eigentümer/Verkäufer zurückgeben.	
Bilanzierung bei dem Industriekunden	Der Leasingnehmer (O-T) muss die Anlage bilanzieren (siehe neue IFRS-Standards, Teil 2, E. V. 3., Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften).	Der Verwahrer/Käufer (O-T) muss die Anlage bilanzieren (siehe neue IFRS-Standards, Teil 2, E. V. 3., Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften).	Der Mieter muss die Anlage bilanzieren (siehe neue IFRS-Standards, Teil 2, E. V. 3., Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften).

Quelle: eigene Darstellung (BBH (2019))

Leasing und Mietkauf ermöglichen dem O-T, die PV-Anlage am Ende des Vertrags zu übernehmen. Seit dem Inkrafttreten des Finanzinstitutionengesetzes (Non-Bank Financial Institutions Act, 2008) gilt für Mietkaufverträge auch kein Finanzinstitutslizenzierungsanforderung mehr.⁴⁹ Die SPV könnte allerdings als Lieferant im Rahmen eines Leasings die Anlage verkaufen und dem O-T Dienstleistungen für die Installation und die Wartung der Anlage bieten. Allerdings ist ein Nachteil für den O-T, dass die Kosten oft höher als bei einem traditionellen Darlehen sind.

Bei dem Mietkauf/Verkauf unter dem Vorbehaltmodell hat der Eigentümer/Verkäufer (SPV) außerdem keinen Eigentumsvorbehalt gegenüber Dritten, wenn diese die Anlage vom Verwahrer/Käufer in gutem Glauben und ohne Hinweis auf das fehlende Eigentumsrecht gekauft haben. In diesem Fall kann der Dritte im Besitz der Anlage bleiben, wenn er den Kaufpreis zahlt. Darüber hinaus sind die Zugangsrechte der SPV zu dem Grundstück des O-T ausdrücklich beschränkt.

Aufgrund dieser Anforderungen erscheinen diese alternativen Geschäftsmodelle nicht angemessen zu sein.

Die Vermietung scheint ein guter Kompromiss zu sein. Die SPV braucht keine Banklizenz, um die PV-Anlage zu vermieten. Die Eigentumsrechte des Vermieters (SPV) sind gegenüber Dritten und insbesondere Gläubigern des Mieters (O-T) durchsetzbar. Außerdem

kann der Vertrag relativ frei gestaltet werden. Allerdings ist es nicht möglich, im Mietvertrag die Übertragung des Eigentums der PV-Anlage vorzusehen. Allerdings ist es nicht möglich, im Mietvertrag die Übertragung des Eigentums der PV-Anlage vorzusehen. Eine Kaufoptionsklausel oder ein gegenseitiges Kauf- und Verkaufsversprechen des Mietobjekts im Mietvertrag birgt das Risiko, dass der Mietvertrag nach dem Hire Purchase Act in Betracht gezogen werden könnte. Ein separater Kaufvertrag der PV-Anlage wird daher empfohlen.

Ein einfacher Mietvertrag unterliegt in Ghana derjenigen Sektorgesetzgebung, unter die der jeweilige Gegenstand fällt. Bei der Strukturierung dieses Modells ist es deshalb wichtig, den Geist der Stromsektorregulierung zu berücksichtigen. Wenn die monatliche Miete im Verhältnis zu dem vom O-T produzierten oder verbrauchten Strom festgelegt wird, könnte die Energiekommission zu dem Schluss kommen, dass es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, die auf dem Verkauf von Strom beruht. Ebenso könnte jegliche Übertragung von Einnahmen des O-T an die SPV aus dem Verkauf von überschüssigem Strom als eine auf dem Stromverkauf beruhende gewerbliche Tätigkeit angesehen werden.

Die Energiekommission kann Einsicht in den Leasing, Mietkauf und Mietvertrag verlangen, wenn sie vermutet, dass Strom ohne Lizenz verkauft wird.

⁴⁹ Finanzinstitutionengesetz (Non-Bank Financial Institutions Act, 2008 (Act 774)).

IV. Sicherheiten und Garantien

1. Sicherheiten und Garantien im Rahmen eines PPA

Der IPP garantiert

- die notwendigen Zustimmungen, Freigaben und Genehmigungen zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtung einzuholen,
- die Bereitstellung der Energieleistung,
- eine reibungslose Verbindung mit dem Versorgungsnetz und
- den von der Energiekommission vorgegebenen Leistungsstandards zu entsprechen.

Der O-T garantiert

- den Zugang zu seinem Grundstück für die Installation und Wartung der Anlage (Eigentumsgarantie),
- die Energieleistung abzunehmen und
- den Ausgleich bei einem Verbrauch unter der angegebenen Menge

Das Risiko der Beschädigung von Eigentumsgegenständen (z. B. Grundstück, Gebäude, PV-Module/-Anlage) sollte aufseiten des O-T sowie aufseiten der SPV durch eine (Haftpflcht-/Gebäude-)Versicherung abgesichert werden.

2. Sicherheiten und Garantien im Rahmen eines Leasing-/Miet-/Mietkaufvertrages

Die nach ghanaischem Recht möglichen Sicherheiten sind im allgemeinen ghanaischen Vertragsrecht (Contracts Act 1960 [Act 25]) und dem Leasing Gesetz (Finance Lease Law, 1993 [PNDCL 331]) geregelt.

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen der SPV und dem O-T sind insbesondere folgende Sicherheiten zu berücksichtigen, um die Anlage und die SPV vor einem Ausfall oder einer Insolvenz des O-T zu schützen:

- Bürgschaften und Bankgarantien
- Eintragung des Leasingvertrags bei der Bank of Ghana – der Vertrag wird damit ein vollstreckbarer Titel
- Das Risiko der Beschädigung von Eigentumsgegenständen (z. B. Grundstück, Gebäude, PV-Module/-Anlage) sollte aufseiten des O-T sowie aufseiten der SPV durch eine (Haftpflcht-/Gebäude-)Versicherung abgesichert werden.

Zusätzliche Vertragsgarantien sollten auch berücksichtigt werden, insbesondere:

- Die Eigentumsgarantie hinsichtlich des Grundstückseigentums des O-T (inkl. Verfügungsrecht / ohne Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse / Genehmigung der Kreditgeber im Falle einer Hypothek)
- Die Gewährleistung einer einvernehmlichen Nutzung des Grundstücks während der gesamten Vertragslaufzeit
- Das Verbot, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SPV Aktivitäten einzuleiten oder durchzuführen, von denen der O-T weiß oder vernünftigerweise wissen sollte, dass sie die Erzeugungsanlage oder ihre Funktion (einschließlich Aktivitäten, die die Sonneneinstrahlung der Erzeugungsanlage beeinträchtigen können) beschädigen oder beeinträchtigen können.

V. Reality-Check und Empfehlungen

Einige Unternehmen sind in Ghana erfolgreich im Rahmen der Eigenversorgung tätig und bieten Industriekunden Mietlösungen für EE-Anlagen sowie die Installation und Wartungsdienstleistungen an.

Die Energiekommission verfügt derzeit nicht über die Möglichkeit, diese Mietmodelle zu verbieten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine restriktive Regelung für diese Modelle in der nahen Zukunft erlassen wird.

Angesichts der sehr kritischen Haltung der Energiekommission gegenüber Mietmodellen wird empfohlen, PPA-Geschäftsmodelle mit einem zugelassenen Großverbraucher zu bevorzugen.

Für beide Geschäftsmodelle muss die SPV eine Lizenz von der Energiekommission erhalten, entweder für die Stromerzeugung oder für die Installations- und Wartungsdienstleistungen.

Darüber hinaus müssen sowohl der IPP als auch der Anbieter von Installations- und Wartungsdienstleistungen für EE-Anlagen die Vorschriften der Verordnung bezüglich lokaler Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft (Energy Commission, Local Content and Local Participation, Electricity Supply Industry Regulations, 2017 [L.I. 2354]) berücksichtigen. Reine Vermietungsaktivitäten unterliegen nicht ausdrücklich der Verordnung. Sie sieht jedoch vor, dass ihr alle Tätigkeiten im Stromsektor unterliegen. Es dürfte schwierig sein, die Vermietung von EE-Anlagen

VI. Rechtssicherheit in Ghana

Seit dem demokratischen Wandel im Jahr 2000 gilt Ghana als politisch stabiles Land.⁵⁰

Ghana ist eine funktionierende Demokratie. Das Rechtssystem gilt als verlässlich und die Wahlen werden von internationalen Beobachtern als frei und fair eingestuft. Bei den letzten Präsidentschaftswahlen im Dezember 2016 setzte sich Nana Akufo-Addo von der Oppositionspartei NNP gegen den amtierenden Präsidenten John Dramani Mahani (NDC) mit 53,8 Prozent der Stimmen durch. Die nächsten Parlaments- und

1. Schutz ausländischer Investitionen

Der bilaterale Handel zwischen Deutschland und Ghana betrug im Jahr 2018 625 Mio. EUR und stieg gegenüber 2017 um etwa 30 Prozent an.⁵¹

Das Ghana Investment Promotion Center Act 2013 (Act 865) fördert Investitionen in allen Sektoren der ghanaischen Wirtschaft und schützt die Unternehmer vor Diskriminierung und Enteignung. Der Foreign Exchange Act 2006 (Act 723) garantiert ausländischen Investoren, deren Gewinn bedingungslos in einer genehmigten Bank in eine andere Währung zu übertragen.

Darüber hinaus ist Ghana Vertragspartei mehrerer Investitionsschutzabkommen, einschließlich der multilateralen Investitionsagentur der Weltbank (Multilateral Investment Guarantee Agency – MIGA).

auszuschließen. Bisher gibt es hierzu aber noch nicht genügend Erfahrung zur Umsetzung der Verordnung durch das Komitee (Local Content and Local Participation Committee).

Nach Angaben der in Ghana tätigen Projektentwickler ist ein Szenario, in dem die SPV im Rahmen des PPA oder des O&M-Vertrags die Kontrolle für das komplette Hybridsystem inkl. existierender Dieselgeneratoren im Eigentum des O-T übernimmt, nicht wirtschaftlich.

Präsidentschaftswahlen finden 2020 statt. Energie war ein zentrales Thema im Wahlkampf des aktuellen Präsidenten, der seine Amtszeit im Januar 2017 begann. Insbesondere versprach er, die Stromrechnungen zu senken, den Zugang zum und die Zuverlässigkeit des Netzes zu verbessern, die Investitionen des Privatsektors zu erhöhen und die Verbreitung von EE im ghanaischen Stromsektor zu beschleunigen.

Das englischsprachige Rechtssystem erleichtert die Rechtsausübung für ausländische Beteiligte.

Investitionsschutzabkommen zwischen Ghana und Deutschland

Deutschland und Ghana vereinbarten 1995 ein Investitionsschutzabkommen auf unbegrenzte Zeit.⁵² Dieses Abkommen wurde seitdem nicht gekündigt. Es ist ein wichtiges Instrument, um Direktinvestitionen in Ghana gegen politische Risiken wie Enteignung, enteignungsgleiche Eingriffe und Diskriminierung (z. B. durch die Genehmigungsbehörden) abzusichern. Ghana verpflichtet sich somit, deutsche Investoren nicht zu diskriminieren – weder gegenüber inländischen noch gegenüber ausländischen Investoren. Ghana garantiert in dem Abkommen, deutsche Investoren gerecht und billig zu behandeln. Des Weiteren gewährleistet Ghana deutschen Staatsangehörigen oder Gesellschaften den

⁵⁰ Delegation der Deutschen Wirtschaft in Ghana, (AHK Ghana) (2015), *Sicherstellung einer verlässlichen und bezahlbaren Stromversorgung: Anwendung erneuerbarer Energien in der Industrie in Ghana. Zielmarktanalyse mit Profilen der Marktakteure*, https://www.ghana.ahk.de/fileadmin/AHK_Ghana/Publications/Sicherstellung_einer_verlaesslichen_und_bezahlbaren_Stromversorgung_-_Anwendungen_Erneuerbarer_Energien_in_der_Industrie_in_Ghana_-_Zielmarktanalyse_mit_Profilen_der_Marktakteure.pdf (abgerufen am 27.11.2019).

⁵¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2019), *Startschuss für Deutsch-Ghanaische Gemischte Wirtschaftskommission*, Pressemitteilung vom 28.11.2019, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/20191128-startschuss-deutsch-ghanaische-gemischte-wirtschaftskommission.html> (abgerufen am 28.11.2019).

⁵² Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (1995).

freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere des Kapitals und der Erträge.

2. Urteilsvollstreckung

Das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche trat für Ghana am 8. Juli 1986 in Kraft.

Die rechtliche Durchsetzung von Ansprüchen deutscher Gläubiger gegen in Ghana ansässige Schuldner richtet sich nach dem ghanaischen Zivilprozessrecht und den folgenden Rechtsquellen:

- High Court (Civil Procedure) Rules, 2004 C.I.47 (C.I. 47)
- Courts Act, 1993 (Act 459)
- Foreign Judgments and Maintenance Order, (Reciprocal Enforcement) Instrument, 1993 (L.I.1575)

Der Courts Act erkennt grundsätzlich die vertraglich von den Parteien vereinbarte Rechtswahl an. Das ghanaische Recht unterstellt aber nach dem Evidence Decree, 1975 (N.R.C.D. 323), dass das gewählte ausländische Recht dem ghanaischen Recht entspricht. Die Partei, die eine Abweichung behauptet, hat diese grundsätzlich zu beweisen. Die ghanaischen Gerichte sind an Gerichtsstandvereinbarungen grundsätzlich nicht gebunden. Sie folgen diesen aber regelmäßig und gehen davon aus, dass die Parteien eine vernünftige Wahl getroffen haben, so lange sich die Wahl nicht als unzumutbar erweist.

Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines ghanaischen Urteils

Um ein Urteil in Ghana zu erwirken, bedarf es der Durchführung eines selbstständigen Klageverfahrens beim zuständigen Gericht in Ghana. Dafür wird die Hinzuziehung eines ghanaischen Anwalts / einer ghanaischen Anwältin als unerlässlich angesehen. Er/Sie muss zudem mit einer von der zuständigen ghanaischen Auslandsvertretung in Deutschland legalisierten Vollmacht des deutschen Klägers ausgestattet sein, wenn dieser nicht persönlich vor Ort sein kann. Das Zivilverfahren beginnt mit der Einreichung einer Klageschrift. Diese muss nach Order 2 Rule 3 der C.I. 47

Das Investitionsschutzabkommen gibt deutschen Investoren die Möglichkeit, ihre Rechte außerhalb des Einflussbereichs von Ghana gegen den Staat Ghana vor einem neutralen Schiedsgericht einzuklagen.⁵³

die Anschriften der Parteien enthalten. Die Klageschrift muss dem Beklagten durch den Gerichtsvollzieher oder eine vom Gericht bestellte Person grundsätzlich persönlich zugestellt werden. Bleibt die Zustellung trotz dreimaligen Zustellungsversuchs ergebnislos, kommt eine öffentliche Zustellung in Betracht. Die örtliche Zuständigkeit ist in Order 3 C.I. 47 geregelt. Der Beklagte kann die örtliche Zuständigkeit rügen, d. h. geltend machen, dass er das Gericht, bei dem die Klage eingereicht wurde, für örtlich unzuständig hält. Rügt er die örtliche Zuständigkeit nicht, kann der Prozess vor dem Gericht, bei dem die Klage erhoben wurde, auch bei dessen Unzuständigkeit durchgeführt werden. Alternativ kann der Richter einen Antrag an den Chief Justice stellen, wonach die Klage einem gesonderten Verfahren folgend an das zuständige Gericht verwiesen werden kann. Der Beklagte hat nach Erhalt der Klage innerhalb von acht Tagen eine Art Verteidigungsanzeige abzugeben und innerhalb von 14 Tagen seine Klageerwiderung der gegnerischen Partei zuzustellen⁵⁴ und/oder eine Widerklage zu erheben.⁵⁵ Der Kläger hat anschließend Gelegenheit zu einer Erwiderung innerhalb einer bestimmten Frist. Nach Abschluss dieses Verfahrens hat der Kläger seine Verfahrens- und Beweisanträge abzugeben, auf die der Beklagte erwidern kann. Die Gerichtsverhandlung folgt anschließend und erstreckt sich über mehrere Termine, bevor ein Urteil durch den Richter ergeht.

Die Vollstreckung ghanaischer Urteile richtet sich grundsätzlich nach Order 43 der C.I. 47.

Durchsetzung und Vollstreckung auf der Grundlage eines deutschen Urteils

Nach dem Courts Act, 1993 (Act 459) und dem Foreign Judgments and Maintenance Order, (Reciprocal Enforcement) Instrument, 1993 (L.I.1575) werden die Urteile bestimmter Gerichte einiger ausländischer Staaten in Ghana anerkannt und können dort nach einer Registrierung vollstreckt werden.

⁵³ Art. 11 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (1995).

⁵⁴ Order 11 C.I. 47.

⁵⁵ Order 12 C.I. 47.

- Brasilien: Supreme Federal Court, Federal Court of Appeal und State High Court
- Frankreich: Cour De Cassation und Cours d'Appel
- Israel: Supreme Court
- Italien: Corte D'Appello und Corte D'Cessazione
- Japan: Supreme Court of Japan
- Libanon: Court of Appeal und High Court
- Senegal: Cour Suprême und Cours d'Appel
- Spanien: Tribunal Supreme, Audiencia Territorial, Juez de Primera und Instancia
- Vereinigte Arabische Emirate: Court of Cessation und Court of Appeal

- Great Britain: High Court of England, High Court of Northern Ireland und Court of Session in Scotland

Deutsche Gerichte sind allerdings nicht unter den Staaten aufgeführt, für die die direkte Durchsetzung ausländischer Urteile gilt.

Für Staaten wie Deutschland, die keine Gegenseitigkeit mit Ghana haben, muss eine neue Klage in Ghana eingereicht werden, und die Urteile der deutschen Gerichte werden als Beweismittel eingereicht, um dem Gericht bei der Entscheidungsfindung zu helfen.

3. Außergerichtliche Durchsetzung von Forderungen

In Ghana besteht zudem die Möglichkeit, eine außergerichtliche Streitbeilegung durch die sogenannte Alternative Dispute Resolution (ADR) zu erreichen. Die am ist häufig billiger und schneller als das normale Gerichtsverfahren. Die in diesem Verfahren erwirkten Entscheidungen sind vollstreckbar. Die gültige Rechtsgrundlage für Schlichtungs- und Mediationsverfahren bildet der Alternative Dispute Resolution Act, 2010 (Act 798).

Im Bereich der EE enthält Artikel 18 REA Regelungen zur außergerichtliche Streitbeilegung (Dispute Settlement and Arbitration). Danach richtet der Vorstand der Energiekommission ein Schiedsgericht nach dem Alternative Dispute Resolution Act, 2010 (Act 798) ein, das alle Streitigkeiten, die zwischen Genehmigungsinhabern entstehen, schlichten und beilegen soll, wenn die betroffenen Parteien keine Einigung erzielen können.

E. Arbeitspaket 2: Beziehungen zwischen der deutschen Holding und der in Ghana zu gründenden SPV

I. Mögliche Rechtsformen in Ghana

Nach ghanaischem Recht bestehen Rechtsformen für ein geplantes Geschäftsmodell gemäß Abschnitt 7 des Companies Act von 2019 (Act 992). Dies umfasst Folgendes:

- (1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Company Limited by Shares)
- (2) Eine unbegrenzt haftende Gesellschaft (Unlimited Company)

- (3) Eine externe Gesellschaft (External Company)

Die gängigsten Formen in Ghana sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die externe Gesellschaft, die mit der Betriebsstätte in Deutschland vergleichbar ist. Im Folgenden wird auf diese Gesellschaftsformen genauer eingegangen und erläutert, welche Gesellschaftsform für die SPV empfehlenswert ist.

II. Rechtlicher Rahmen

Seit 2019 ersetzt der Ghana Companies Act (Act 992) den Companies Act von 1963 (Act 179). Mit dem neuen Gesetz sollen verbesserte Corporate-Governance-Standards für in Ghana tätige Unternehmen eingeführt werden. Die zuständige Behörde ist das Büro des Handelsregisters (Registrar General's Department – RGD).

Eine neue Verordnung bzgl. der einheimischen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft (Energy Commission (Local Content and Local Participation) (Electricity Supply Industry) Regulations, 2017 [L.I. 2354]) wurde von dem Parlament am 22. Dezember 2017 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung muss bei der Durchführung eines Embedded Production-Projektes berücksichtigt werden.

III. Empfohlene Rechtsform

1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Company Limited by Shares)

Für die Gründung der SPV empfehlen wir, die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu wählen. Vor allem aus Gründen der Haftungsbeschränkung ist die GmbH die zu bevorzugende Gesellschaftsform.

Eine Company Limited by Shares (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) wird nach dem Ghana Companies Act von 2019 (Act 992) gegründet. Diese kann ganz oder teilweise im Besitz von Nichtghanaer*innen sein. Die Registrierung der Company Limited by Shares beinhaltet die Einreichung der Satzung der Gesellschaft bei dem RGD, um die Gründungsurkunden und die Geschäftsbescheinigungen zu erhalten. Für die Registrierungsunterlagen sind folgende Angaben erforderlich:

- Name der Gesellschaft
- Geschäftstätigkeit der Gesellschaft
- Erste Geschäftsführer*innen (mindestens zwei), es müssen natürliche Personen sein, von denen eine immer in Ghana anwesend sein sollte
- Anzahl der Anteile, mit denen die Gesellschaft eingetragen werden soll (*shares of no par value*)
- Name und Anschrift des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin
- Anschrift des eingetragenen Sitzes und der Hauptniederlassung
- Genehmigte Anzahl der Gesellschafter*innenanteile
- Grundkapital

- Ausgegebene Gesellschafter*innenanteile
- Name und Anschrift der Zeichner*innen/Aktionär*innen
- Company Secretary, d. h. die natürliche Person, die immer in Ghana anwesend sein sollte

Auf das Grundkapital der Gesellschaft ist eine Stempelgebühr von 0,5 Prozent zu entrichten.

Des Weiteren fallen Gründungsgebühren von 230 GHS und Geschäftsaufnahmegebühren von 100 GHS an. Alle Geschäftsführer*innen und der Company Secretary sind verpflichtet, sich vor der Registrierung der Gesellschaft für eine Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number – TIN) zu registrieren.

Gemäß der neuen Verordnung bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft (Energy Commission (Local Content and Local Participation) (Electricity Supply Industry) Regulations von 2017 [L.I. 2354]) ist zu beachten, dass zu dem Gründungsdatum der SPV mindestens 15 Prozent des Grundkapitals in der Hand ghanaischer Staatsbürger*innen oder einer indigenen ghanaischen Gesellschaft⁵⁶ (Gesellschaft, die zu 51 Prozent im Besitz ghanaischer Staatsbürger*innen ist und in der 80 Prozent der Führungskräfte Ghanaer*innen sind) sein muss. Außerdem muss die Gesellschaft ein registriertes Büro in Ghana mit der exakten Adressangabe an die Energiekommission melden.

IV. Ausschluss anderer Rechtsformen

1. Externe Gesellschaft (External Company)

Eine externe Gesellschaft (Betriebsstätte) ist eine außerhalb der Republik Ghana gegründete Körperschaft mit Sitz in Ghana.

Da als Voraussetzung für eine Stromlizenz eine nach dem Companies Act oder einem anderen ghanaischen Gesetz gegründete juristische Person erforderlich ist,

scheidet diese Gesellschaftsform für die SPV aus. Selbst gemäß dem Fall, dass keine Stromlizenz benötigt würde, ist diese Rechtsform nicht zu empfehlen, da der Companies Act keine klare Erläuterung über die Haftung der Gesellschafter abbildet und diese Rechtsform in Ghana nicht gebräuchlich ist.

⁵⁶ Indigene Ghanaische Gesellschaft (2017), *Sektion 82 der Verordnung bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft.*

2. Unbegrenzt haftende Gesellschaft (Unlimited Company)

Eine unbegrenzt haftende Gesellschaft in Ghana ist vergleichbar mit der Kommanditgesellschaft in Deutschland. Bei dieser Gesellschaftsform muss der persönlich haftende Gesellschafter oder Komplementär in vollem Umfang für alle Schulden einstehen und

das sowohl mit dem betrieblichen als auch mit dem privaten Vermögen. Aus diesem Grund empfehlen wir, die SPV nicht als unbegrenzt haftende Gesellschaft zu gründen.

V. Notwendige Schritte zur Gründung der SPV

1. Registrierungsvorgaben im Elektrizitätssektor

Wie eingangs erwähnt, setzte das Parlament am 22. Dezember 2017 eine neue Verordnung bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft (Energy Commission (Local Content and Local Participation) (Electricity Supply Industry) Regulations, 2017 [L.I. 2354]) in Kraft. Die zuständige Behörde ist die Energiekommission (Energy Commission – Local Content and Local Participation). Die von der Kommission festgelegten Regulierungen sind bei der Gründung der SPV in Ghana zu beachten. Im Folgenden werden die Kernelemente der Verordnung dargestellt.

Plan zur lokalen Beteiligung und Wertschöpfung in der Elektrizitätswirtschaft

Die Registrierung der Gesellschaft erfolgt durch das Einreichen des Formblatts der Energiekommission. Ihm ist ein Plan zur lokalen Nutzung und zur Beteiligung in der Elektrizitätswirtschaft (Local Content and Local Participation Plan [Electricity Supply Industry]) beizufügen.

Aus dem Plan muss hervorgehen, wie die Gesellschaft lokale Ressourcen, hergestellte Komponenten, Kompetenzen und Dienstleistungen in ihre Wertschöpfungskette integriert.

Hierbei muss der Plan die folgenden Konzepte beinhalten:

- Konzept zur Beschäftigung und Weiterbildung (Employment and Training Sub-Plan)

- Konzept zur Forschung und Entwicklung (Research and Development Sub-Plan)
- Konzept zum Technologietransfer (Technology Transfer Sub-Plan)
- Konzept zur Rechtsanwaltschaftstätigkeit (Legal Service Sub-Plan)
- Konzept zu Finanzdienstleistungen (Financial Service Sub-Plan)
- Konzept zu verbundenen Dienstleistungen (Allied Services Sub-Plan)
- Konzept zur Verwendung von Hilfsmitteln (Ancillary Service Sub-Plan)
- Konzept zur Kraftstoff-, Schmierstoff- und Wasserversorgung (Fuel, Lubricant and Water Supply Services Sub-Plan)

Außerdem muss die Gesellschaft Vorhersagen bzw. geplante Leistungsberichte über ihren zukünftigen Beitrag zur lokalen Wertschöpfungskette (Local Content and Local Participation Performance Report), ihre Zusammenarbeit mit Dritten (Third Party Report) und die Einrichtung einer Industriedatenbank (Universal Qualification System) nachweisen.

Alle Unterlagen werden in elektronischer Form bei der Energiekommission eingereicht.

Wird die Registrierung der Gesellschaft genehmigt, darf diese für einen Zeitraum von fünf Jahren im Elektrizitätssektor tätig sein. Anschließend muss die Registrierung erneut erfolgen.

2. Allgemeine Registrierung bei den Aufsichtsbehörden

Abgesehen von der Registrierung der SPV bei der Energiekommission und der RGD muss die SPV auch bei den nachfolgenden Aufsichtsbehörden registriert werden.

Voraussetzungen nach dem ghanaischen Gesetz für Investitionsförderungen

Nach dem ghanaischen Gesetz für Investitionsförderungen (Ghana Investment Promotion Centre Act – GIPC Act) sind alle Unternehmen, an denen eine ausländische Beteiligung besteht, verpflichtet, sich bei dem

GIPC zu registrieren. Ausgenommen sind Unternehmen, die in der Bergbau- und Erdölindustrie tätig sind.

Speziell in der Energiewirtschaft bewertet die ghanaische Regierung Unternehmen, die sich lokal beteiligen und lokale Themen in ihrem Betrieb berücksichtigen, positiv. Als solches und mit Inkrafttreten der neuen Regulierung im Elektrizitätssektor muss die SPV lokale Investoren in Betracht ziehen und lokale Ressourcen nutzen.

Mit der Energiekommission (Local Content and Local Participation) (Electricity Supply Industry) Regulations, 2017 (L.I. 2354) macht die Regierung deutlich, dass insbesondere der Energiesektor als einer der strategischen Investitionsbereiche gilt.

Trust für Sozial- und Gesundheitsversicherung

Jeder Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, sich bei der Social Security and National Insurance Trust (SSNIT), dem Trust für Sozial- und Gesundheitsversicherung, anzumelden und für seine Mitarbeiter*innen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Ghanaische Finanzverwaltung

Alle Unternehmen, die in Ghana gewerblich tätig sind, müssen sich bei der ghanaischen Finanzverwaltung (Ghana Revenue Authority – GRA) für steuerliche Zwecke registrieren.

Arbeitsgenehmigungen

Arbeitsgenehmigungen können entweder bei dem GIPC in Form einer automatischen Immigrationsquote (Automatic Immigration Quota – AIQ) oder bei der ghanaischen Zuwanderungsbehörde (Ghana Immigration Service – GIS) bzw. dem Innenministerium (Ministry of Interior – MoI) beantragt werden, je nachdem, in welcher Branche der Antragsteller tätig sein wird. Antragsteller der Bergbau- und Mineralölindustrie sowie NGOs haben den Antrag bei GIS/MoI zu stellen, während Antragsteller anderer Branchen den Antrag bei dem GIPC stellen.

Gegenwärtig können Unternehmen aus anderen Branchen als dem Bergbau und der Erdölindustrie zusätzlich zu der von dem GIPC gewährten AIQ auch eine Arbeitsgenehmigung bei GIS/MoI beantragen. Die Erteilung der Genehmigung liegt im Ermessen der GIS bzw. des MoI.

Vor der Beantragung von Arbeitsgenehmigungen bei der GIS sind Empfehlungsschreiben bei den Aufsichtsbehörden einzuholen, die für die betreffenden Branchen zuständig sind. Der Autor dieser Studie empfiehlt die Einholung eines Empfehlungsschreibens bei der Energiekommission.

Das Einwanderungsgesetz (Immigration Service Act, 2016 [Act 908]) schreibt für die Bewerbung um eine Arbeitserlaubnis die Einreichung folgender Unterlagen vor:

- Bewerbungsschreiben auf Firmenbriefkopf
- Unterlagen zur Gewerbebeanmeldung (Gründungsurkunde „Certificate of Incorporation“, Bescheinigung über die Aufnahme der Geschäftstätigkeit „Certificate of Commencement of Business“, Betriebsordnung „Company Regulations“, Formblatt 3 und 4)

- Steuerbescheinigung (für existierende Firmen)
- Arbeitsvertrag
- GIPC Certificate (falls registriert)
- Unterstützungsschreiben des Ministeriums, der Abteilung oder der Agentur (falls benötigt)
- Datenseite der biometrischen Details des Reisepasses des Antragstellers
- Lebenslauf
- Polizeiliches Führungszeugnis des Heimatlandes
- Zeugnisse
- Reisepasskopie und Aufenthaltsgenehmigung des Arbeitgebers (gesetzliche*r Vertreter*in)
- Medizinisches Gutachten (durchgeführt durch den GIS, Accra)
- Non-Citizen Ghana card (ausgestellt durch die nationale Versicherungsbehörde [National Insurance Authority – NIA])

Es ist zu beachten, dass die Arbeitserlaubnis die erste Stufe des Genehmigungsverfahrens ist. Zukünftige Arbeitnehmer*innen sind durch den Erhalt der Arbeitserlaubnis noch nicht berechtigt, eine Berufstätigkeit in Ghana auszuüben. Die Berufstätigkeit kann erst mit Erhalt der Aufenthaltsgenehmigung aufgenommen werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass der Antragsteller zur Erneuerung einer Arbeitserlaubnis einen Monat vor Ablauf der alten Arbeitserlaubnis einen Antrag bei der Kommission für Einwanderungsquoten stellen muss und dieser Antrag wie eine neue Bewerbung um eine Arbeitserlaubnis gehandhabt wird.

Automatische Einwanderungsquote

Die vom GIPC gewährte AIQ erlaubt es Ausländer*innen, in Ghana zu arbeiten. Die AIQ richtet sich nach der Höhe des in Ghana investierten ausländischen Eigenkapitals. Einwanderungsquoten oder eine Arbeitserlaubnis und deren Gebühren sind auf der Business-Registration-Seite des Zentrums zur Förderung von Investitionen in Ghana (Ghana Investment Promotion Centre – GIPC) aufgeführt.

- AIQ, Gebühr: 3.150 GHS
- Replacement of Automatic Quota, Gebühr: 3.150 GHS
- Substitution of Quota Letters (Automatic & Short-term Permit), Gebühr: 1.050 GHS, Short-term Permit (ein Jahr und weniger), Gebühr: 10.500 GHS
- Short-term Permit (2–3 Jahre), Gebühr: 14.700 GHS
- Short-term Permit (4–5 Jahre), Gebühr: 21.000 GHS

Nach Angaben der GIPC müssen alle Unternehmen, die zu 100 Prozent in ghanaischem Besitz sind, und Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, die ausländisches Personal (z. B. Expert*innen) für ihre Unternehmen in Ghana beschäftigen möchten, den entsprechenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Abschnitt 35 des Gesetzes 865 entsprechen.

Der Kontingentantrag ist durch ein Schreiben an die GIPC mit den folgenden Dokumenten zu stellen:

- Anschreiben an den CEO (Brief zur Angabe des Namens des Expatriates und Position im Unternehmen)
- Lebenslauf
- Kopie der biometrischen Datenseite des Reisepasses
- Kopie des Arbeitsvertrags

Die Bandbreite ausländischer Eigenkapitalinvestitionen im Hinblick auf die Gewährung von AIQ sind:

Einbezahltes Kapital	Quota
50.000–250.000 USD	1
250.000–500.000 USD	2
500.000–700.000 USD	3
Über 700.000 USD	4

Die oben genannten Beiträge können äquivalent in Ghana Cedi geleistet werden. Innerhalb des letzten

Bandes können zusätzliche Quoten mit dem GIPC ausgehandelt werden.

Aufenthaltsgenehmigungen

Nachdem der GIS dem Bewerber die Arbeitserlaubnis erteilt hat, wird ihm nach dem Immigration Service Act, 2016 (Act 908) eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Im Rahmen der Antragstellung sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

- Zwei Passfotos
- Kopie der Non-Citizen Ghana Card
- Reisepass des Antragstellers
- Quotenbrief des GIPC oder Arbeitserlaubnisbrief des GIS
- Medizinisches Gutachten der Ghana Immigration Service Clinic
- Non-Citizen Ghana Card
- Geschäftsregistrierungsbrief
- Ernennungsschreiben oder Arbeitsvertrag
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gesellschaft
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Geprüfte Vorjahresabschlüsse des Unternehmens
- Unterstützungsschreiben des GIPC, des Ghana Free Zones Board oder der Minerals Commission (falls benötigt)

Tabelle 10: Übersicht zu den wichtigsten Registrierungsschritten bei der Gründung einer SPV

Zuständige Behörde	Lokale Bezeichnung	Zuständigkeitsbereich
Energiekommission	Energy Commission	Genehmigung zur Tätigkeit in dem Elektrizitätssektor
Büro des Handelsregisters	Office of the Registrar of Companies (RGD)	Registrierung der Gesellschaft
Zentrum zur Förderung von Investitionen in Ghana	Ghana Investment Promotion Centre (GIPC)	Registrierung der Gesellschaft, Beantragung der Arbeitserlaubnis Beantragung der automatischen Immigrationsquote für ausländische Arbeitnehmer
Ghanaische Zuwanderungsbehörde bzw. Innenministerium	Ghana Immigration Service (GIS) or Ministry of Interior (MoI)	Beantragung der Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung

Zuständige Behörde	Lokale Bezeichnung	Zuständigkeitsbereich
Trust für Sozial- und Gesundheitsversicherung	Social Security and National Insurance Trust – SSNIT	Anmeldung für Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeiter*innen
Ghanaische Finanzverwaltung	Ghana Revenue Authority (GRA)	Registrierung für steuerliche Zwecke

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

3. Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (Institute of Chartered Accountants Ghana – ICAG) ist das Gremium der gesetzlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer*innen in Ghana. Das ICAG erklärte im Januar 2007 die IFRS in Ghana als verbindlich. Seither haben Unternehmen demnach Jahresabschlüsse aufzustellen und zu veröffentlichen.

Rechnungslegung

Der Companies Act 2019 (Act 992) verlangt, dass jedes Unternehmen, das unter dem Companies Act eingetragen ist, ordnungsgemäß Buch führen muss. Der Companies Act schreibt des Weiteren für jedes Unternehmen eine Pflichtprüfung vor und legt fest, dass die Geschäftsführer*innen sicherstellen müssen, dass die Gesellschafter*innen im Rahmen gesetzlicher Fristen einen Jahresabschluss, den Bericht der Geschäftsleitung und den Bericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin erhalten.

Der Internal Revenue Act, 2000 (Act 592) (IRA) und seine Vorschriften schreiben vor, dass Unternehmen in Ghana ordnungsgemäße Aufzeichnungen führen sollen, um die in den Steuererklärungen enthaltenen Informationen zu unterstützen und die Einkommensermittlung für Steuerzwecke zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen sollten mindestens sechs Jahre nach Einreichung der Einkommensteuererklärung des Unternehmens aufbewahrt werden. Demnach ist das Ergebnis des nach den IFRS aufgestellten Jahresabschlusses auf die steuerliche Bemessungsgrundlage überzuleiten.

Leasing nach IFRS

Da in Ghana ansässige Unternehmen nach IFRS bilanzieren, wird auf eine Änderung in den Rechnungslegungsstandards bzgl. der Behandlung von Leasing hingewiesen. Zum Jahreswechsel 2019 ist der neue Leasingstandard IFRS 16 in Kraft getreten. Das Hauptziel von IFRS 16 ist, künftig alle Leasingverhältnisse in der Bilanz abzubilden.

Unter dem alten Leasingstandard IAS 17 war die Definition als Operate Lease oder Finance Lease für die bilanzielle Darstellung ausschlaggebend. Mit dem neuen Leasingstandard IFRS 16 fällt diese Unterscheidung aus bilanzieller Sicht weg. Auf diese Besonderheiten und den neuen Leasingstandard wird im Anschluss detailliert eingegangen.

Leasingdefinition und alter Leasingstandard IAS 17

Grundsätzlich existieren Leasingverträge in unterschiedlichster Ausgestaltung. Allgemein unterscheidet man zwischen zwei Leasingvertragsformen:

1. Operate-Leasing
2. Finance-Leasing

Operate Leasing

Beim Operate Leasing erwirbt der Leasingnehmer ein kurzfristiges, meist jederzeit kündbares Nutzungsrecht an einem Objekt. Der Leasingvertrag entspricht größtenteils dem zivilrechtlichen Mietvertrag. Im Gegensatz zur mittel- und langfristigen Finanzierung steht beim Operate-Leasing die kurzfristige Nutzung des Investitionsgutes im Vordergrund. So können Engpässe in der Produktion oder im Vertrieb überbrückt werden. Ein wesentliches Merkmal von Operate-Leasingverträgen ist, dass die Finanzierungskosten des Leasinggebers in einer Vertragsperiode in der Regel nicht getilgt werden. Die vollständige Amortisation lässt sich erst dadurch erzielen, dass das Objekt mehrfach verleast und schließlich verkauft wird.

Merkmale des Operate-Leasings sind:

- Vertragslaufzeit: relativ kurz. Bei Vertragsabschluss auf unbestimmte Zeit besteht ein Kündigungsrecht innerhalb der vereinbarten Fristen. Die Lebensdauer des Objektes übersteigt hier die festgelegte Nutzungsdauer
- Vertragsoption: Ohne Kaufoption
- Wirtschaftliches Risiko / Objektrisiko: Dieses trägt der Leasinggeber. Unter wirtschaftlichem

Risiko / Objektrisiko versteht man in diesem Zusammenhang die Gefahr der technischen Veralterung des Leasingobjektes, Diebstahl, technische Defekte oder Beschädigungen

- Instandhaltung: Sie liegt in der Verantwortung des Leasinggebers. Da der das Leasingobjekt häufig an mehrere Leasingnehmer nacheinander vermietet, ist er besonders am guten Erhaltungszustand des Objektes interessiert

Finance-Leasing

Spricht man in der Praxis von Leasing, ist damit in der Regel das Finanzierungsleasing gemeint. Diese Leasing-Form wird als eigentliches Leasing angesehen. Die Verträge haben mittel- oder langfristigen Charakter.

Merkmale des Finance-Leasings sind:

- Vertragslaufzeit: lange Laufzeiten mit unkündbaren Grundmietzeiten. Die Grundmietzeit nähert sich an die betriebliche Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes an.
- Vertragsoption: Je nach Vertragsform besteht nach Ablauf der Grundmietzeit die Möglichkeit der Rückgabe des Leasinggutes (Finanzierungsleasing ohne Option), einer Kaufoption (Finanzierungsleasing mit Kaufoptionsrecht)

oder einer Vertragsverlängerung (Finanzierungsleasing mit Verlängerungsoptionsrecht).

- Objektrisiko: Dieses liegt beim Leasingnehmer. Das schließt die Bezahlung anfallender Reparaturen und den Abschluss von Versicherungen ein.
- Instandhaltung: Da der Leasingnehmer in der Regel die Anschaffung bzw. Herstellung des Leasinggegenstandes veranlasst hat, ist er auch für die Werterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Unter Leasing versteht man die vertraglich festgelegte, entgeltliche Nutzungsüberlassung eines Wirtschaftsgutes durch einen Leasinggeber an einen Leasingnehmer. Zumeist steht zwischen dem Hersteller und dem Verwender eines Gutes eine Leasinggesellschaft, die als Käufer und Vermieter fungiert.

Der Hauptunterschied dieser zwei Formen liegt in der vertraglichen Regulierung des Kündigungsrechts sowie in der Verteilung der mit dem Leasingobjekt verbundenen Investitionsrisiken zwischen Risikoggeber und Risikonehmer.

Unter dem alten Leasingstandard wurde das Operate Leasing nur als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt und es wurde von Off-balance-Sheet-Accounting gesprochen.

Tabelle 11: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die Bilanz

Auswirkung	Leasing nach IAS 17	
	Finance Leasing	Operate Leasing
Bilanz		
Aktiva	---	---
Passiva	€€€	---
Bilanzsumme	---	---
Off-Balance-Sheet-Accounting	---	€€€

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Tabelle 12: Auswirkungen eines Leasingverhältnisses auf die Gewinn- und Verlustrechnung

Auswirkung	Leasing nach IAS17	
Gewinn- und Verlustrechnung	Finance Lease	Operating Lease
Umsatzerlöse	X	X
Betrieblicher Aufwand (ohne Abschreibung)	---	Leasingaufwand
Abschreibung	Abschreibung	---
Finanzierungskosten	Zinsaufwand	---

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Bilanzierung nach neuem IFRS-16-Standard

Bilanzierung beim Leasingnehmer

Mit dem neuen IFRS-16-Leasingstandard, der seit dem 1. Januar 2019 gilt, entfällt nun für den Leasingnehmer die bilanzielle Unterscheidung in Operate-Leasing und Finance-Leasing. Stattdessen werden fortan für sämtliche Leasingverhältnisse ein Nutzungsrecht und eine korrespondierende Verbindlichkeit erfasst. Das Nutzungsrecht ist als Teil des Anlagevermögens oder als separater Bilanzposten auszuweisen und linear über die Laufzeit des Vertrags abzuschreiben. Die Verbindlichkeit wird in Höhe des Barwerts der künftig zu leistenden Leasingzahlungen passiviert und nach der Effektivzinsmethode fortgeführt. Somit sind grundsätzlich alle Leasingverpflichtungen gemäß dem „Right-of-Use-Ansatz“ *on balance* zu saldieren. Eine Ausnahme besteht lediglich für Leasingverträge mit einer Gesamtlaufzeit von maximal zwölf Monaten sowie für Leasingverträge von geringem Wert (niedriger 5.000 EUR). In diesen Fällen kann eine Off-Balance-Bilanzierung beibehalten werden.

Bilanzierung beim Leasinggeber

In Bezug auf den Leasinggeber wurden die Regelungen des IAS 17 weitgehend in den neuen IFRS 16 übernommen. Die Bilanzierung beim Leasinggeber richtet sich also nach wie vor danach, welcher der Vertragspartner die wesentlichen Chancen und Risiken an dem Leasinggegenstand trägt. Konzeptionell fällt die Bilanzierung bei Leasingnehmer und Leasinggeber somit auseinander.

Sale-and-Lease-Back

Auch die Bilanzierung von Sale-and-lease-back-Transaktionen wurde reformiert. War es bislang noch möglich, sich durch solche Geschäfte außerbilanziell zu finanzieren, so dürfen nach IFRS 16 Gewinne nur dann realisiert werden, wenn durch die Transaktion ein Umsatz gemäß IFRS 15 entstanden ist. Durch die Neuregelung wird es schwieriger sein, den Klassifizierungskriterien gerecht zu werden.

Auswirkung

Vor allem für bislang als Operate Leasing eingestufte Verträge sind die bilanziellen Auswirkungen für den Leasingnehmer bedeutsam. Die vollständige Erfassung aller Leasingverträge dürfte bei den meisten Leasingnehmern zu einer Bilanzverlängerung führen. Während dieser Effekt durch die Standardisierung durchaus gewünscht ist, ergeben sich auf der anderen Seite (ungewollte) Nebeneffekte: Durch die Erhöhung des Bestands an Verbindlichkeiten steigt beispielsweise der Verschuldungsgrad. Daneben ergeben sich auch Auswirkungen auf viele andere Kennzahlen, die sich als positiver Nebeneffekt erhöhen, da Leasingzahlungen nicht mehr als betrieblicher Aufwand erfasst werden. Gleiches gilt für den operativen Cashflow. Stattdessen erhöhen sich die Abschreibungen und der Zinsaufwand.

Tabelle 13: Auswirkung des IFRS-16-Standards auf die Bilanz

Auswirkung	IAS 17		IFRS 16
	Finance Lease	Operate Lease	Alle Leasingverträge
Bilanz			
Aktiva		–	
Passiva	€€	–	€€€€
Bilanzsumme			↑ ↑
Off-Balance-Sheet-Accounting	–	€€€	–

Quelle: BBH Darstellung in Anlehnung an IASB, IFRS 16 – Project Summary and Feedback (BBH2020)

Tabelle 14: Auswirkung des IFRS-16-Standards auf die Gewinn- und Verlustrechnung

Auswirkung	IAS 17		IFRS 16
	Finance Lease	Operate Lease	Alle Leasingverträge
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	X	X	X
Betrieblicher Aufwand (ohne Abschreibungen)	–	Leasingaufwand	–
EBITDA			↑ ↑
Abschreibung	Abschreibung		Abschreibung
EBIT			↑
Finanzierungskosten	Zinsaufwand		Zinsaufwand
EBT			

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an IASB, IFRS 16 – Project Summary and Feedback (BBH (2019))

Tabelle 15. Übersicht über die wichtigsten Rechnungslegungsstandards insbesondere von IFRS-16-Leasing

Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften	
Rechnungslegung	<ul style="list-style-type: none"> • Companies Act 2019 (Act 992): <ul style="list-style-type: none"> ○ Jedes Unternehmen, das unter dem Companies Act eingetragen ist, muss ordnungsgemäß Buch führen ○ Vorschreiben einer Pflichtprüfung ○ Geschäftsführer*innen müssen sicherstellen, dass die Gesellschafter*innen im Rahmen gesetzlicher Fristen einen Jahresabschluss, den Bericht der Geschäftsleitung und den Bericht des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüferin erhalten
Leasing nach IFRS	<ul style="list-style-type: none"> • Seit 2019: IFRS 16 mit dem Hauptziel, alle Leasingverhältnisse in der Bilanz abzubilden • Bilanzierung beim Leasingnehmer: <ul style="list-style-type: none"> ○ Für sämtliche Leasingverhältnisse wird ein Nutzungsrecht und eine korrespondierende Verbindlichkeit erfasst ○ Grundsätzlich alle Leasingverpflichtungen gemäß dem „Right-of-Use-Ansatz“ on balance ○ Ausnahme: Off-Balance-Bilanzierung für Leasingverträge mit einer Gesamtlaufzeit von maximal zwölf Monaten sowie für Leasingverträge von geringem Wert (niedriger 5.000 Euro) • Bilanzierung beim Leasinggeber: <ul style="list-style-type: none"> ○ Abhängig davon, welcher der Vertragspartner die wesentlichen Chancen und Risiken an dem Leasinggegenstand trägt • Sale-and-lease-Back: <ul style="list-style-type: none"> ○ Gewinne dürfen nur dann realisiert werden, wenn durch die Transaktion ein Umsatz gemäß IFRS 15 entstanden ist
Auswirkungen des Leasings nach IFRS	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzverlängerung seitens der Leasingnehmer aufgrund der vollständigen Erfassung aller Leasingverträge • Steigender Verschuldungsgrad aufgrund der Erhöhung des Bestands an Verbindlichkeiten

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

F. Arbeitspaket 3: Finanzierung

I. Rechtliche Grundlagen zur Finanzierung und zu Bankgeschäften

Der Companies Act 2019 (Act 992) regelt die Finanzierung eines Unternehmens durch Bar- und Sacheinlagen.

Finanzierung

Gemäß Untersektion (1) von Sektion 77 sollen Gesellschafter*innenanteile für eine angemessene Gegenleistung in Form von Bargeld ausgestellt oder gekauft werden. Die Untersektion (1) sieht lediglich im Falle einer Kapitalisierungsproblematik oder Sondervereinbarung vor, dass Gesellschafter*innenanteile an andere Zahlungsmethoden gekoppelt sein können.

Sollten Gesellschafter*innenanteile teilweise oder vollständig mit anderen Zahlungsmethoden abgewickelt werden, muss das Unternehmen diesen Vorgang innerhalb von 28 Tagen nach Zuteilung der Gesellschafter*innenanteile an die RGD melden.

Diese Meldung muss schriftlich erfolgen und die Vertragsbedingungen und den tatsächlichen Wert der Gegenleistung oder, wenn die Vereinbarung nicht auf das

Schreiben beschränkt wurde, die Angaben in der vorgeschriebenen Form des Abkommens enthalten.

Des Weiteren muss das Schreiben eine ordnungsgemäße Stempelung enthalten.

Abschließend muss die RGD die Begründung zur Verwendung alternativer Zahlungsmittel als einen hinreichenden Beweis für den wahren Wert der Gegenleistung anerkennen und diese Gegenleistung genehmigen.

Sonderregelung zu Bankgeschäften in der Elektrizitätswirtschaft

Des Weiteren ist nach der neuen Verordnung bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft (Energy Commission (Local Content and Local Participation) (Electricity Supply Industry) Regulations, 2017 [L.I. 2354]) zu beachten, dass Gesellschaften, die in der Elektrizitätswirtschaft tätig sind, mindestens ein Bankkonto mit einer ghanaischen Bank eröffnen müssen. Mindestens 10 Prozent der Finanzgeschäfte der Gesellschaft müssen über dieses Bankkonto abgewickelt werden.

II. Betreiben eines Auslandskontos in Ghana

1. Devisenkonto

Einheimische und Ausländer*innen haben die Erlaubnis, ein Devisenkonto (Foreign exchange account – FEA) zu führen.

Generell können Salden auf diesem Konto ohne die erforderlichen Belege nicht frei übertragen werden.

2. Fremdwährungskonto

Einheimische und Ausländer*innen können FCAs bei jeder autorisierten Händlerbank in Ghana eröffnen.

- Mindestens eine Ersteinzahlung vor Kontoeröffnung (50 EUR und mehr)

Die Vorgaben zur Eröffnung eines FCA für Ausländer*innen ähneln denen für Ghanaer*innen:

- Ausgefüllter FCA-Eröffnungsantrag
- Bereitstellung eines Vorstands- oder Treuhandbeschlusses zur Eröffnung eines Kontos
- Unterzeichnete Signaturkarte
- Mindestens ein Passfoto pro Unterzeichner*in
- Mindestens ein gültiger Ausweis pro Unterzeichner*in
- Verifizierte Unternehmensregistrierung
- Nachweis über Adresse (Versorgungsabrechnung, Mietvertrag etc.)

FCAs sind frei von Beschränkungen. Übertragungen auf und von diesen Konten können von autorisierten Händlerbanken in konvertierbaren Währungen frei vorgenommen werden.

Diese Konten können zur Rückführung von Geldern verwendet werden. FCAs beschränken sich hauptsächlich auf drei Währungen: den US-Dollar (USD), das Britische Pfund (GBP), und den Europäischen Euro (EUR). Es können nur Off-Shore-Überweisungen oder Schecks, die von Off-Shore-Konten stammen, sowie Reiseschecks und die Einreichung von Fremdwährungsschecks gutgeschrieben werden.

Im Gegensatz zum FEA kann man kein Bargeld in jeglicher Wahrung in einem FCA deponieren. Nach Angaben der Bank of Ghana sind alle Salden in FCA und FEA in Fremdwahrung zu halten und werden nicht in Ghana Cedis umgewandelt. Ausschlielich fur Reisezwecke ist es moglich, Abhebungen aus FCAs in Ghana Cedis zum aktuellen Wechselkurs zu tatigen.

Geschaftsbanken und anderen Finanzhausern ist die Ausgabe von Schecks und Scheckbuchern auf FEAs und FCAs verboten. Die Bank of Ghana hat auch erlassen, dass keine Bank Fremdwahrungskredite oder fremdwahrungsgebundene Einheiten an einen Kunden, der kein Devisenverdiener ist, zu vergeben. Off-Shore-Auslandsgeschafte gebietsansassiger Unternehmen, einschlielich Exporteure im Land, sind ebenfalls verboten.

Es bestehen keine Beschrankungen hinsichtlich der Ausschuttung von Dividenden oder des Nachsteuerergebnisses, der Auszahlung auslandischer Darlehen, der

Gebuhren und Abgaben fur Technologietransfers und der Auszahlung von Erlosen aus Verkaufen oder Liquidationen. Diese Transaktionen mussen jedoch durch die erforderlichen Dokumente (z. B. Steuerbescheinigung, geprufte Jahresabschlusse, Kopien von Vertragen) untermauert werden.

Die Bestimmungen fur den Transfer von Geld in das Ausland sind detailliert geregelt:

- GIPC Act, 2013 (Act 863)
- Foreign Exchange Act, 2006 (Act 723)
- Anti-Money Laundering Act, 2008 (Act 749)
- Free Zones Act, 1995 (Act 504)

Die nachstehende Tabelle enthalt spezifische Einzelheiten zu den Gesetzen und der Regulierung von Geldtransfers.

Tabelle 16: bersicht uber Gesetze und Regulierungen von Geldtransfers in Ghana

Gesetz	Sektion	Beschreibung
Ghana Investment Promotion Centre Act, 2013 (Act 863)	32	Einem Unternehmen soll durch eine autorisierte Handlerbank garantiert werden, uneingeschrankte ubertragungen in frei konvertierbare Wahrungen durchfuhren zu konnen, und zwar von: <ul style="list-style-type: none"> (a) Dividenden (b) Kapitalkosten bei auslandischen Darlehen (c) Gebuhren und Abgaben (d) uberweisungen von Verauerungserlosen
Foreign Exchange Act, 2006 (Act 723)	15 (1) und (3)	(1) Jeder Zahlungsstrom in der Fremdwahrung von oder nach Ghana zwischen einem Einheimischen und einem*einer Auslander*in oder unter Einheimischen muss durch eine Bank erfolgen. (2) Jede uberweisung in der Fremdwahrung von oder nach Ghana muss durch einen autorisierten Handler erfolgen oder durch eine Person, die zur Durchfuhrung von Geldtransfer berechtigt ist.

Gesetz	Sektion	Beschreibung
Anti-Money Laundering Act, 2008 (Act 749)	34	Wenn eine rechenschaftspflichtige Institution auf elektronischem Wege und in Übereinstimmung mit dem Devisengesetz von 2007 (Gesetz 723) und den nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften, (a) Währungen in das Ausland transferiert oder (b) Währungen aus dem Ausland erhält, die den vorgeschriebenen Betrag der Bank of Ghana übersteigen, muss das rechnungspflichtige Organ innerhalb von 24 Stunden nach der Überweisung oder dem Erhalt der Währung Einzelheiten an das Finanzfahndungszentrum (Financial Intelligence Centre) melden.
Free Zones Act, 1995 (Act 504)	30	Jedem Unternehmen in der Freizone wird ein bedingungsloser Transfer durch jede autorisierte Händlerbank in frei konvertierbarer Währung garantiert, und zwar von: (a) Dividenden (b) Kapitalkosten bei ausländischen Darlehen (c) Gebühren und Abgaben (d) Überweisung von Veräußerungserlösen

Betreiben eines Auslandskontos in Ghana

Devisenkonto (FEA)	<ul style="list-style-type: none"> • Einheimische und Ausländer*innen haben die Erlaubnis, ein FEA zu führen. • Grundsätzlich können Salden auf diesem Konto ohne die erforderlichen Belege nicht frei übertragen werden.
Fremdwährungskonto (FCA)	<ul style="list-style-type: none"> • Einheimische und Ausländer*innen können ein FCA eröffnen. • Übertragungen auf und von diesen Konten können von autorisierten Händlerbanken in konvertierbaren Währungen frei vorgenommen werden. • Es gibt Beschränkung auf drei Währungen: US-Dollar (USD), das Britische Pfund (GBP) und den Europäischen Euro (EUR). • Alle Salden in FCAs und FEAs sind in Fremdwährung zu halten. • Geschäftsbanken und anderen Finanzhäusern ist die Ausgabe von Schecks und Scheckbüchern auf FEAs und FCAs verboten. • Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Ausschüttung von Dividenden oder des Nachsteuerergebnisses, der Auszahlung ausländischer Darlehen, der Gebühren und Abgaben für Technologietransfers und der Auszahlung von Erlösen aus Verkäufen oder Liquidationen. • Bestimmungen für den Transfer von Geld in das Ausland: <ul style="list-style-type: none"> ○ GIPC Act, 2013 (Act 863) ○ Foreign Exchange Act, 2006 (Act 723) ○ Anti-Money Laundering Act, 2008 (Act 749) ○ Free Zones Act, 1995 (Act 504)

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

III. Liquidierung

Im Falle einer Liquidierung kann diese entweder durch eine private Liquidierung nach Sektion 274 und 289 und Kapitel 5 des Companies Act, 2019 (Act. 992) oder durch eine offizielle Zwangsliquidierung nach Maßgaben des Bodies Corporate (Official Liquidation) Act, 1963 (Act. 180) erfolgen. Bei einer privaten Liquidierung stimmt die Gesellschaft trotz solventer Geschäfte

mittels Sonderbeschluss der Liquidierung zu. Bei einer offiziellen Liquidierung hingegen wird dieses Verfahren durch einen Antrag eines Gläubigers, des RGD, oder eines Gerichts eröffnet. In beiden Fällen wird ein Liquidator bestellt, der alle notwendigen Schritte übernimmt.

IV. Währungen in Ghana zur Bezahlung von Dienstleistungen

Der Ghana Cedi ist das einzige gesetzliche Zahlungsmittel, das für die Bezahlung von Dienstleistungen (einschließlich der Bereitstellung von Elektrizität) in Ghana zugelassen ist. Jedoch kann die Bank of Ghana Ausnahmelizenzen genehmigen. Der Foreign Exchange Act, 2006 (Act 723) schreibt vor, dass alle inländischen Verkäufe und Käufe von Waren und Dienstleistungen in Ghana in der lokalen Währung, in Ghana Cedi, getätigt werden müssen. Die Bank of

Ghana hat deshalb allgemeine Weisungen erteilt, um die Abwertung des Ghana Cedi gegenüber den wichtigsten Handelswährungen zu verlangsamen. Allerdings kann die Bank of Ghana nach dem Foreign Exchange Act, 2006 (Act 723) Personen/Organisationen Freistellungslizenzen erteilen. Dies gilt auch für andere Vertragsarten. Des Weiteren sind aktuell keine Ausnahmen im Energiesektor bekannt.

V. Transfer finanzieller und materieller Ressourcen

Grundsätzlich ist der Transfer finanzieller und materieller Ressourcen möglich. Bezüglich der Investitionsaufwendungen für die Anlagen wird es dem deutschen EPC-Contractor nicht darauf ankommen, ob der Auftrag von der SPV oder der deutschen Holding erteilt wird.

Bei der Bestellung chinesischer PV-Module ist jedoch darauf zu achten, dass die Ware direkt von China oder dem Zolllager nach Ghana geliefert wird, um den für die EU geltenden minimalen Einfuhrpreis (Minimum Import Price – MIP) zu umgehen.

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise für Sacheinlagen zu erhöhen, wird grundsätzlich die Finanzierung der SPV auf der Basis von Bareinlagen und Intercompany Loan Agreements empfohlen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die SPV in der Lage ist, uneingeschränkt über ihr FCA in Ghana zu verfügen und somit unwiderrufliche und in Europa bestätigte Akkreditive eröffnen zu können. Alternativ könnte für

die SPV ein Treuhandkonto in Deutschland eingerichtet werden, das durch die finanzierende deutsche Holding verwaltet wird.

Darlehensverträge

Das Kreditnehmer- und Kreditbergesetz von 2008 (Gesetz 773) enthält die notwendigen Richtlinien zur Erleichterung eines Intercompany Loan Agreements zwischen der deutschen Holding und der SPV. Eine Volumenbegrenzung liegt nicht vor.

Alle Darlehensverträge müssen gemäß dem Tax Stamp Duty Act 2005 (Act 689) registriert sein. Darüber hinaus müssen Zahlungen an Ausländer*innen im Rahmen des Kreditvertrags über eine autorisierte Händlerbank in Übereinstimmung mit dem Foreign Exchange Act 2006 (Act 723) durchgeführt werden. In Bezug auf Zinszahlungen gibt es in Ghana derzeit kein Gesetz, das den anzuwendenden Zinssatz vorschreibt. Es steht dem Kreditgeber und Kreditnehmer frei, den Zinssatz zu verhandeln. Die Bestimmungen des Money Laundry Act 2008 (Act 749) müssen ebenfalls berücksichtigt werden, wenn Gelder nach bzw. aus Ghana transferiert werden.

Tabelle 17: Übersicht über Möglichkeiten des Transfers finanzieller und materieller Ressourcen

Transfer finanzieller und materieller Ressourcen	
Finanzierung der SPV	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich auf Basis von Bareinlagen und Intercompany Loan Agreements • Voraussetzung: Die SPV kann uneingeschränkt über ihr FCA verfügen
Darlehensverträge	<ul style="list-style-type: none"> • Kreditnehmer- und Kreditgebergesetz von 2008 (Gesetz 773): notwendige Richtlinien zur Erleichterung eines Intercompany Loan Agreements zwischen der deutschen Holding und der SPV • Tax Stamp Duty Act 2005 (Act 689): Registrierung der Darlehensverträge • Foreign Exchange Act 2006 (Act 723): Zahlungen an Ausländer*innen im Rahmen des Kreditvertrags über eine autorisierte Händlerbank • Money Laundry Act 2008 (Act 749): Berücksichtigung bei Geldtransfer nach bzw. aus Ghana

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

G. Arbeitspaket 4: Abgaben und Steuern

I. Ghanaisches Steuersystem

Zu den wichtigsten Steuergesetzen zählen:

- Income Tax Act, 2005 (Act 896)
- Income Tax (Amendment) (No. 2) Act, 2018 (Act 979)
- Value Added Tax Act, 2013 (Act 870)
- Harmonized System (HS) Customs Code, Customs (Amendment) Act, 2015 (Act 905)

Case Law

Das Einkommensteuersystem in Ghana wird durch den IRA in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die GRA ist für die Implementierung der relevanten Steuergesetze zuständig.

Bei der Auslegung der Steuergesetzgebung in Ghana gibt es nur eine sehr begrenzte einheimische Rechtsprechung. Wenn der Steuerpflichtige mit der Entscheidung der Steuerbehörden nicht einverstanden ist, sieht das Steuerrecht das Berufungsrecht beim zuständigen Gericht vor, bis hin zum Obersten Gerichtshof von Ghana.

Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die GRA stellt dem Steuerpflichtigen ggf. eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Tax Clearance Certificates) für einen bestimmten oder allgemeinen

Zweck aus. Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist insbesondere für die folgenden Vorgänge notwendig:

- Abfertigung von Waren in kommerziellen Mengen von jedem Zollhafen oder jeder Fabrik in Ghana
- Registrierung aller Dokumente, die Eigentumsrechte an Grundstücken verleihen
- Abreise (am Ausgangsort) von Ausländer*innen, die in Ghana gewohnt und verdient hat
- Ausschreibung von Projekten oder Aufträgen, die von öffentlichen Institutionen, Agenturen, Körperschaften und Gremien in Ghana vergeben werden

Grundsätzliche Konzepte

Ghana arbeitet nach einem einheitlichen Steuersystem, nach dem Einkünfte aus allen Quellen (mit Ausnahme von Einkünften wie Dividenden, Mieten, Kapitalgewinnen und einigen Gebühren, die der Abgeltungssteuer oder niedrigeren Steuersätzen unterliegen) aggregiert und der Einkommensteuer unterworfen werden.

Steuerkategorien

Der Einkommens-, Kapitalertrags- und Schenkungssteuer sind in Ghana Unternehmen, selbstständige Personen, Erwerbstätige und andere Personen, die als kleine Steuerzahler*in, mittlere Steuerzahler*in oder große Steuerzahler*in eingestuft werden, unterworfen. Personengesellschaften werden mit den Steuersätzen der natürlichen Personen besteuert, die sich aus dem Gewinnanteil der einzelnen Gesellschafter*innen an der Personengesellschaft ergeben.

Besteuerung juristischer Personen

Unternehmen unterliegen der Körperschaftsteuer auf anrechenbare Einkünfte. Der anrechenbare Ertrag ist das steuerlich absetzbare Einkommen abzüglich steuerlich abzugsfähiger Aufwendungen oder Erleichterungen wie z. B. Kapitalzuschüssen. Nachträgliche Ausschüttungen an die Aktionär*innen werden gesondert besteuert.

Nicht gebietsansässige Unternehmen unterliegen in der Regel der Quellensteuer (Withholding Tax) in ihrer Form als Abgeltungssteuer auf die aus Ghana stammenden Bruttoeinnahmen.

Eine Gesellschaft ist steuerlich in Ghana ansässig, wenn diese Gesellschaft

- nach den Gesetzen von Ghana gegründet wurde oder
- ihre Leitung und Kontrolle ganzjährig in Ghana ausgeübt hat.

Personen, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als gebietsfremde Personen.

Bemessungszeitraum

Der Bemessungszeitraum einer Gesellschaft ist das Geschäftsjahr.

Ein Unternehmen kann sein Geschäftsjahr frei wählen. Sobald ein bestimmtes Rechnungsjahr gewählt wurde, kann es nicht mehr geändert werden, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Genehmigung des Generalkommissars der GRA vor.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die steuerliche Bemessungsgrundlage wird gemäß dem IRA von dem gemäß IFRS aufgestellten Jahresabschluss abgeleitet.

Körperschaftsteuersätze (Corporate Income Tax Rates)

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz beträgt 25 Prozent; für Unternehmen, die in der Mineralöl- und Gasindustrie tätig sind, beträgt er 35 Prozent. Je nach Region und Branche können die Steuersätze variieren.

Übertragung steuerlicher Verluste

Steuerliche Verluste, die einer qualifizierten Venture-Capital-Finanzierungsgesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an einer Venture-Investition entstehen, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Veräußerungszeitpunkt vorgetragen.

Steuerliche Verlustvorträge können, unabhängig von der Gesellschaftsstruktur, fünf Jahre lang vorgetragen werden. Danach gehen sie verloren, wenn sie nicht genutzt werden.

Die Erlaubnis zum Verlustvortrag gilt derzeit jedoch nur für die Bereiche Landwirtschaft, Bergbau, Agroverarbeitend, Tourismus, Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) oder produzierendes Gewerbe.

Quellsteuerpflichten

Der allgemeine Quellensteuersatz für Zahlungen an eine gebietsansässige Person für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen beträgt 5 Prozent.

Andererseits wird bei Zahlungen an gebietsfremde Personen für Dienstleistungen eine allgemeine Quellensteuer in Höhe von 20 Prozent erhoben.

Ghana hat ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Deutschland. Es gelten die verschiedenen Quellensteuersätze, die auf Zahlungen an gebietsfremde Personen nach den ghanaischen Steuergesetzen und dem DBA anzuwenden sind:

- 5 Prozent für Dividenden (wenn der*die Empfänger*in mindestens 10 Prozent Gesellschafter*innenanteile hält)
- 15 Prozent für Dividenden (in jedem anderen Fall)
- 8 Prozent für Lizenzgebühren
- 8 Prozent für die Gebühren für technische Dienstleistungen / Managementdienstleistungen
- 10 Prozent für Zinsen

Umsatzsteuer und nationale Krankenversicherungsabgabe

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer (USt.) auf jeder Stufe der Produktion / des Vertriebs erhoben, wenn Waren oder Dienstleistungen den Besitzer wechseln. Sie wird von der Person, die die Lieferung vornimmt, in Rechnung gestellt und vom Endverbraucher getragen.

Abgesehen von den steuerbefreiten Waren und Dienstleistungen ist die Umsatzsteuer auf die folgenden Lieferungen zu erheben:

- Jede Lieferung von Gütern und Dienstleistungen, die in Ghana hergestellt werden

- Jede Einfuhr von Gütern
- Die Lieferung jeder importierten Dienstleistung

Die Haftung für die Steuer trägt im Falle

- einer steuerpflichtigen Leistung die steuerpflichtige Person, die die Leistung erbringt,
- eingeführter Waren der Einführer,
- importierter Dienstleistungen der Empfänger der Dienstleistung.

Abgesehen von Lieferungen, die als Nullsätze betrachtet werden, beträgt der Normalsatz insgesamt 17,5 Prozent, d. h. 15 Prozent Umsatzsteuer und 2,5 Prozent nationale Krankenversicherungsabgabe (National health insurance levy – NHIL).

Allgemein wird die Umsatzsteuer auf den Wert der steuerpflichtigen Lieferung der Waren, Dienstleistungen oder Einfuhren berechnet. Bei der Einfuhr von Waren wird der Wert der steuerpflichtigen Lieferung so definiert, dass er Kosten, Versicherung und Fracht (Cost, Insurance and Fright – CIF) und Einfuhrzölle, die für Zollzwecke verwendet werden, umfasst.

Die Umsatzsteuer auf importierte Waren wird in der Regel zusammen mit den damit verbundenen Einfuhrzöllen am Hafen entrichtet.

Für den Import von Solarmodulen und Maschinen für den Energiesektor gilt, dass alle nach Ghana importierten Solarmodule umsatzsteuerfrei sind. Was die Einfuhrzölle angeht, so sind Industrieanlagen/Energieanlagen, Maschinen oder Ausrüstungen davon ausgenommen. Außerdem profitieren alle netzunabhängigen Solaranlagenkomponenten von Umsatzsteuerbefreiungen.

Alle Personen, die steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, deren jährliche steuerpflichtige Leistungen die 120.000 GHS übersteigen (oder voraussichtlich übersteigen werden), sind verpflichtet, sich für die Umsatzsteuer anzumelden.

Ein*e Steuerpflichtige*r ist eine Person, die vom Generalkommissar registriert und mit einer Registrierungsbescheinigung versehen ist. Die Bescheinigung muss am Hauptgeschäftssitz des*der Steuerpflichtigen ausgestellt werden. Das Datum, an dem die Registrierung als steuerpflichtige Person wirksam wird, ist das Datum, das in der vom Generalkommissar ausgestellten Registrierungsbescheinigung angegeben ist.

Sozialversicherungsbeiträge

Der SSNIT ist für das ghanaische Sozialversicherungssystem verantwortlich. Seine Aufgaben und Verantwortungen sind im National Pensions Act, 2008 (Act 766) und National Pensions (Amendment) Act, 2014

(Act 883) festgelegt. Um sich bei SSNIT anzumelden, müssen Bewerber ihre Sozialversicherungsnummer und folgende Unterlagen einreichen:

- Nationaler Personalausweis
- Wähler-ID
- Führerschein
- Arbeitslaubnis
- Reisepass
- Nationale Krankenversicherungskarte

Nach dem National Pensions (Amendment) Act, 2014 (Act 883) ist es für alle Arbeitgeber in Ghana obligatorisch, für alle ihre Mitarbeiter*innen einschließlich Expatriates, Sozialversicherungsabgaben zu leisten.

Den Expatriates werden beim Nachweis einer dauerhaften Ausreise aus Ghana die Beiträge erstattet, unabhängig vom Leistungszeitraum.

Eine Beitragsbefreiung ist möglich, wenn ein befristeter Arbeitsvertrag (nicht länger als 36 Monate) und der Nachweis über Beiträge in ein ähnliches Sozialversicherungssystem in einem anderen Gebiet/Land bestehen.

Zölle und Verbrauchsteuern

Ghana hat das Harmonisierte System und den Zolltarifplan 2012 (HS-Code) verabschiedet, in dem die verschiedenen Zölle und Verwaltungsgebühren für Einfuhren, Ausfuhren und lokale Fertigung (d. h. Verbrauchsteuern) festgelegt sind.

Einfuhrzoll

In der Regel liegen die Einfuhrabgaben zwischen 0 Prozent und 20 Prozent. Dies hängt von der Art (Beschreibung) der eingeführten Ware, wie im HS-Code festgelegt, ab. Die Einfuhrabgaben werden in der Regel auf die CIF der eingeführten Ware erhoben. Umsatzsteuer und NHIL von 17,5 Prozent werden auch auf die Summe aus dem CIF-Wert (für Kundenzwecke verwendet) und den Einfuhrzoll angewendet.

Die Einfuhr von Industrie-/Energieanlagen, Maschinen und Ausrüstungen für den Energiesektor ist derzeit von Einfuhrzöllen ausgenommen.

Verwaltungsgebühren

Es gibt gesetzliche Verwaltungsgebühren, die zwischen 2,5 Prozent und 3,45 Prozent des Wertes der eingeführten Waren liegen. Diese Gebühren gelten unabhängig von etwaigen Befreiungen von den Einfuhrabgaben. Beispiele für die Verwaltungsgebühren sind folgende:

- Bearbeitungsgebühr: 1 Prozent des CIF
- Prüfungsgebühr: 1 Prozent des CIF
- Netzentgelt (GcNet): 0,45 Prozent der Fracht an Bord

- ECOWAS-Abgabe (Abgabe für die Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft [Economic Community of West African States – ECOWAS]): 0,5 Prozent des CIF
- EDIF-Abgabe (Abgabe an den Export Development and Investment Fund – EDIF): 0,5 Prozent des CIF

Exporte sind in der Regel nicht zollpflichtig.

Kosten für Technologietransfer

In den GIPC Technology Transfer Regulation, 1992 (L.I.1547) sind die Gebühren und Kosten für den Transfer von Technologien geregelt. Gebühren für eine neue Technologievereinbarung liegen bei 11.760 GHS und für eine erneuerte Vereinbarung bei 17.640 GHS. Außerdem sind die Regulierungen in der

neuen Verordnung bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft (Energy Commission (Local Content and Local Participation) (Electricity Supply Industry) Regulations, 2017 [L.I. 2354]) zu beachten.

Ausschreibungen von Elektrizitätsprojekten

Die Ausschreibung und Vergabe von Elektrizitätsprojekten ist in der neuen Verordnung bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft (Energy Commission (Local Content and Local Participation) (Electricity Supply Industry) Regulations, 2017 [L.I. 2354]) geregelt. Die darin enthaltenen Vorschriften sind zu beachten.

Tabelle 18: Übersicht über das ghanaische Steuersystem

Ghanaisches Steuersystem	
Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	<ul style="list-style-type: none"> • Die GRA stellt steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für einen bestimmten oder allgemeinen Zweck aus
Grundsätzliche Konzepte und Steuerkategorien	<ul style="list-style-type: none"> • Einkünfte aus allen Quellen werden aggregiert und der Einkommensteuer unterworfen • Einkommens-, Kapitalertrags- und Schenkungssteuer für Unternehmen, selbstständige Personen, Erwerbstätige und andere Personen, die als kleine Steuerzahler*in, mittlere Steuerzahler*in oder große Steuerzahler*in eingestuft werden • Personengesellschaften werden mit den Steuersätzen der natürlichen Personen besteuert, die sich aus dem Gewinnanteil der einzelnen Gesellschafter*innen an der Personengesellschaft ergeben
Besteuerung juristischer Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen unterliegen der Körperschaftsteuer auf anrechenbare Einkünfte • Nicht gebietsansässige Unternehmen unterliegen in der Regel der Quellensteuer • Eine Gesellschaft ist steuerlich in Ghana ansässig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> ○ nach den Gesetzen von Ghana gegründet wurde oder ○ ihre Leitung und Kontrolle ganzjährig in Ghana ausgeübt hat. • Bemessungszeitraum einer Gesellschaft ist das Geschäftsjahr • Steuerliche Bemessungsgrundlage: IRA
Körperschaftsteuersatz	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeiner Körperschaftsteuersatz: 25 Prozent • Für Unternehmen, die in der Mineralöl- und Gasindustrie tätig sind: 35 Prozent

Ghanaisches Steuersystem

Übertragung steuerlicher Verluste	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Verlustvorträge können fünf Jahre lang vorgetragen werden, danach gehen sie verloren, wenn sie nicht genutzt werden
Quellensteuerpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Ghana und Deutschland • Quellensteuersätze: <ul style="list-style-type: none"> ○ 5 Prozent für Dividenden (wenn der Empfänger mindestens 10 Prozent Gesellschafteranteile hält) ○ 15 Prozent für Dividenden (in jedem anderen Fall) ○ 8 Prozent für Lizenzgebühren ○ 8 Prozent für die Gebühren für Technische Dienstleistungen / Managementdienstleistungen ○ 10 Prozent für Zinsen
Umsatzsteuer und NHIL	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Besonderheiten im Energiesektor • Normalsatz: insgesamt 17,5 Prozent (15 Prozent USt. und 2,5 Prozent NHIL) • Umsatzsteuer: auf den Wert der steuerpflichtigen Lieferung der Waren, Dienstleistungen oder Einfuhren berechnet • Verpflichtende Anmeldung für die Umsatzsteuer für alle Personen, die steuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, deren jährliche steuerpflichtige Leistungen die 120.000 GHS übersteigen
Sozialversicherungsbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> • National Pensions (Amendment) Act, 2014 (Act 883): Alle Arbeitgeber in Ghana müssen für alle ihre Mitarbeiter*innen, einschließlich Auslandsentsandten, Sozialversicherungsabgaben leisten • Eine Beitragsbefreiung ist möglich, wenn ein befristeter Arbeitsvertrag und der Nachweis über Beiträge an ein ähnliches Sozialversicherungssystem in einem anderen Gebiet/Land bestehen
Einfuhrzoll	<ul style="list-style-type: none"> • Einfuhrabgaben: zwischen 0 Prozent und 20 Prozent, je nach Art der eingeführten Ware
Verwaltungsgebühren	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Verwaltungsgebühren: zwischen 2,5 Prozent und 3,45 Prozent des Wertes der eingeführten Waren
Kosten für Technologietransfer	<ul style="list-style-type: none"> • Für eine neue Technologievereinbarung: 11.760 GHS • Für eine erneuerte Vereinbarung: 17.640 GHS

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

II. Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland

Die Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte können nachfolgend nur systematisch dargestellt werden. Die tatsächliche Besteuerung hängt maßgeblich von der Rechtsform und den realisierten Beteiligungsverhältnissen ab.

Die Besteuerung ausländischer Einkünfte ist grundsätzlich in § 34c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Demnach ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat

entfällt. Besteht mit einem Staat ein DBA, ist § 34c Absatz 1 bis 3 EStG nur eingeschränkt anwendbar; die Regelungen des DBA sowie die Regelungen des § 34c Absatz 6 haben Vorrang.

Mit Ghana besteht ein DBA. Grundsätzlich unterscheiden DBAs die Anrechnungs- und Freistellungsmethode.

Tabelle 19: Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland

Grundsätze der Besteuerung ausländischer Einkünfte in Deutschland	
Besteuerung ausländischer Einkünfte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich gemäß § 34c EStG • DBA zwischen Deutschland und Ghana

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

III. Anrechnungsmethode

Die Anrechnungsmethode kommt grundsätzlich dann zur Anwendung, wenn nach dem Recht eines anderen Staats und in Übereinstimmung mit einem DBA ausländische Steuern festgesetzt und gezahlt wurden.

Soweit in einem DBA die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, wird gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) i. V. m. § 34c Absatz 6 EStG wie folgt verfahren:

- Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes auf das zu versteuernde Einkommen

- Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der ausländischen Einkünfte
- Dabei sind die Einkünfte, aus denen die anrechenbare festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer resultiert, nicht zu berücksichtigen
- Bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte sind nur ausländische Einkünfte zu berücksichtigen, die in dem Staat, aus dem sie stammen, besteuert wurden

Im Ergebnis wird daher nicht die im anderen Staat tatsächlich gezahlte Steuer, sondern nur die nach deutschem Recht auf die ausländischen Einkünfte erhobene Steuer angerechnet.

Tabelle 20: Grundsätze der Anrechnungsmethode

Anrechnungsmethode	
Anrechnungsmethode	<ul style="list-style-type: none"> • § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. m. § 34 c Abs. 6 EStG • Nur die nach deutschem Recht auf die ausländische Einkünfte erhobene Steuer wird angerechnet und nicht die im anderen Staat tatsächlich gezahlte Steuer

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

IV. Freistellungsmethode

Die Freistellungsmethode stellt Einkünfte, die im Ausland besteuert werden bzw. werden können, von der inländischen Besteuerung frei, um eine doppelte Besteuerung zu verhindern.

Die Freistellungsmethode sorgt dafür, dass deutsche Unternehmen in ausländischen Märkten, in denen das

Steuerniveau niedriger ist als in Deutschland, gleiche Wettbewerbschancen wie ihre ausländischen Konkurrenten haben, da sie von den erzielten Gewinnen nicht höhere Steuern zahlen müssen als die örtlichen Mitbewerber. Auf diese Art und Weise wird ihre Fähigkeit, durch Thesaurierung erzielter Gewinne Rücklagen zu

bilden und ihr weiteres Wachstum zu sichern, nicht durch zusätzliche deutsche Steuerforderungen beeinträchtigt.

Andererseits birgt die Freistellung von im Ausland erzielten Gewinnen von der deutschen Besteuerung einen gewissen Anreiz, im Ausland zu investieren und sich das niedrigere ausländische Steuerniveau anstelle eines hohen deutschen Steuerniveaus zu sichern. Daher muss die Freistellungsmethode durch zahlreiche flankierende Maßnahmen und Zusatzregelungen gegen missbräuchliche Ausnutzung geschützt und ihr Anwendungsbereich auf solche Tätigkeiten eingeschränkt werden, in denen im Ausland eine tatsächliche, schützenswerte Tätigkeit vor Ort stattfindet. Solche Einschränkungen der Freistellungsmethode finden sich sowohl in einzelnen DBAs als auch in nationalen Gesetzen (§ 50d EStG, § 20 Außensteuergesetz [AStG]).

Demnach wird die Freistellung der Einkünfte ungeachtet des DBA nicht gewährt, wenn gemäß § 50d Absatz 9 Nummer 1 EStG der andere Staat die Einkünfte aus der Besteuerung ausnimmt oder diese nur mit einem begrenzten Steuersatz besteuert oder wenn diese nach § 50d Absatz 9 Nummer 2 EStG in dem anderen Staat nicht steuerpflichtig sind.

Wirtschaftlich ungünstig ist die Freistellungsmethode bei Auslandsverlusten, da hier nach deutschem Recht nicht nur Gewinne aus dem Ausland unter die Freistellungsmethode fallen, sondern ggf. auch Verluste. Das bedeutet für die betroffenen Unternehmen, dass sie die unter die Freistellung fallenden Verluste steuerlich nicht geltend machen können und diese Verluste somit aus versteuerten Nettoeinkünften tragen müssen.

Tabelle 21: Grundsätze der Freistellungsmethode

Freistellungsmethode	
Freistellungsmethode	<ul style="list-style-type: none"> • Stellt Einkünfte, die im Ausland besteuert werden bzw. werden können, von der inländischen Besteuerung frei, um eine doppelte Besteuerung zu verhindern
Einschränkungen der Freistellungsmethode	<ul style="list-style-type: none"> • DBA • Nationale Gesetze (§ 50d EStG, § 20 AStG)
Auslandsverluste	<ul style="list-style-type: none"> • Freistellungsmethode wirtschaftlich ungünstig • Die unter die Freistellung fallenden Verluste können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Somit müssen diese Verluste aus versteuerten Nettoeinkünften getragen werden

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

V. Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Vermögen und vom Veräußerungsgewinn (DBA) wurde mit seinen letztmaligen Änderungen am 7. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Das DBA sieht bzgl. der Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus der Republik Ghana grundsätzlich die Freistellungsmethode vor. Das bedeutet, dass die Einkünfte und Veräußerungsgewinne von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer ausgenommen

werden. Dies gilt für Einkünfte aus Dividenden nur dann, wenn diese Dividenden i) an eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft von einer in der Republik Ghana ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, deren Kapital zu mindestens 10 Prozent unmittelbar der deutschen Gesellschaft gehört, und (ii) bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft nicht abgezogen worden sind.

Die Anrechnungsmethode wird bei ausländischen Steuern angewandt, die nach dem Recht der Republik Ghana für Einkünfte und Veräußerungsgewinne in Ghana gezahlt wurden. Dies betrifft insbesondere:

- Dividenden, die bei der Ermittlung der Gewinne der ausschüttenden Gesellschaft abgezogen worden sind
- Zinsen
- Lizenzgebühren und Dienstleistungsvergütungen
- Veräußerungsgewinne, die in der Republik Ghana besteuert werden können
- Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen
- Einkünfte von Sportler*innen und Künstler*innen

Die Anrechnungsmethode kommt auch in Bezug auf Unternehmensgewinne und Dividenden zur Anwendung, wenn die in der BRD ansässige Person nicht nachweist, dass die in der Republik Ghana ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 des deutschen AStG fallende Tätigkeiten bezogen hat. Paragraf 8 Absatz 1 Nummer 2 AStG bezieht sich auf die Erzeugung von Energie.

Unternehmensgewinne

Gewinne eines Unternehmens werden in dem Staat besteuert, in dem das Unternehmen ansässig ist.

Verbundene Unternehmen

Kaufmännische und finanzielle Beziehungen (Transferpreise), die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, dürfen im Rahmen der Gewinnermittlung im jeweiligen Staat zugerechnet und besteuert werden.

Dividenden

Dividenden, die eine in Ghana ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können grundsätzlich in Deutschland besteuert werden. Davon abweichend kann der Staat, in dem die Gesellschaft ansässig ist, die Dividenden nach ihrem Recht besteuern. Die Steuer darf jedoch nicht höher sein als

- 5 Prozent, wenn der Nutzungsberechtigte eine Kapitalgesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, und
- 15 Prozent in allen anderen Fällen.

Tabelle 22: Übersicht über das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)	
DBA	<ul style="list-style-type: none"> • DBA zwischen Deutschland und Ghana mit letztmaliger Änderung am 7. Dezember 2006 • Freistellungsmethode: grundsätzlich bei Einkünften und Veräußerungsgewinnen aus der Republik Ghana • Anrechnungsmethode: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei ausländischen Steuern, die nach dem Recht der Republik Ghana für Einkünfte und Veräußerungsgewinne in Ghana gezahlt wurden ○ Bei Unternehmensgewinnen und Dividenden, wenn die in der BRD ansässige Person nicht nachweist, dass die in der Republik Ghana ansässige Gesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, für das sie die Ausschüttung vorgenommen hat, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des deutschen AStG fallende Tätigkeiten bezogen hat
Unternehmensgewinne	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensgewinne werden in dem Staat besteuert, in dem das Unternehmen ansässig ist

Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)

Dividenden

- Dividenden, die eine in Ghana ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können grundsätzlich in Deutschland besteuert werden
- Der Staat, in dem die Gesellschaft ansässig ist, kann die Dividenden nach ihrem Recht besteuern; die Steuer darf jedoch nicht höher sein als
 - 5 Prozent, wenn der Nutzungsberechtigte eine Kapitalgesellschaft ist, die unmittelbar über mindestens 10 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, und
 - 15 Prozent in allen anderen Fällen

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

VI. Außensteuergesetz

Das deutsche AStG soll sicherstellen, dass auch bei einer Verlagerung von Einkommen oder Vermögen in das Ausland zumindest für eine gewisse Zeit eine Besteuerung in Deutschland erfolgt.

Eine natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und eine juristische Person (z. B. eine GmbH) mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland sind nach dem deutschen Steuerrecht unbeschränkt steuerpflichtig, d. h., sie unterliegen grundsätzlich mit ihrem weltweit erzielten Einkommen der deutschen Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer.

Diese Personen können ihre deutsche Besteuerung mindern, indem sie

- ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz/Ort der Geschäftsleitung ins Ausland verlegen, um somit aus der unbeschränkten Steuerpflicht auszuscheiden,
- Rechtsträger (z. B. Gesellschaften, Stiftungen) im Ausland gründen oder erwerben und auf

diese Rechtsträger Einkommen und Vermögen verlagern, um es von der inländischen Besteuerung abzuschirmen.

Diese Steuervermeidung ist legal. Sie ist damit insbesondere abzugrenzen von der Steuerhinterziehung (Straftatbestand, § 370 Abgabenordnung), deren charakteristisches Merkmal eine Täuschung oder ein Verschweigen in Bezug auf steuerlich relevante Tatsachen gegenüber den Finanzbehörden ist und die mit dem AStG unmittelbar nichts zu tun hat.

Gleichwohl ist diese Steuervermeidung aus fiskalischer Sicht unerwünscht, weshalb sie durch das AStG verhindert bzw. erschwert werden soll. Demnach werden ausländische Gesellschaften grundsätzlich als Zwischengesellschaften für Einkünfte klassifiziert. Davon ausgenommen sind solche ausländischen Gesellschaften, deren Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 AStG fallende Tätigkeiten resultieren. § 8 Absatz 1 Nummer 2 AStG bezieht sich auf die Erzeugung von Energie.

Tabelle 23: Grundsätze des Außensteuergesetzes

Außensteuergesetz	
Deutsches Außensteuergesetz (AStG)	<ul style="list-style-type: none"> • Das AStG stellt bei einer Verlagerung von Einkommen oder Vermögen in das Ausland für eine gewisse Zeit eine Besteuerung in Deutschland sicher
Möglichkeiten zur Minderung der deutschen Steuerpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnsitz bzw. den Sitz/Ort der Geschäftsleitung ins Ausland verlegen, um somit aus der unbeschränkten Steuerpflicht auszuscheiden • Rechtsträger im Ausland gründen oder erwerben und auf diese Rechtsträger Einkommen und Vermögen verlagern, um es von der inländischen Besteuerung abzusichern • Ausländische Gesellschaften grundsätzlich als Zwischengesellschaften für Einkünfte klassifizieren; ausgenommen sind ausländische Gesellschaften, deren Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG fallende Tätigkeiten resultieren; § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG bezieht sich auf die Erzeugung von Energie

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

VII. Best-Practice-Standard

Es wurde eine typisierte Steuerberechnung entwickelt. Sie basiert einerseits auf der Annahme einer fiktiven Umsatz- und Kostenstruktur und andererseits auf der Annahme, dass eine in Ghana eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet wird: Die

verwendeten Zahlen sind rein fiktiv, um eine typisierte Berechnung darstellen zu können. Eine konkrete Darstellung bedarf der Konsultation einer lokalen Steuerberatung und einer Betrachtung der Gegebenheiten im Einzelfall.

Tabelle 24: Typisierte Steuerberechnung einer ghanaischen SPV in der Rechtsform der GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung		Dividenden T€
Umsatzerlöse		225,00
Materialaufwand		102,08
Verkaufskosten	5 %	11,25
Verwaltungskosten	10 %	22,50
Sonstige Erträge	0 %	0,00
Sonstiger Aufwand	3 %	5,63
Einkommen vor Zinsen und Steuern		83,54
Zinsaufwände	0,02	23,33
Einkommen vor Steuern		60,21
Einkommen- und Ertragsteuer		16,80
Zinsen des Intercompany-Darlehens	10 %	2,33
Körperschaftsteuer	25 %	14,47
Gewinn		43,41
Steuern auf Dividenden	0,05	2,17
Nettodividende		41,24
Cashflow		64,57
Anfallende Steuern in Ghana		
GmbH		18,97

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Gemäß dem oben dargestellten Steuersystem sind in Ghana die folgenden Beiträge zu entrichten:

- Zinsen auf Intercompany Loan Agreements
- Körperschaftsteuer

Der Jahresüberschuss wird in seiner Eigenschaft als Dividende an eine deutsche Holding mit weiteren 10 Prozent belastet. Dem deutschen EStG und KStG zufolge werden die von der SPV an die deutsche Holding ausgeschütteten Dividenden sowie die Unternehmensgewinne wie folgt besteuert:

Tabelle 25: Typisierte Steuerberechnung einer deutschen Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH

Deutsche Holding als GmbH		Dividenden T€
Umsatzerlöse		0,00
Materialaufwand		0,00
Verkaufskosten		0,00
Verwaltungskosten		50,00
Sonstige Erträge		0,00
Sonstiger Aufwand		10,00
Einkommen vor Zinsen und Steuern		-60,00
Dividenden		41,24
Zinserträge		23,33
Einkommen vor Steuern		4,57
Einkommen- und Ertragsteuer		0,00
Anrechenbare Steuern		2,33
Bemessungsgrundlage		-36,67
Körperschaftsteuer	15 %	0,00
Soliz	0 %	0,00
Gewerbesteuer	14 %	0,00
Profit		4,57
Steuern auf Dividenden	26 %	0,00
Anrechenbare Steuern		2,17
Nettodividende GmbH		4,57
Cashflow GmbH		4,57
Steuern		18,97
Steuern in Ghana		18,97
Steuern in Deutschland		0,00

Quelle: eigene Darstellung BBH (2019)

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese steuerliche Vergleichsrechnung lediglich ein typisiertes Modell ist. Die Steuerbelastung sowie die Cashflows können sich unter einer abweichenden Erlös- und Kostenstruktur vollkommen anders darstellen. Hier wurde davon ausgegangen, dass deutsche Gesellschaften ausschließlich vermögensverwaltend tätig sind;

Kostenstruktur und Steuerberechnung sind daran ausgerichtet. Als Entscheidungsgrundlage ist vor der Gründung eine integrierte Planung zu erstellen, aus der sowohl die wirtschaftlichen Gegebenheiten des ghanaischen Energiemarktes als auch die steuerlichen Folgen abgeleitet werden können.

Teil 3 Ergebnisse der Revision der Studie aus dem Jahr 2018

Diese Studie ermöglicht eine weitere Klarstellung des Rechtsrahmens für Embedded Production in Ghana. Dies gilt insbesondere in Bezug auf einige Aspekte, die im Jahr 2018 nicht explizit geregelt wurden, und integriert die Reformen, die seit der Studie aus dem Jahr 2018 stattgefunden haben; hier v. a. die neue Regelung bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft (Energy Commission, Local Content and Local Participation, Electricity Supply Industry Regulations, 2017 [L.I. 2354]).

Die Erzeugung von Strom aus EE durch einen IPP und der Verkauf des produzierten Stroms an einen Industriekunden im Rahmen eines PPA sind nach dem ghanaischen Recht zulässig, aber nur, wenn der O-T ein von der Energiekommission zugelassener Großverbraucher ist. Die Preise im Rahmen eines PPA zwischen einem IPP und einem O-T sind frei verhandelbar. Die PURC muss über den ausgehandelten Preis informiert werden, sie muss ihn jedoch nicht (wie bei öffentlichen Energieversorgungsunternehmen) genehmigen. Die von der PURC genehmigten Strompreise für Energieversorgungsunternehmen können jedoch als Referenzwert für den Strompreis im PPA herangezogen werden.

Alternative Geschäftsansätze wie Miete, Mietkauf oder Leasing von EE-Anlagen sind nach ghanaischem Recht möglich und werden bereits im Rahmen der Eigenversorgung praktiziert. Es werden dem Industriekunden neben den Mietlösungen auch Installation und Wartungsdienstleistungen angeboten.

In diesen Fällen ist der O-T als Betreiber der EE-Anlage anzusehen. Mit Unterstützung der SPV muss daher er die Bau- und Umweltgenehmigungen einholen.

Die Energiekommission verfügt derzeit nicht über Möglichkeiten, die Mietmodelle zu verbieten. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass hierzu zukünftig restriktive Regelungen erlassen werden. Angesichts der sehr kritischen Haltung der Energiekommission gegenüber Mietmodellen wird empfohlen, PPA-Geschäftsmodelle mit zugelassenen Großverbrauchern zu bevorzugen.

Für PPAs sowie für Mietmodelle muss das SPV eine Lizenz von der Energiekommission erhalten; entweder für die Stromerzeugung oder für die Installations- und Wartungsdienstleistungen. Darüber hinaus muss sowohl der IPP als auch der Anbieter von Installations- und Wartungsdienstleistungen von EE-Anlagen die Vorschriften der Verordnung bezüglich lokaler Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft

(Energy Commission, Local Content and Local Participation, Electricity Supply Industry Regulations, 2017 [L.I. 2354]) berücksichtigen und brauchen eine Zulassungsbescheinigung des Komitees (Local Content and Local Participation Committee). Bisher gibt es nicht genug Erfahrung mit der Verordnungsumsetzung durch das Komitee.

Es wird zur Gründung der SPV empfohlen, die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu wählen. Vor allem aus Gründen der Haftungsbeschränkung ist die GmbH die vorzuziehende Gesellschaftsform. Außerdem kann nach ghanaischem Recht nur eine nach dem Companies Act oder einem anderen ghanaischen Gesetz gegründete juristische Person bzw. ghanaische Staatsbürger*in eine Stromlizenz erwerben. Diese ist zwingend notwendig, um im Stromsektor tätig zu sein.

Des Weiteren muss bei der Gründung einer Gesellschaft in Ghana die neue Verordnung bezüglich der lokalen Wertschöpfung in der ghanaischen Elektrizitätswirtschaft berücksichtigt werden. Speziell der Mindestkapitalanteil ghanaischer Gesellschafter*innen und die lokale Ressourcennutzung kann eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Neben der Berücksichtigung der neuen Regulierung müssen die Registrierungsvorgaben des Büros des Handelsregisters und des Zentrums zur Förderung von Investitionen in Ghana eingehalten werden.

Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften richten sich nach den IFRS und sind dadurch für ausländische Investoren transparent. Besonders der geänderte Leasingstandard, nachdem nicht mehr in Operate Lease und Finance Lease unterschieden wird, kann ein ausschlaggebender Punkt in der Entscheidung des Geschäftsansatzes sein.

Um den allgemeinen Verwaltungsaufwand, z. B. durch unnötige Eigentumsübertragungen oder Wertnachweise für Sachanlagen, nicht zu erhöhen, wird die Finanzierung der SPV grundsätzlich auf Basis von Bareinlagen und Intercompany Loan Agreements empfohlen.

Die Grundsätze der Besteuerung sind in der Studie systematisch dargestellt. Besonders der umsatzsteuer- und zollbefreite Import von Solarmodulen, Komponenten und Maschinen für den Energiesektor ist ein attraktiver Anreiz.

Da Ghana mit der Bundesrepublik Deutschland aktuell ein DBA hat, besteht keine Gefahr einer zusätzlichen

Steuerlast bei der Gewinnabführung der SPV an die deutsche Holding.

Diese Studie wird durch Musterverträge für Embedded Production in Ghana (PPA, Wartungsvertrag und Finanzierungsvertrag zwischen der Muttergesellschaft

und der SPV) sowie einer Satzung für die SPV vervollständigt.

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft
Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 36 + 40
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de